Donsbach
8° J. pract.
402º

400
00

3/85

<36601921550010

<36601921550010

Bayer. Staatsbibliothek

Die Verfassung

und das

Proceßverfahren der Untergerichte

im Großherzogthum Baden,

mit

Vorschlägen zu Verbesserungen durch Trennung der Justiz von der Administration, und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens.

Von

Chr. Donsbach

Oberamtmann zu Ettenheim.

Bibliothek des Finanz-Ministeriums

Karlsruhe, 1822.

Verlag von Gottlieb Braun.

G. n. 220.

Seiner Hochwürden

dem Herrn

D. Joseph Burg

von Kappel am Rhein,

geistlichen Rath, bischöflichen Commissar, großherzoglichen Dekan, und Ritter des Zähringer Löwenordens, dermal als Mitglied der Ständeversammlung in Karlsruhe.

BIBL[illegible]
[illegible]ENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Es sind nun zwölf Jahre, als ich bei dem Antritte des hiesigen Amtes Ihre Freundschaft stiftete, die im Strome der verhängnißvollsten Zeit sich bewährte, weil sie auf einer unzerstörlichen Grundlage, auf der Liebe zur Wahrheit und zum Recht ruht.

Eine gleiche Triebfeder werden Sie in der Abhandlung erkennen, die ich Ihnen hiermit weihe.

Empfangen Sie solche als ein bescheidenes Denkmal, aufgerichtet dem Freunde von Freundes

Hand, zur frohen Erinnerung an die heiligen Stunden, die wir sowohl im traulichen Kreise des Privatlebens, als auch in gemeinschaftlichen Berufsgeschäften mit einander verlebt haben.

Ettenheim den 15. März 1822.

Ihr

aufrichtiger Freund

Donsbach.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung . . . . I—XIV.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Rechtspflege.

§. 1. Competenz in Personal- und Realsachen . . 1
§. 2. Das Verfahren ist in der Regel summarisch und der schriftliche Proceß nur in den Ausnahmsfällen zuläßig 3
§. 3. Betrachtungen über dieses Verfahren und die Zuläßigkeit von Rechtsanwälten 5
§. 4. Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens . 8
§. 5. Mündlich- und Schriftlichkeit 14
§. 6. Collegialität, Vergrößerung der Justizämter und erweiterte Competenz 20
§. 7. Appellation, ordentliche und summarische . . 29
§. 8. Restitution 32
§. 9. Nichtigkeitsklage 33
§. 10. Rechtsvollzug und Anstalten 33
§. 11. Executionsordnung 40
§. 12. Zahlungsbüße insbesondere 41
§. 13. Vorschläge zur neuen Executionsordnung . 44

Zweiter Abschnitt.

Strafrechtspflege.

§. 14. Erfodernisse der Strafrechtspflege . . . 50
§. 15. Competenz 51

§. 16. Fortsetzung, das Verbitten des ordentlichen Richters und Commissionen 54
§. 17. Untersuchungsproceß 58
§. 18. Peinliche Verbrechen 59
§. 19. Verfahren in peinlichen Untersuchungen . . 64
§. 20. Fortsetzung und Verfahren in Untersuchungen mehrerer verschiedenartigen Verbrechen . . 67
§. 21. Beschuldigungsproceß 71
§. 22. Erkenntnisse in peinlichen Sachen . . . 73
§. 23. Bürgerliche und Polizei-Vergehen 78
§. 24. Vollzug der Strafen 84
§. 25. Gattungen der peinlichen u. bürgerlichen Strafen 87
§. 26. Oeffentlichkeit, Mündlich- und Schriftlichkeit des Verfahrens, wie sie dermal bestehen, mit Verbesserungsvorschlägen des Frhrn. v. Drais . . 97
§. 27. Trennung der Justiz von der Administration . 103
§. 28. Collegialität und Erkenntnißgewalt der Aemter. Recurswesen 108
§. 29. Oeffentlichkeit im staatsbürgerlichen Sinne. Beschränkung derselben in subjectiver und objectiver Hinsicht. Urkundspersonen 113
§. 30. Ansichten gegen die Geschwornengerichte . . 119
§. 31. Begriffsbestimmung der Richter- und Polizeigewalt und Trennung derselben. Ausschließung der letztern (Polizeibehörde) vom Richteramt in s. g. Polizeivergehen 130
§. 32. Vorschläge des Verfassers 137

Einleitung.

In den ältesten Zeiten war bei den Deutschen alles Gericht in der Versammlung der freien Wehrmänner. Der älteste und erfahrenste im Gau, der Graf (oder Grav, grau an Jahren) hatte den Vorsitz und die Leitung, fragte die Versammlung (den Umstand) um ihre Meinung, und sprach das Urtheil aus [1].

Jeder Freigebohrene, der sogenannte „Ehre" der „Rachinburg, *bonus homo*" [2]) bei den Franken, der „Arimann" bei den Longobarden, der „schöppenbarfreie", wie er im Mittelalter heißt [3]), war als solcher dingpflichtig, d. h.

1) Westphalen monum. rer. germ. vol. I. p. 89. v. Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. Th. 1. S. 181 ff.

2) Die boni homines, wie das fränkische Recht sie nennt, werden in den meisten deutschen Gerichtsurkunden des Mittelalters durch „erber" oder „frumm Piderleut" übersetzt.

3) Schöppenbar frei sind die, die ihre eigene Freiheit haben, an ihrem Eigen und an ihrer Person. Und das

schuldig, sein Gericht zu suchen, und demselben, sobald es gehegt wurde, in Person beizuwohnen. Wer sich dieser Last ohne rechtliche Entschuldigung entzog, wurde bußpflichtig [4]).

Karl der Große beschränkte die allzu häufigen Gerichtstage durch Einführung des Unterschieds zwischen ungebotenen und gebotenen Dingen (Volksgerichten). Jene sollten nur dreimal im Jahr an bestimmten Tagen gehegt werden, und darin alle dingpflichtigen Gerichtsunterthanen erscheinen. Hinsichtlich der außerordentlichen Gerichtstage, welche besonders angesagt (geboten) werden mußten, wurde die Dingpflichtigkeit auf eine gewisse Zahl von Personen beschränkt, welche von den Grafen oder sonstigen Beamten, auf den Vorschlag des Volks, erwählt und verbindlich wurden,

---

sind die, welche Schöppen seyn können und sollen, wegen solcher Freiheit. Glosse zum Sachsenspiegel 1. Art. 1. Eichhorn d. Staats- und Rechtsgeschichte Th. 1. S. 75.

4) Sachsenspiegel 1. Art. 2. „Die schöppenfreien sollen suchen der Burggrafengeding über achtzehn Wochen u.s.w.“ Statt mit Geld wurden im Mittelalter hin und wieder diejenigen, welche durch Ausbleiben „der höchsten Ehre der Gemeinde“ sich entzogen, auf härtere Weise, z. B. durch Abbrechen ihres Backofens, oder ihres Hauses, oder dadurch, daß man sie unter der Schwell aus ihrem Hause zog, oder rückwärts auf ein weisses Pferd setzte, und also in das Gericht führte u. s. w. bestraft. F. J. Bodmann, von der Strafe des Ausbleibens in den deutschen Gerichten des Mittelalters in Siebenkees Beitr. z. d. Recht Th. 2.

bei allen Gerichten, den gebotenen, wie ungebotenen, zu erscheinen [5].

Dadurch waren jedoch die andern schöppenbarfreien von den Gerichten nicht ausgeschlossen, sondern es durften alle Biederleute an der Schranne erscheinen, und ihre Beistimmung zum Urthel geben, worüber sich noch bis tief in das XV. Jahrhundert unzweideutige Beweise finden [6]. Das Jahr 1528 zeigt uns im nörglichen Deutschland das Beispiel eines von der öffentlich versammelten Gemeinde in einer Capitalsache gesprochenen Urtheils [7], und in bürgerlichen Rechtssachen finden sich hierüber nirgends klarere, und spätere Beweise vor, als in unserm südlichen Deutschland, besonders in den altbairischen Gerichtsbriefen [8].

Indessen ward das Volk allmählig nur Zuhörer, und die Schöppen (also genannt, weil sie das Urtheil schöpften) Schöffne oder Beisitzer, wozu man angesehene Personen, gescheite und erfahrene

5) Cap. I. ann. 809. c. 13. Capitularia R. F. l. IV. C. 57. v. Savigny a. a. O. S. 192.

6) v. Savigny a. a. O. S. 157. Haltaus glossar. voce Folge, Umstand.

7) Die Erzählung findet sich in der series abbatum luccensium c. XL. (bei Leibniz scriptores rer. Brunsv. t. m. p. 697, und betrifft die Ermordung des Abts Burchard II.

8) Staatsrath v. Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlich- und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Gießen 1821. S. 76.

Männer aussuchte, kamen zu bestimmterem Einfluß, und erhoben sich zu einem besondern Stand [9].

Als eine Fortsetzung der gemeinen Volks- oder Schöppengerichte sind die Dorfgerichte zu betrachten, welche mit Entstehung der Gemeinden sich gebildet, und im Altbadischen noch im Laufe des vorigen Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit, erster Instanz in bürgerlichen, und peinlichen Rechtssachen ausgeübt haben. Jedes Untergericht oder Dorfgericht mußte mit einem Schultheißen oder Vogt, Gerichtsschreiber, mit zwölf, oder wenigstens acht, — je nach Gelegenheit und Herkommen des Orts — „frommen, gottesfürchtigen, verständigen, ehrlichen, unverleumbten, von ehrlicher Geburth erzeugten Personen, die ihr vollkommen männlich Alter erreicht, mit einander nicht verwandt oder verschwägert, auch nicht in Bann oder Acht" waren, besetzt seyn [10].

In Strafrechtssachen heißen sie Malefiz-Gerichte. Wenn über Leib und Leben geklagt und geurtheilt wurde, durfte die Gerichtsversammlung aus nicht weniger als zwölf Männern, „von ehr-

---

9) Comites quoque, et ceteri nobiles viri legem suam pleniter discant sagen die Capitularien Struben III. S. 105.

10) Baden-Durlach. Landrecht v. J. 1710. I. Thl. I. Titel. Dieses L. R. ist eine neuere unveränderte Auflage des L. R. v. J. 1622, welches der Markgraf G. Friedrich hat drucken, und Friedrich V. 1654 publiziren lassen.

barem, aufrichtigem Wandel" bestehen. Ihre Wahl oder Bestellung geschah mit Vorwissen und Gutheißen der fürstlichen Beamten, welche ihnen auch den Dienst-Eid abnahmen. Sie mußten unter anderm schwören:

„nach ihrem besten Verstand, und dem Landrecht, auch andern publizirten Ordnungen, und Gesatz, in Fällen aber, so hierinn nicht versehen, nach gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten, und des heiligen Reichs Constitutionen, ohne Ansehen einiger Person, zu handeln, zu urtheilen, und was in Rechten erfolgt ist, zum Vollzug zu bringen" [11]).

Rechtsgelehrte waren also die Unterrichter nicht, aber verständige Männer sollten es seyn, welche im Stande waren, die vorkommenden Fälle zu beurtheilen, und auf die bestehenden Gesetze anzuwenden. Fühlten sie in einzelnen Sachen Mangel an Kenntniß, und Zweifel, so sollten sie bei Rechtsgelehrten sich Raths erholen [12]).

---

11) L. R. 1. Th. 2. Tit.

12) L. R. 7. Th. 6. Tit. §. VII. „Es sollen auch unsere Richter die Uebelthäter, welche ihnen zu verurtheilen vorgestellt werdeu, nicht in Unsere, als der hohen Obrigkeit Gnad und Ungnad heim erkennen, und also die Sachen von sich auf uns schieben, sondern ihrem besten Verständniß nach urtheilen, und da sie der Sachen nicht verständig genug, bei den Rechtsgelehrten Raths pflegen.

Damit auch mit Verstand gehandelt, und in Sachen über Leib und Leben, wo möglich noch den nämlichen Tag das Urtheil ausgesprochen, und zum Vollzug gebracht werden konnte, mußte das Gericht zu früher Tageszeit angefangen werden [13]).

Das Informativ-Verfahren oder die General-Untersuchung in peinlichen Sachen wurde vom fürstlichen Beamten vorgenommen [14]). Von diesem giengen auch die Befehle aus zur Verhaftung der verdächtigen, oder angeschuldigten Verbrecher, und dieser mußte in Fällen, welche zur Anwendung der peinlichen Frage (Tortur) geeignet waren, den Bericht an den Landesfürsten erstatten, um die Genehmigung dazu auszuwirken. Der Beamte setzte den Gerichtstag an, wo der Verbrecher öffentlich für Recht gestellt wurde, hatte den Vorsitz in der Versammlung, und die Leitung der Verhandlung [15]). Der Fiscal oder Staatsanwald übergab dem vorsitzenden Richter die Anklage, mit den eingezogenen Kundschaften und Beweisthümern, welche in der Versammlung laut vorgelesen wurden. Die Klage schloß mit der Bitte, um Erkennung einer Leibes- oder Lebensstrafe nach Beschaffenheit des Verbrechens. Darauf vertheidigte sich der Angeklagte sowohl selbst, als auch mit Hülfe eines ihm ge-

---

13) L. R. 7. Th. 1. Tit. §. 1. und 5. Tit. §. 5.
14) L. R. 7. Th. 2. Tit. §. 7. 3. u. 4. Tit.
15) L. R. 7. Th. 5. Titel.

statteten Fürsprechers, dann war dem Ankläger noch eine Behauptung (replic) und dem Beklagten eine Widerlegung (duplic), aber kein weiterer Vortrag in der Regel gestattet. Ueber diese Verhandlung wurde ein Protokoll geführt, solches in der Versammlung vorgelesen, und darauf das Urtheil geschöpft, welches auch schriftlich verfaßt, vom vorsitzenden Richter in der Regel noch vor Nacht publizirt, und zum Vollzug gebracht werden mußte [16].

In bürgerlichen Rechtsstreiten durften die Dorfgerichte keine schriftlichen Verhandlungen führen, sondern nur soviel es die Noth erforderte, kurze Verzeichnisse, oder Protokolle halten, und den Partheien auf Verlangen Abschriften ausfertigen lassen [17]. Die Berufung von einem Urtheile des Dorfgerichts gieng, wenn solches amtssäßig war, an das ihm vorgesetzte Stadt- oder Landamt. Dieses war also die zweite Rechts-Instanz [18], welche in der Regel von dem Appel-

---

16) L. R. 7. Th. 5. u. 6. Tit. im Eingang. „auf solchen gehaltenen Prozeß soll der Richter nach reifer Betrachtung der Sach die Urtel noch vor Nacht publiciren, und derselben Exekution vollziehen lassen. Es wäre dann, daß der Klagpunkten zu viel, die Uebelthat zu weitläuftig, oder sonsten etwas mit einfiele, welches den Richter, einen andern Rechtstag anzusetzen, Aufschub oder Dilation zu erkennen und zuzulassen bewegen möchte.“

17) L. R. 1. Th. im Eingang und 1. Tit. §. 2.

18) L. R. 1. Th. 33. Tit. §. 2.

lanten nicht übersprungen werden durfte. Das Hofgericht war die dritte und letzte Instanz[19]).

Zur Appellation an das Mittelgericht wurde eine Beschwerde-Summe von 10 Gulden, und an das Hofgericht von wenigstens 20 Gulden erfordert, es habe dann die Sache „Schmach, Gerechtigkeiten, ewige Zins, Dienstbarkeiten u. drgl., in welchen nicht auf die Summe zu sehen" betroffen.

Diese Gerichtsverfassung hat sich allmählig geändert, und die Rechtspflege der Dorfgerichte aufgehört, als die Landesregierung von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß die Rechtspflege nur wissenschaftlich gebildeten, und in den Rechtskenntnissen geprüften Männern mit Sicherheit anvertraut werden kann. Es sind daher die fürstlichen Oberämter und Aemter als Untergerichte, oder erste Instanz in bürgerlichen und Strafrechts-Sachen, und zwar in peinlichen Gegenständen mit Beschränkung auf die Untersuchungen, angestellt worden, die Dorfgerichte üben daher keine Gerichtsbarkeit mehr aus, sondern ihre Rechte sind auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die nie-

19) L. R. 1. Th. 33. Tit. §. 5. „Es soll auch derjenige, der von einem Dorfgericht zu appelliren gedenkt, falls solches ein Obergericht hat, an dasselbe, und nicht alsbald an Unser Hofgericht appelliren, es wäre denn, daß einem durch Unser Unter- oder Mittel-Gericht das Recht versagt ꝛc."

dere Ortspolizei, die Handhabung der Ruhe und Ordnung, beschränkt. Die Vermittlungssprüche des Ortsvorgesetzten in geringen Streitsachen beschreiten keine Rechtskraft; und wer sich dadurch beschwert glaubt, kann ohne Beobachtung einer Frist sich an das Amt wenden. So wenig die Ortsgerichte für unsere heutige Zeit mehr taugten, und so wenig ihre Wiedereinführung wünschenswerth wäre, so ist doch nicht zu verkennen, daß die damalige Gerichtsverfassung durch die kollegialische Behandlung der Sachen in erster Instanz, durch die Competenz der Untergerichte in Strafrechtssachen ohne Unterschied, und durch die Schnelligkeit der Verhandlung sowohl, als des Vollzugs der Erkenntnisse, manche Vorzüge vor unseren heutigen Einrichtungen hatte. Die Klagen über den langsamen Gang in unsern Criminal- und Injurien-Sachen sind nicht ohne Grund, sollten aber in den wenigsten Fällen den Untergerichten zur Last gelegt, sondern der zweckwidrigen Einrichtung selbst aufgerechnet werden. Der erfahrene Justizbeamte kennt und fühlt die Hindernisse und Mängel in der promten Justizverwaltung am besten, daher mag es mir nicht übel gedeutet werden, wenn ich in der nachstehenden Abhandlung meine Ansichten über unsere Justiz-Anstalten, und meine Vorschläge zu Verbesserungen freimüthig ausgesprochen habe. Bei diesem Anlaß

konnte ich die Motionen, welche in der ersten badischen Ständeversammlung vom J. 1819 über Reformen unserer Gerichtsverfassung gemacht wurden, mit Stillschweigen nicht übergehen. So verwerflich in meinen Augen die gepriesenen Geschwornengerichte nach dem französischen Muster sind, so verdienen doch die Anträge auf Einführung der Oeffentlichkeit in der Rechtspflege, Collegialität in der ersten Instanz, und Trennung der Justiz von der Administration alle Beherzigung.

Die Oeffentlichkeit hat an dem Herrn Staatsrath und Präsidenten des königl. bairischen Appellationsgerichts für den Rezatkreis, Ritter v. Feuerbach, den bewährtesten Vertheidiger, dessen aufgestellten Grundsätzen ich gehuldigt habe, obgleich ich in der Anwendung der Oeffentlichkeit auf einzelne Gerichtshandlungen von dessen Meinung öfters abgewichen bin. Ohne collegialische Einrichtung der Aemter hat die Oeffentlichkeit keine Bedeutung, mit der Einführung der einen ist daher die andere nothwendig verbunden.

Die Trennung der Justiz von den übrigen Staatsverwaltungszweigen geht aus dem Sinne der Verfassungsurkunde, der darin zugesicherten Unabhängigkeit des Richteramts in den Grenzen seiner Competenz hervor. Soll die Verfassung kein todter Buchstabe seyn, sondern im Staats-

leben wirken, so müssen die Rechtsanstalten mit ihr im Einklang stehen, und dem Zeitgeist entsprechen. Dieser fordert **Oeffentlichkeit** und **Unabhängigkeit** der Gerechtigkeitspflege, besonders in jenem Theil, der es mit den höchsten Gütern der Staatsbürger, mit ihrem Leben, ihrer Ehre und Freiheit zu thun hat. Bei dieser nothwendigen Verbesserung unserer Gerichtsverfassung können uns aber die französischen und englischen Rechtsanstalten nicht als Muster vorleuchten, welche uns die Motionen der Deputirten angepriesen haben (s. §. 30 der A.). Unsere Rechtsverwaltung hat schon einen entschiedenen Vorzug vor den fremden, weil sie nur rechtsgelehrten Männern anvertraut ist, daher das Recht nicht so leicht ein Opfer der Unwissenheit oder Willkühr werden kann, als bei den sogenannten Geschwornen-Gerichten. Unsere Richter sind auf ihr Amt verpflichtet, und können daher auch Geschworne genannt werden, sie verbinden mit dieser Verpflichtung noch das Zeugniß ihrer geprüften Wissenschaft, und leisten also für ihre gerechten Verhandlungen und Aussprüche weit größere Sicherheit als Leute, aus dem Volke gewählt, ohne Wissenschaft und Rechtskenntnisse. Bei der Verbesserung unserer Rechtspflege ist besonders auf die vollkommnere Einrichtung der ersten Instanz, auf die Erweiterung ihrer Competenz, und auf die Er-

höhung ihrer Wirksamkeit und ihres Ansehens der Bedacht zu nehmen. (§. 28. der Abs.) Die nothwendigen Bedingungen dazu sind die Collegialität und Oeffentlichkeit des Verfahrens. Manche andere Fehler habe ich bei der Darstellung der badischen Gerichtsverfassung zu schildern, und meine Ansichten, ihnen abzuhelfen, zu entwickeln Gelegenheit gefunden. Unter diese Fehler rechne ich besonders die Competenz der Administrativbehörden in sogenannten Polizeivergehen (s. §. 31. m. A.); ferner die Unzulänglichkeit der bisher bestehenden Vollzugsanstalten. Da die Ortsvorgesetzten in dem Amtsbezirke als die Vollzugsorgane der Aemter, und als die untersten Staatsdiener zu betrachten sind, da die Rechtsverwaltung keinen Werth, und keinen Effekt hat, wenn nicht ihr Vollzug gesichert ist, so habe ich es nicht außer dem Kreise und Zweck meiner Darstellung erachtet, über die Beschaffenheit unserer Vollzugs-Einrichtungen, über die Vogtwahlen, Polizeigardisten, und die Vollzugsgewalt der herrschaftlichen Verrechner mich in eine umständliche Erörterung einzulassen, und damit Vorschläge sowohl zu künftiger Anstellung der Vollzugsdiener der Gerechtigkeit, als auch zu einer neuen Exekutions-Ordnung zu verbinden. Nicht Tadel- noch Neuerungssucht haben mich bei dieser Arbeit geleitet, sondern der Wunsch, bei dem allgemein regen Streben, sowohl der Staatsregie-

rungen als der Rechtsgelehrten, für die Vervollkommnung der Gesetzbücher und Rechtsanstalten auch meine Ansichten und Erfahrungen mitzutheilen, und sie der öffentlichen Prüfung zu unterwerfen. Werden meine Vorschläge für die organischen Einrichtungen der Untergerichtsstellen, und für die Einführung der Oeffentlichkeit in allen richterlichen Instanzen weder bei der Großherzoglichen Regierung noch den Kammern der Landstände Beifall finden, so hoffe ich doch, durch die kurze Darstellung der gegenwärtigen Untergerichtsverfassung sowohl in der bürgerlichen als in der Strafrechtspflege kein ganz unnützes Werk, besonders zum Gebrauch für Rechtscandidaten, die ihre praktische Laufbahn antreten, gestiftet zu haben. In der Anerkennung dieses Werthes von billigen Beurtheilern würde ich hinreichende Belohnung für meine Arbeit finden, die bei meinen geringen Kräften und beschränkter Muse in meinem Dienstverhältniß nicht besser ausgefallen ist. Ein solch billiges Urtheil würde mir den Muth einflößen, auch die administrativen Gegenstände zu bearbeiten, und dadurch eine vollständige Darstellung sämmtlicher Geschäftszweige, soweit sie den Großherzoglichen Bezirksämtern obliegen, in einem zweiten Theile zu liefern. Es war zwar Anfangs mein Plan, mit der Darstellung der Gerichtsbarkeit der Bezirksämter auch die der Administration zu verbinden, um dadurch die Ueber-

häufung der Unterbehörden mit heterogenen Geschäften, uud die Räthlichkeit der, in der badischen zweiten Kammer der Ständeversammlung angetragenen Trennung der Justiz von der Administration in ein anschaulicheres Licht zu stellen, allein für die Ausführung dieses Plans war mir nach meinen Dienstgeschäften zu wenig Zeit vergönnt; ich habe mich also auf die Rechtsverwaltung beschränkt, um damit, wo möglich, noch vor Eröffnung des zweiten Landtages fertig zu werden, um bei Gelegenheit der Gesetzentwürfe, welche die Großherzogliche Regierung den Ständen zur Berathung vorlegen wird, auch mein kleines Werk auf den Altar des Vaterlandes zu legen.

Ettenheim den 10. März 1822.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Rechtspflege.

§. 1.

Competenz.

Die Aemter üben die Gerichtsbarkeit erster Instanz aus, und zwar

1) in allen Personal-Sachen ohne Beschränkung auf eine Summe, oder irgend einen Streitgegenstand über das Mein und Dein, und in der Regel über alle Bewohner und Corporationen ihrer Bezirke ohne Unterschied des Standes *).

Ausgenommen hievon sind der Staat oder Staatsbeutel (Fiscus), die allgemeinen Kirchenkassen, oder allgemeinen Landesanstalten mit eingeschlossen, die Glieder der Grosherzoglichen Familie, die Standes- und Grundherren und ihre Familienangehörigen, die in den Grosherzoglichen Hofdiensten stehenden Personen, die Minister, Staatsräthe, geheime Kabinets-

*) Organisation für das Grosherzogthum Baden vom 26. Nov. 1809 Beil. C. N. 10.

räthe, Ministerial-Directoren, Oberhofgerichts-Hofgerichts- und Justiz-Kanzlei-Vorsteher, Kreisdirektoren und Oberforstmeister.

Diese Ausnahme wird nur durch Dienstwirklichkeit, nicht durch blosse Charakterisirung begründet, und endigt durch den Tod oder Dienst-Niederlegung. Die hinterlassenen Wittwen und Kinder können auf die Beibehaltung der ihrem verstorbenen Vater, oder Gatten zugestandenen Kanzleifäßigkeit keinen Anspruch machen *).

Endlich die Militär-Personen haben auch ihren befreyten Gerichtsstand **).

Die Gantsachen der patentisirten Staatsdiener stehen unter den Hofgerichten.

In Ehestreitigkeiten steht den Aemtern zu

a) Die Ergreifung der geeigneten polizeilichen Maasnahmen und Vereinigungs-Versuche.

b) Die Instruction der Prozesse auf Ehenichtigkeit oder Ehetrennung und die Einsendung der Acten an die Hofgerichte zum Erkenntniß.

c) Das Erkenntniß in erster Instanz über Abtrag, Genugthuung, Unterhaltungspflicht und Vermögens-Auseinandersetzung bei getrennten und aufgelösten Ehen. Rggsbl. v. J. 1809 S. 427.

2) In Realsachen über alle Gegenstände rechtlicher Verhältnisse im Amtsbezirk. Die Realgerichts-

---

*) Reg. Bl. v. J. 1812. XIV. u. v. J. 1816 III.

**) Reg. Bl. 1804 II. 1805 VII. und XIII. Doch sind bürgerlich angenommene und in ihrem bürgerlichen Wohnsitz mit Urlaub befindliche Soldaten in Schuld- und andern Personal-Klagsachen den Aemtern unterworfen.

barkeit ergreift alle Rechtssachen, die aus einem Güterbesitz, aus einem Erbschaftsbesitz, oder aus einem bürgerlichen Stand fließen, die Klage mag nach alter Rechtsform für persönlich oder dinglich gelten *).

Eine Ausnahme von der amtlichen Realgerichtsbarkeit machen Lehens- Standes- und Grundherrlichkeits-Sachen und Stammgutsstreitigkeiten **)

§. 2.

Das Verfahren ist summarisch.

In dem Rechtsverfahren der Aemter besteht der summarische Prozeß als Regel ***). Die Partheien sollen vor dem Beamten und seinem Aktuar persönlich erscheinen, ihre Klagen und Einreden mündlich vortragen, der Richter durch geeignete Fragen an die Partheien die Verhältnisse des Rechtsstreites aufzuklären, und ihre Beweismittel auszuforschen suchen; den Vortrag und die Antworten der Partheien auf seine Fragen kurz aber doch vollständig und deutlich dem Aktuar zu Protokoll diktiren, und wenn die Sache spruchreif ist, sogleich ein Urthel aussprechen, und den Partheien eröffnen, zugleich auch, wenn die Beschwerde-Summe vorhanden ist, den Partheien die Fatalien der ordinären oder summarischen Appellation an das Hofgericht erklären, oder, wenn das Erkenntniß nur ein Vor- oder Zwischenbescheid auf Beweis ist, derjenigen Parthei, welcher der Beweis auferlegt wird, die gesetzlich zuläsi-

---

*) R. Bl. 1813. S. 97. §. 8.

**) R. Bl. 1812. XIV.

***) Verordnung des Großherz. Staatsministeriums vom 2. Nov. 1820. Nr. 3762.

gen Beweismittel erklären, und darf nur nach genauer Forschung, und Erwägung der vorliegenden Umstände, wodurch er sich die Ueberzeugung von dem Mangel anderer Beweismittel verschaft hat, einen von dem Beweisführer dem andern zugeschobenen, oder von diesem jenen zurückgeschobenen Haupt-Eid zulassen, oder auf einen Noth-Eid erkennen *).

Die Eidesleistung selbst darf bei Leuten, die kein Ehrenamt tragen, gemeinen Bürgern und Hintersaßen in Städten oder Dörfern, erst nach vorläufiger Eidesbelehrung vom Seelsorger und zwar bei den Evangelischen in Gegenwart des ersten Pfarrers im Amtssitz, der vorher das vorgeschriebene Gebet zu verlesen hat, durch den Beamten vollzogen werden.

Advokaten und Sachwalter dürfen nicht zugelassen werden, und eine Ausnahme wird nur durch besonders wichtige und zweifelhafte Rechtsfälle, oder solche, wo das persönliche Verhältniß des Klägers, oder Beklagten die Zulassung eines Bevollmächtigten gebietet, begründet. Die Wichtigkeit des Streitgegenstandes wird nicht nach der Summe, oder dem Werth, sondern nach den, bei einem angehenden Prozeß ersichtlichen Conjuncturen hinsichtlich der Verwicklung, und Darstellungs-Möglichkeit, vorzüglich der Thatumstände, beurtheilt. Sogar in den Fällen, wo ausnahmsweise Advokaten zugelassen werden, sollen die Aemter von demselben keine schriftlichen Eingaben, Erklärungen, Rezesse rc. annehmen, sondern die Sachwalter haben in Gegenwart des Beamten ihre Vernehmlassung dem Protokoll führenden Aktuar, mit möglichster auf die Wesenheit des Recht-

---

*) Eidesordnung vom 24. Mai 1802. §. 5 und 6.

streits beschränkten Kürze in die Feder zu dictiren, sofern sie hievon abweichen und in unnütze Weitläufigkeiten sich ausdehnen, hat der Beamte sie in die Schranken zurück zu weisen, oder selbst das Wesentliche ihres mündlichen Vortrags dem Aktuar zum Niederschreiben zu diktiren; in jedem Fall aber auf die Kürze, wie auf die Vollständigkeit der Protokolle Bedacht zu nehmen. Auf den Nichtbeobachtungsfall ist sogar den Aemtern Strafe angedroht. Findet aber das schriftliche Verfahren wegen der Wichtigkeit der Sache statt, so muß solches von dem Richter sowohl, als dem Advokaten nach der Norm der Ober-Gerichts-Ordnung geleitet, und geführt werden *).

§. 3.

Betrachtungen über dieses Verfahren und die Zuläßigkeit von Rechtsanwälden.

Das summarische Civil-Verfahren bei den Bezirks-Aemtern geht (wie die Preussische Prozeß-Ordnung) von dem Untersuchungs-Prinzip aus, welches, wenn einmal eine Klage bei dem Beamten angebracht ist, bis zum Schluß der Verhandlung, oder vielmehr der Untersuchung, alles der richterlichen Thätigkeit überläßt, wonach der Richter, als der natürliche Anwald und Rathgeber des Klägers wie des Beklagten, beiden Theilen zu Hülfe kommen soll, wo mithin der Rechtsstreit nicht sowohl von den Partheien vor dem

---

*) Eides-Ordn. vom J. 1802 Nr. 5.
Reg. Bl. 1806 S. 44.
Reg. Bl. 1808 S. 56 und 57.
Staats-Ministerial-Verordnung v. 2. Nov. 1820 Nr. 3762

Richter, als von dem Richter für die Partheien geführt wird.

Mit einem solchen Verfahren ist die protokollarische Form der Verhandlung unzertrennlich verbunden, und zwar um so mehr, als das Untersuchungs-Prinzip aus der Absicht, den Advokatenstand von allem Antheil an den Verhandlungen auszuschließen, hervorgegangen ist. Daß durch diese Art der Prozeßführung den Partheien bei wohlbestellten Aemtern viel Zeit- und Kosten-Aufwand erspart wird, und daß sie aus dieser wohlmeinenden Absicht von der badischen Gesetzgebung eingeführt worden, ist keinem Zweifel unterworfen; demnach wird man die Schwierigkeiten nicht verkennen, welche bei der Beurtheilung der Frage: ob ein anzufangender oder schon begonnener Rechtsstreit zum schriftlichen Prozeß, und zur Zulassung von Fürsprechern geeignet sey? oft entstehen.

Die subjectiven Ansichten einer Parthei, und ihres Sachwalters über die Wichtigkeit und Eigenschaft des Streit-Objects, welche nach dem Gesetze den schriftlichen Prozeß begründen, können mit der Meinung des Amtes verschieden seyn.

Es müßte in solchen Fällen widerstreitender Ansichten, und der vom Richter verweigerten Zulassung eines Advokaten darüber vorläufig von der höhern Behörde eine Weisung eingeholt werden. Diese einzuholen läge der Parthei oder ihrem Sachwalter ob, da den Richter dazu kein Gesetz verbindet. Dieser darf auch bei der einmal gefaßten Ueberzeugung, daß in dem vorliegenden Fall das als Regel aufgestellte summarische Verfahren anzuwenden sey, der Parthei keine Nachsicht gewähren, weil er sonst absichtlich gegen das Gesetz handeln und sich überdies einer Bestrafung aussetzen würde.

Es bietet sich hier ferner noch eine andere Betrachtung dar, nemlich die: ob nicht jeder vollmündige Staatsbürger, der ein Klagrecht hat, und solches vor dem Richteramt selbst geltend machen darf, auch das Recht habe, solches durch einen Sachwalter, dem er sein Vertrauen schenkt, vor Gericht vortragen, und begründen zu lassen?

In unserm nunmehr constitutionellen Staate wird diese Frage nicht mit Grund verneint werden können, und es wird daher zur Pflicht der neuen Gesetzgebung gehören, die mit der rechtlichen Freiheit der Bürger unvereinbarliche Beschränkung, in dem Vortrag ihrer Rechtsansprüche und ihrer Vertheidigung vor Gericht durch Fürsprecher, für die Zukunft aufhzueben *).

Der Regierung bleibt dennoch unbenommen, der übertriebenen Streitsucht durch andere Mittel Schranken zu setzen, und einfältige oder unerfahrene Leute vor unnöthigen Verwicklungen in Prozesse und übermäßigen Kosten in Schutz zu nehmen. Dieser wohlthätige Zweck wird dadurch am besten erreicht werden, wenn in geringfügigen, und zur ordentlichen Appellation nicht geeigneten Streitigkeiten dem Sachwalter nur verhältnißmäßig geringere Deserviten dekretirt, und in frivolen Klagsachen gar keine passirt werden, — auch in den nicht appellablen Sachen nur das summarische Verfahren statt finden darf.

---

*) Diese Rechtsansicht ist umständlicher entwickelt in Herrn Staatsraths v. Feuerbach Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821. S. 371 und ff.

§. 4.

Oeffentlichkeit.

Das Verfahren der Aemter ist in allgemeiner Bedeutung sowohl, als im positiv juridischen Sinne öffentlich. Oeffentlichkeit im Allgemeinen, ist der Heimlichkeit entgegen gesetzt, heimlich kann aber ein Rechtsverfahren mit Grund nicht genannt werden, das in Gegenwart beider Theile, und eines verpflichteten Schreibers vom Richter in der Amtsstube geleitet wird, worin die Vorträge der Partheien sogleich laut vom Richter dem Aktuar in die Feder diktirt, und von diesem niedergeschrieben werden.

Oeffentlich im positiv juridischen Sinn ist dieses Verfahren, nicht allein aus dem Grunde, weil es von dem verpflichteten Beamten, als einer öffentlichen Person geführt, sondern auch weil es durch die gesetzlich vorgeschriebene Abfassung eines Protokolls zu einer öffentlichen Urkunde erhoben wird *).

An dieser Oeffentlichkeit genügt es jedoch nicht zur vollen Sicherheit einer gerechten Rechtspflege. Das Amts- oder Gerichts-Protokoll hat für sich die Rechtsvermuthung der Förmlichkeit, Treue und Wahrheit. Unförmlichkeiten und Unrichtigkeiten liegen aber doch in der Möglichkeit, und gegen solche haben die Partheien keine Beweismittel, keinen Schutz, wenn ihnen die Zulassung von Gerichtszeugen bei den Verhandlungen vor Gericht nicht gestattet ist. So bald das Gericht durch vermeintliche oder wirkliche Unförmlichkeiten mit den

---

*) Cap. 11. X. de probatione.
Stryk de jure proto calli.
Thibaut. System d. Pand. Rechts §. 1175.

Partheien, oder einer derselben in Widerstreit gekommen, folglich selbst zur Parthei geworden ist, so bedarf die betheiligte Privatperson der Zeugen um die Rechtsvermuthung, welche das Amtsprotokoll für sich hat, durch Beweis aufzuheben. Eine Rechtsvermuthung schließt den Beweis des Gegentheils nicht aus, das Protokoll hat keine sogenannte praesumtionem juris, et de jure für sich; werden nun aber Unbetheiligte von den Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen, so ist der Gegenbeweis gegen die Förmlichkeit und Richtigkeit der Amts-Protokolle fast immer an eine Unmöglichkeit geknüpft. Nur die Anwesenheit zum Zeugniß tüchtiger Personen leistet volle Bürgschaft für die Förmlichkeit, Wahrheit und Treue richterlicher Handlungen, indem dieselbe zugleich für den möglichen, doch unter dieser Voraussetzung nur entfernt möglichen Fall des Gegentheils, dem Betheiligten die Mittel gewährt, seinem gefährdeten oder gekränkten Recht auch gegen Gerichtspersonen Gültigkeit zu verschaffen. *)

---

*) Feuerbach a. a. O. S. 160 und folg. äussert sich über die Bedenklichkeiten gegen die Gerichtszeugen also:

„Daß viele unserer heutigen Richter, die hinter dem „schützenden Wall ihrer auf Vermuthung gegründeten „amtlichen Glaubwürdigkeit sich nur allzu behaglich „fühlen, den Gedanken, die Gerichte mit Zeugen zu „umstellen und erst dadurch die amtliche Glaubwürdig„keit zu begründen, — mit der Achtung, welche dem „richterlichen Amt gebührt, mit dem Vertrauen, wel„ches man für das Amt, und zwar blos, weil es Amt „ist, ohne alles weitere fordern dürfe, höchst unverein„barlich finden; dafür haben sie ihren sehr guten Grund, „wäre dieser auch blos die Anhänglichkeit an eine „lang gewohnte, überdies dem Richterstolz, der Be-

Es genügt jedoch an dem Recht der Partheien, daß von ihnen gewählte Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit nichts zu erinnern ist, vor Gericht erscheinen dürfen, es hängt deren Wahl und Zuziehung von ihrer Willkühr ab, weil es in Privatrechtsachen den Partheien frey steht, von einem Rechte Gebrauch zu machen oder nicht; eine Zuziehung der Zeugen von Amtswegen ist daher weder nothwendig, noch kann sie den Betheiligten aufgedrungen werden.

Diese Oeffentlichkeit durch Zulassung der Gerichtszeugen soll sich sowohl auf die entscheidende als beglaubigende Richterhandlungen erstrecken, d. h. nicht allein das Verfahren, wodurch der Rechtsstreit zur Entscheidung reif wird, sondern auch die Abstimmung und Urtheils-Findung soll öffentlich geschehen. —

Die eigentliche Amtsgewalt eines Richters äussert sich erst dann, wenn er richtet. Dieses Richten ist der Mittelpunkt, in welchem seine ganze amtliche Thätigkeit sich sammelt, das Wesen des Richteramts selbst, auf welchem alles übrige nur wie das Mittel auf seinen höchsten Zweck sich bezieht, und von ihm allein führen Richter und Gerichte ihren Namen. Ein Richter-Kollegium richtet, wenn dessen Glieder ihre Stimmen mit Entscheidungsgründen abgeben, und mit Stimmen-Einheit, oder Mehrheit das Gesammt-Urtheil, oder Erkenntniß gefällt wird. Bei dieser Haupt-Handlung des Gerichts, weil sie das Schicksal des Streites bestimmt, sind die Partheien am höchsten betheiligt, es kann also

---

„quemlichkeit, und Eigenmacht schmeichelnde Vorstellungsart. — So dachten aber freilich unsere Vorfahren nicht.“ ꝛc.

die Heimlichkeit der Abstimmung und Urtheilsfassung mit den Zwecken einer öffentlichen Rechtspflege nicht vereinigt werden. Es ist demjenigen, welchem das Erkenntniß gelten soll, von der äussersten Wichtigkeit, zu wissen, daß, und wie, dasselbe aus den einzelnen Stimmen hervorgegangen sey, ob dasjenige, was als das Gesammturtheil verkündet worden, auch der wirkliche Beschluß der Mehrheit sey? ob alle Stimmpflichtigen auch wirklich und in gehöriger Art ihre Stimmen abgegeben haben? und ob die einzelnen Stimmen so gefallen sind, daß das Urtheil nicht anders lauten müßte, wenn die Stimmen richtig gesammelt und gezählt worden wären? Bei ganz einfachen Sachen, wo nur wenige stimmen, oder wo zwischen dem einfachen Ja und Nein kein Drittes, oder gar noch mehr in der Mitte steht; da ist für die Schlußfassung ein Irrthum so wenig zu besorgen als eine absichtliche Täuschung. Anders aber alsdann, wenn unter vielen Stimmenden bei einem an sich schon verwickelten Gegenstande die Stimmen mehrfach getheilt sind, und einander vielfältig durchkreuzen, unter welcher Voraussetzung es der größten Aufmerksamkeit, und eines scharf durchdringenden Blickes von Seite der Vorgesetzten bedarf, um den wahren Beschluß herauszufinden. Ist die Oeffentlichkeit der Stimmgebung zur Ueberzeugung von der Richtigkeit der Schlußfassung von großem Gewicht, so ist sie es noch mehr, in der Abstimmung der Einzelnen die erforderliche Achtsamkeit, Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu sichern. Ist der Richter, seine Stimme öffentlich, und mit Gründen abzulegen verbunden, so legt er, indem er seine Ueberzeugung ausspricht, nicht nur über seine Fähigkeiten überhaupt, sondern insbesondere darüber, ob er dem Vortrag mit Aufmerksamkeit zugehört, den Gegen=

stand mit dem Geiste gefaßt, und aus eigener Ueberlegung sich sein Urtheil gebildet hat, eine feyerliche ernste Probe ab *).

Mit der Abstimmung und Urtheilsfassung ist jedoch die Berathung nicht zu verwechseln. Berathung ist Ueberlegung, um eine noch nicht gefaßte, oder noch nicht fest gewordene Ueberzeugung zu finden oder zu begründen. In klaren Sachen, wo es nichts zu zweifeln giebt, fällt die Berathung mit der Abstimmung in Eins zusammen. Außer solchen Fällen aber sondert sich diese von jener deutlich ab, und fordert dieselbe als nothwendige Einleitung und Vorbereitung, ohne welche ein gründlich überlegtes Abstimmen, einer der ersten Zwecke, für welche man zusammengesetzte Gerichte bildet, nicht erreicht würde.

---

*) Feuerbach, welcher a. a. O. diesen Gegenstand ausführlicher entwickelt, drückt sich S. 131 also aus:

„Eine Justiz, die sich zwar öffentlich auf ihren Thron niedersetzt, und andern öffentlich vor ihm zu handeln erlaubt, aber so bald es zur Hauptsache kommt, nemlich so bald sie selbst handeln soll, sich hinter einen Vorhang schleicht, um hier im Geheimen das ihrige zu treiben, die Niemanden zusehen läßt, wenn sie auf ihrer Wage das Recht mit den Thatsachen abwägt, sondern erst, nachdem alles dieses geschehen, wieder hervorkommt, um zu verkünden, was sie im Geheimen gefunden habe: — Solche Justiz, wenn sie sich eine öffentliche nennt, scheint in der That mit sich selbst, oder mit andern einen ihrer Würde nicht anständigen Scherz zu treiben. Denn wer seine eigene Handlungen verbirgt, wandelt nicht im Oeffentlichen, wenn er auch zuvor öffentlich den öffentlichen Handlungen anderer zugesehen hat.“

Die Berathung erfordert Ruhe und Unbefangenheit der Urtheilenden, welche durch die Oeffentlichkeit gestört würde. Auch könnte es der Würde des Gerichts nicht förderlich seyn, wenn es sich mit seinen Zweifeln, aus welchen sich erst klare Ueberzeugung bilden soll, dem Volk und den Partheien, welche von ihm ihr Urtheil zu empfangen haben, gegenüber stellen sollte. Kein freier Gedanken-Wechsel unter den Amtsgenossen könnte statt finden. Die Berathung ist auch keine richterliche Amtshandlung, sie entscheidet nicht sondern bereitet nur mögliche Entscheidungen vor; sie richtet nicht, sondern ist nur Vorübung zum Richten. Was ein Studierzimmer dem Einzelnen, ist ein Berathschlagungszimmer für Richter-Collegien, nur auf dem Richterstuhle sind die Richter in ihrer Amtsgewalt zu finden. *)

---

*) Die Geschwornen der Engländer geben in einfachen Fällen, ohne sich von ihren öffentlichen Sitzen zu entfernen, auf der Stelle ihr Urtheil, wenn sie sich aber in andern Fällen im Geheimen berathen, so wird ihr Verdict nur von den Obergeschwornen zu öffentlicher Kunde gebracht. Es erfordert aber das „Schuldig" wie das „Nichtschuldig" und in Civilsachen das „for the plaintif" oder „for the defendant" immer Einhelligkeit der Stimmen. Blackstone Comment. B. III. No. 23. Bei den Franzosen erlaubte das Gesetz vom 3. Brumaire d. J. II. den Richtern sich nur dann in das Berathungs-Zimmer zurückzuziehen, wenn es darauf ankommt, vorgelegte Beweis-Urkunden zu prüfen „mais immediatement apres cet examen ils rentreront à l'audience pour y délibérer en public, y opiner à haute voix, et prononcer le iugement.

Lois et actes du gouvernement. Tom. VIII. p. 12.

Das französische Prozeßgesetzbuch nimmt zwar als Regel an, daß nach mündlicher Verhandlung der Partheien,

§. 5.

Mündlich- und Schriftlichkeit.

Das summarische Rechts-Verfahren der Aemter ist mündlich und schriftlich zugleich. Mündlich, weil der Vortrag der Partheien an den Richter von Mund zu Ohr geschieht. Der Charakter der Mündlichkeit liegt in dem Gedankenverkehr zwischen den streitenden Theilen und dem Richter, durch gesprochene und gehörte Worte. Schriftlich ist es zugleich, weil die Gültigkeit der Verhandlung und des Erkenntnisses durch die schriftliche Verfassung desselben bedingt ist.

Es ist eine unheilbare Nichtigkeit, wenn nicht wenigstens das Urtheil mit den Publikations-Verhandlungen niedergeschrieben ist, und mithin der Inhalt der

---

das Urtheil auf der Stelle von den öffentlich versammelten Richtern gefunden werde, erlaubt jedoch zugleich den Richtern „sich in das Berathungs-Zimmer zu verfügen, um dort die Stimmen zu sammeln. Cod. de Procedart. 116.

Dieses findet insbesondere alsdann statt, wenn die Entscheidung durch einen Beschluß sur delibéré vertagt worden ist, in welchem Falle, mit Ausnahme des auf bloße Darstellung der Sache beschränkten, und öffentlich zu erstattenden Vortrags, die Berathung und Abstimmung im Geheimen vor sich geht. Cod. de Proudart. 111.

Durch die letztgedachte Bestimmung ist folglich als Grundsatz ausgesprochen: so bald eine Sache der Berathung bedarf, wo sich die That- oder Rechtsfrage als zweifelhaft oder verwickelt darstellt, wird auch das Urtheil selbst im Geheimen gefunden; ein Grundsatz, welcher blos dadurch erklärbar wird, daß der Gesetzgeber die Abstimmung mit der Berathung vermischt, oder diese mit jener sich in unzertrennlicher Verbindung gedacht hat.

Entscheidung und ihrer Rechtskraft blos aus mündlichen Kundschaften erhoben werden müßte *).

Bei dem in unsern Tagen laut gewordenen Wunsch zur Einführung der Oeffentlichkeit in den Gerichten ist gewöhnlich auch die Mündlichkeit des Verfahrens stillschweigend damit verstanden worden, gleichsam als wäre die eine in der andern enthalten, oder als wären beide auf unzertrennliche Weise mit einander verbunden. — Gleichwohl ist eine mündliche Rechts-Verwaltung, ohne Oeffentlichkeit eben sowohl denkbar, als eine Oeffentlichkeit der Gerichte ohne Mündlichkeit der Rechts-Verwaltung; das erste, wenn die Partheien bei verschlossenen Thüren mündlich vor Gericht verhandeln, und von diesem mündlich ihr Urtheil vernehmen, das zweite, wenn bei

---

*) R. Bl. 1804. S. 79 No. 12.

In diesem System ist die Rechtsregel gegründet: quod non est in actis, non est in mundo. Das kanonische Recht hält auch das blos mündliche Verfahren für nichtig. Clem. saepe de V. S. non sic tamen iudex litem abbreviet. etc. Unsere Gesetzgebung nimmt den schriftlichen Prozeß in einem andern Sinne, und versteht darunter solchen, wobei die Advokaten mit ihren Schriftsätzen zugelassen werden.

Ob auch in Sachen, die wegen Mangel an der BeschwerdeSumme nicht appellabel sind, eine Schrift nothwendig sey? scheint aus dem Buchstaben des Gesetzes, das von der Rechtskraft spricht, nicht hervorzugehen. Doch wird eine kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhalts der Verhandlung sowohl, als des Erkenntnisses rathsam seyn, zumal bisweilen auch in minder erheblichen Sachen, Beschwerden an die höhere Behörden, ja bis an den Großherzog selbst erhoben, und dadurch die Acten mit Bericht einverlangt werden.

geöffneten Thüren aus den verhandelten Gerichts-Akten Vortrag erstattet, und sodann blos hierauf das Urtheil gesprochen wird. — Es ist also nicht nothwendig, daß mit der Einführung der Gerichts-Oeffentlichkeit auch das mündliche Verfahren verbunden werde. Es möchte nicht einmal rathsam seyn, da der Vortheil der Schnelligkeit, welchen man an dem mündlichen Verfahren rühmt, und der Nachtheil der Langsamkeit, welchen man an dem schriftlichen Verfahren tadelt, durch wesentliche Vorzüge der Schriftlichkeit bei weitem überwogen werden, und letztere bei verwickelten Rechtsstreitigkeiten, oder auch nur bei solchen, die wegen der vorhandenen Beschwerdesummen an das Obergericht gezogen werden können, ganz unentbehrlich ist. — Herr v. Feuerbach hat nach vorausgeschickten vielseitigen Betrachtungen über diesen Gegenstand in seinem angeführten Werke S. 400 folgende Hauptpunkte als Ergebniß aufgestellt.

„1. Die Partheien sollen vor dem urtheilenden Gerichte mündlich ihre Sache verhandlen (wobei jedoch die Prozeßgesetzgebung dafür zu sorgen hat, daß zumal bei verwickelten Rechtssachen dieses Gericht eines sicheren schriftlichen Leitfadens nicht ermangele.)

2. Den mündlichen Verhandlungen zum Erkenntniß (welche die Stelle des Vortrags durch Berichterstatter vertreten) geht in bürgerlichen Rechtssachen ein schriftliches Vorverfahren durch eingereichte Wechselschriften voraus, welche dazu dienen sollen, den Streit zu ordnen, und den Stand der Sache festzustellen.“

Diese vorgetragenen Hauptpunkte unterstellen selbst die Nothwendigkeit eines schriftlichen Verfahrens durch eingereichte Wechselschriften, welches dem mündlichen Verfahren vorausgehen, und wodurch der Stand

der Sache festgestellt werden solle. Es fragt sich nun also, wozu noch ein mündliches Verfahren der Partheien, oder ihrer Anwälte vor dem erkennenden Gericht dienen solle? Sind einmal die in der Prozeß-Ordnung zugelassenen Schriftsätze (in der Regel bis zum Widerlegungssatz einschließlich) gewechselt, so sind nur zwei mögliche Fälle anzunehmen. Entweder sind die Partheien in den behaupteten Thatumständen mit einander im Widerspruch, oder sie sind darüber einig, und streiten nur über die Anwendung eines Grundsatzes oder Gesetzes. Im ersten Fall muß das Gericht demjenigen Theil den Beweis der bestrittenen Thatsachen auflegen, dem er nach der Prozeßtheorie obliegt, nemlich dem Kläger den Beweis des Klagegrundes, dem Beklagten den Beweis der Einreden. Im andern Fall giebt das Gericht ein Erkenntniß über das Recht selbst oder ein Endurtheil, wo hingegen es im ersten Falle nur ein Vorbescheid, ein Erkenntniß auf Beweis ist, das nach unserer Obergerichtsordnung die Rechtskraft nicht beschreitet. In keinem von beiden Fällen halte ich ein mündliches Nachverfahren der Partheien vor dem Gericht über den nemlichen Streitgegenstand für nothwendig noch für zweckmäßig, und zwar weder in Absicht des Gerichts, weil dieses durch eigene Einsicht der Akten, oder durch den Vortrag des Referenten von der Sache hinlänglich in Kenntniß gesetzt wird, ehe es zur Abstimmung und Urtheilsfassung schreitet, noch in Absicht der Partheien, weil ihre Behauptungen, Einreden und Bitten, schon in den Wechselschriften enthalten sind; ein mündlicher Nachtrag also eine überflüssige Wiederholung seyn würde, die besonders in Prozessen von mehreren Gegenständen und verwickelten Verhältnissen eher Störung und Verwirrung als Aufklärung bei dem Rich-

teramt hervorbringen würde. Gegen absichtlich oder aus Versehen entstellte Thatsachen in dem schriftlichen Vortrag des Referenten, worauf in dem Gericht ein falsches Urtheil gebaut werden könnte, haben die Partheien mehr als hinlängliche Sicherheit, theils durch ihre persönliche Gegenwart im Gerichtssaal bei der Ablesung des schriftlichen Vortrags des Referenten, wobei es ihnen vergönnt seyn soll, über etwaige Unrichtigkeiten im faktischen Vortrag ihre Bemerkungen sogleich zu machen, theils durch die Akten selbst, deren Einsicht ihnen, und ihren Anwälten nicht verweigert werden darf, um die Uebereinstimmung des Vortrags mit ihren Wechselschriften prüfen zu können. Eben so verhält es sich auch, wenn auf ein Beweisverfahren durch Zeugenabhör oder Urkundenvorlage endlich erkannt wird. Ob der Referent die entscheidenden Stellen aus den Zeugenaussagen, oder den Urkunden unrichtig ausgezogen, oder falsch zusammengestellt habe, davon können die Partheien sich durch Anhörung des mündlichen Vortrags des Referenten oder durch Lesung der Akten, etwa noch vor der Gerichtsitzung Ueberzeugung verschaffen. Die Auslegung der Beweisführung aber, und die Anwendung auf Grundsätze oder Gesetze geht sie nichts an, nam jura seit curia *).

*) Diodor von Sicilien libr. 1. cap. 75. beschreibt uns das schriftliche Verfahren, wie es bei den alten Aegyptiern vor dem obersten Gerichtshofe derselben statt fand (in der lateinischen Uebersetzung), auf folgende Art: Mos fuit, ut actor singulatim s c r i p t o exhiberet, et crimen, et facti modum, et damni illati aestimationem. Reus contra post acceptum ab adversario criminationis libellum, ad singula s c r i p t u m apponere, se vel non fecisse, vel faciendo non delinguisse, vel delinquendo minus poenae commeruisse.

Hr. Staatsrath Feuerbach sagt selbst a. a. O. S. 196: daß, wenn ein Staat einstweilen nur, ohne zugleich das schriftliche Verfahren zu ändern, den Partheien wie dem Volke bei Erstattung des Vortrags die Gerichtsthüren öffnete, und die Richter verpflichtete, nach beendigter nicht öffentlicher Berathung, öffentlich mit Gründen ihre Stimmen abzugeben, dieser Staat schon einen

---

Tum accusator scripto replicare, defensor responsionem duplicare. Postquam bis ita libellos iudicibus exhibuerant litigantes, tandem sententias inte se erdicendi triginta viris, Praetori veritatis effigiem alteri conversantium parti applicandi, officium incumbebat.

Ein unserem deutschen Schriftenwechsel ähnliches Verfahren giebt es nicht, Diodor läßt uns aber darüber in Zweifel, wie der Inhalt der Wechselschriften den Richtern bekannt geworden? Die Partheien waren bei der Urtheilsfindung zugegen, wie wir aus obiger Stelle sehen, und daher würde man ein mündliches Schlußverfahren annehmen dürfen, wenn es nicht in dem unmittelbar folgenden Kapitel (76) als ein besonderer Vorzug des ägyptischen Verfahrens hervorgehoben würde, daß von den Richtern nicht auf gefährlichen schwankenden Wortwechsel, sondern auf sichere bleibende Schrift erkannt worden sey. Da man nicht wohl annehmen kann, daß allen jenen 30 Richtern die Wechselschriften nach und nach zum Lesen mitgetheilt, oder in der Versammlung selbst abgelesen worden seyen, so mußte ihnen durch einen Referenten Vortrag darüber erstattet werden.

Ueber die, bei den badischen Obergerichten eingeführte Ordnung, in dem Vortrag, in der Berathung und Abstimmung sehe man Geschichte der badischen Gerichtshöfe neuerer Zeit von dem geheimen Rath und Präsidenten des Oberhofgerichts Freyherrn von Drais zu Mannheim 1821 Seite 35 und folg.

großen Schritt auf dem Wege zur Verbesserung der Rechtspflege zurückgelegt haben würde, ohne zugleich für diese Oeffentlichkeit allein so umfassender, tiefeingreifender Vorbereitungen und Zurüstungen zu bedürfen, deren man bei Einführung des mündlichen Verfahrens bedarf.

Collegialität.

§. 6.

Die badischen Bezirks-Aemter sind meistens nur mit einem Beamten besetzt, und wenn auch bei den größern Oberämtern und Aemtern zwei Beamte oder ein Oberbeamter mit einem oder zwey Assessoren angestellt sind, so werden doch die Geschäfte nicht kollegialisch behandelt, nicht einmal Prozesse von größerer Wichtigkeit, auch keine Verhöre in peinlichen Untersuchungen, sondern jeder Beamte besorgt die Geschäfte in der Regel allein, die er in seinem Antheil hat. *) Doch steht dem Oberbeamten die Leitung des Geschäftsganges im ganzen Umfange zu, für dessen gute Führung auf ihm die Verantwortlichkeit liegt. Alle Berichte an die Obergerichte so wie an die obern Verwaltungsbehörden werden mit seiner Unterschrift allein erstattet, so wie in der Regel auch die übrige amtliche Correspondenz mit inn- und ausländischen Stellen, und die Verfügungen an die

*) Justiz-Ministerial Verfügung vom Jahr 1812. Wie würde aber auch bei dem bunten Wirrwarr von Geschäften an eine kollegialische Behandlung zu denken seyn, da jeder auf die möglichst schnelle Erledigung der dringenden Sachen bedacht seyn muß.

Untergeordneten im Amtsbezirk von ihm ausgefertigt werden.

Für die Einführung der Collegialität bei den Bezirks-Aemtern als Richtern erster Instanz sprechen sehr wichtige Gründe. Die untersten Staats-Einrichtungen, d. i. solche, die dem Volke am allernächsten stehen, sollen am vollkommensten seyn, weil in ihnen die Staatsregierung dem Volke unmittelbar erscheint, und weil sie durch ihre Nähe am entscheidendsten, und im allerweitesten Umfange auf das Wohl oder Wehe der Staatsbürger ihren Einfluß äussern. Vollkommen eingerichtete und wohl besetzte Unterbehörden vermögen weit mehr gutes zu leisten, als die Oberbehörden, und diese können das Unheil nicht immer wieder entfernen, das übelbestellte Unterbehörden angerichtet haben. Eine der ersten Aufgaben der Staatseinrichtung ist: die niederen Aemter des Staats so einzurichten und zu bestellen, daß die Bürger der Hülfe höherer und höchster Aemter, wo möglich entbehren können. Bei einzelnen Richtern sind die Partheien weniger vor Willkühr und Unrecht gesichert, als bei Richter-Collegien. Mag der Staat bei Anstellung der Einzelrichter auch noch so sehr auf die Moralität und geprüfte Kenntnisse derselben Rücksicht nehmen, was jedoch nach der Erfahrung oft nicht geschieht, mag auch die schärfste Aufsicht der Oberbehörde auf den Unterrichter statt finden, so erfreut sich doch auf der andern Seite das Volk nicht der Sicherheit von aller Willkühr und persönlichem Interesse des Unterrichters und dieser von der andern Seite nicht des gehörigen Vertrauens und der Achtung, die zur Ausübung des Richteramtes erforderlich sind, vielmehr wird die strenge Aufsicht des Obergerichts noch dazu dienen, die

Achtung und Wirksamkeit des Unterrichters bei seinen Untergebenen zu schwächen.

Richterkollegien haben nebst der Würde, welche in der äussern Erscheinung jede zahlreiche, mit Macht bekleidete Versammlung umgiebt, und durch ihren sinnlichen Eindruck Gefühle der Ehrfurcht weckt, die wesentliche Eigenschaft, daß in ihnen die Erkenntnisse nicht von einer sichtbaren, physischen Person, sondern von einer unsichtbaren Macht einer mystischen Person, aus dem Gesammtwillen derselben ausgehen, sie mögen aus den Stimmen aller Mitglieder, oder nur der Mehrheit derselben bestehen.

In dem Urtheil eines Einzelrichters erkennt die Parthei nur die Meinung des Richters, sie mag recht, oder unrecht seyn und in den Entscheidungs-Gründen noch so stark gerechtfertiget werden. Was aber mehrere übereinstimmend als das wahre Recht erkennen, trägt in diesem Zusammentreffen der Ueberzeugung von mehrern in einem Gegenstand eine äussere Beglaubigung der innern Wahrheit an sich.

Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege ist nur mit Richter-Collegien vereinbarlich, weil das Geschäft der Urtheilsfassung äusserlich sichtbare Handlungen fordert, welche als Acte mehrerer Personen einander gegenseitig bedingen und beschränken und die Elemente des Beschlusses, die einzelne Abstimmungen mit Gründen, sichtbar und hörbar in der Aussenwelt, in dem Gerichtssaal sich darstellen sollen *).

---

*) Hr. Staatsrath v. Feuerbach S. 357 et seqq. führt noch einen weiteren Grund für die Collegialgerichte an: Ueberall und zu allen Zeiten gieng und geht in Despotien die richterliche Entscheidung — es sitze der Herrscher selbst zu

Sind die Richterstellen erster Instanz kollegialisch besetzt, und dadurch sowohl als durch eingeführte Oeffentlichkeit ihr Vertrauen und ihre Wirksamkeit gestärkt, so darf man versichert seyn, daß die Appellationen an die Oberrichter seltener werden. Die Obergerichte könnten noch ferner durch Abnahme von Prozeßsachen, welche vermöge privilegirten Gerichtsstandes

---

Gericht, oder an seiner Statt ein anderer — nur von der Ueberzeugung und dem Willen eines Einzelnen aus. Gleich den mosaischen Richtern unter den Thoren der jüdischen Städte, richten bis auf den heutigen Tag einzelne Molla's, Kadi's, Hakim's, Schrif's ꝛc. in allen islamischen Reichen, von Persien an, bis an die Ufer des atlantischen Meeres. Dagegen sey überall unter freien Völkern die Collegialität der Gerichtsverfassung entweder das Alleinige, oder wenigstens das vorherrschende Prinzip. —

Mit dieser Behauptung finde ich jedoch die Gerichtsverfassung der römischen Republik nicht im Einklang.

Anfänglich war die Gerichtsbarkeit ein vorzüglicher Theil des Consulats, wurde im Jahr 386 davon abgesondert und ein eigener Oberrichter unter dem Namen Prätor bestellt „iuris disceptator, qui privata iudicet, iudicarique iubeat, Praetor esto: is iuris civilis custos esto" Cicero de legibus III. 51.

Anfänglich war nur ein Prätor, welcher sowohl die Prozesse der Bürger, als der Fremden zu entscheiden hatte; bei der anwachsenden Zahl der Fremden aber wurde im Jahr 508 ein eigener Praetor peregrinus bestellt, wo hingegen der Oberrichter der Bürger Praetor urbanus genannt wurde. Später ertheilte man auch den Cammissarien zu peinlichen Untersuchungen den Namen Praetor. Die Anzahl derselben war willkührlich und hieng vom Gutbefinden des Senats ab: Cicero de leg. 3. 3. lipsius in excur-

in erstem Rechtszug an sie gelangen, erleichtert, und diese Geschäfte ohne Anstand den Untergerichten überwiesen werden. Dazu kommt noch der wichtige Vortheil, daß kollegialisch besetzte Aemter zugleich in den Stand gesetzt sind, mit den peinlichen Untersuchungen die Erkenntnisse zu verbinden, wodurch auch die Criminalrechtspflege einen raschern Gang gewinnt. Wird die Justiz von den Regierungs- und übrigen Verwaltungs-Geschäften bei

---

fu IV. ad Tac. Der Prätor erkannte in der Regel nicht über ein streitiges factum, sondern zur Untersuchung desselben stellte er einen Unterrichter — iudex pedaneus — auf, und schrieb diesem die Formel der Rechts-Entscheidung vor, Ger. Noodt de iuris dict. Lib. 1. Cap. 8. Cicero orat. p. G. Rose. Cap. 4. Weder bei den hohen Magistratspersonen, noch bei den delegirten Richtern findet sich in der römischen Republik eine Spur von Collegialität, ausgenommen in dem Centum-Viralgericht zu Rom, welches aber meistens nur über Erbfolge-Streitigkeiten entschied.

Was die deutsche Rechtsgeschichte betrifft, so haben die Grafen- und Schöppengerichte durch die Gesetze Kaiser Karls des Großen erst eine festere Gestalt und dadurch eine Aehnlichkeit mit der heutigen Collegialität der Richterstühle erhalten; v. Savigny Rechtsgeschichte des Mittelalters S. 196. Unter der Zwingherrschaft dieses mächtigen Eroberers aber kann ich die Deutschen für kein freies Volk halten, überhaupt darf die Rechtspflege bei den Deutschen in der ältesten Zeit und in dem Mittelalter in den Zeiten der Unwissenheit und des rohesten Aberglaubens uns nicht zum Muster dienen.

Mertens Geschichte der Deutschen 1r Bd. S. 45, 95, 134.

Frhrn. v. Drais Geschichte der Badischen Gerichtshöfe S. 1—23.

den Aemtern getrennt, welche Trennung aus Gründen der Verfassung und der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt nothwendig wird, so können alsdann die Justizbeamten mit allen Kräften, und allem Zeitaufwande sich der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege widmen und wird ihnen noch eine zweckmäßige Prozeßordnung zur Richtschnur ihres Verfahrens gegeben, so werden die Klagen über einen schlechten, oder zu langsamen Gang der Rechtspflege verstummen.

Die Schwierigkeiten bei Einführung der Collegial-Justiz-Aemter werden nicht so groß seyn, als sie mancher sich vorstellen mag, der jedes Neue mit mißtrauischen Augen ansieht, und sich in seiner angewohnten Bequemlichkeit gestört fühlt.

Bei Errichtung solcher Aemter kommt zuerst der Landesstrich oder Bezirk in Betracht, innerhalb welchem sie ihre Competenz ausüben sollen. Der Bezirk darf und wird größer seyn müssen, als derjenige eines der bisher bestehenden Bezirks-Aemter von mittlerem Umfange, *) damit die Kosten für die Bezahlung der Gerichte nicht unnöthig vermehrt werden, auch so viel möglich im Mittelpunkte der Aemter eine Stadt gelegen sey, welche das geeignete Lokal für den Gerichtssaal sowohl, als die Wohnungen der Angestellten darbietet. Zu groß darf auch der Gerichts-Umfang nicht seyn, damit nicht zu weite Entfernung vom Sitze des Gerichts die Recht-

*) Die Bezirksämter sind an Seelenzahl sehr ungleich und steigen von 8 bis auf 20,000 Seelen. Das hiesige Amt enthält beiläufig 17000 Seelen und ist mit einem Oberbeamten nebst einem Assessor besetzt. In geographischer Hinsicht könnte es, so wie viele andere, eine bessere Eintheilung und Arrondirung erhalten.

suchenden vom Wege der Justiz abschrecke, und das Rechtsobject nicht durch den Zeit- und Kosten-Aufwand aufgewogen werde, denn eine erschwerte und zu kostspielige Rechtspflege ist nicht viel besser, als gar keine Justiz.

Die geographische Eintheilung der vormalig altbadischen Oberämter könnte der Errichtung von Collegial-Justizämtern ziemlich zum Vorbild dienen. Würde man das ganze Land mit einer Bevölkerung von einer Million in 30 Justizämter eintheilen, so kämen auf ein Amt etwas über 30,000 Seelen. Es ist jedoch nicht nothwendig, daß alle Justiz-Aemter an Umfang oder Seelenzahl gleich seyn müssen. Besondere örtliche Verhältnisse können Modificationen erfordern. Das Prinzip der Abtheilung des Staats-Gebiets liegt nicht unbedingt in der Volksmenge, dem Subject, es muß auch in dem Object, dem Geschäftsumfang liegen *). Indessen kann der größern Geschäftslast bei einem oder dem andern Amt durch Verstärkung des Personals an Räthen Hülfe geschaft werden. Zum Bestand eines Collegiums gehören wenigstens drey Mitglieder, es werden also zu einem Justizamt drey, oder mehrere rechtsgelehrte Mitglieder, worunter Einem die Leitung zusteht, erfordert. An der Zahl dazu tauglicher Männer, die theils schon im Staats-Dienste sich befinden, theils sich darum noch bewerben werden, wird es ohne Zweifel nie fehlen.

Streitgegenstände von geringem Werthe können in jedem Orte von den Vorgesetzten durch Vermittlungsspruch erledigt werden. Minima non curat praetor! In der Landes-Organisation von 1809 ist den Ortsvor-

*) Julius Graf v. Soden Staatshaushaltung §. 120.

gesetzten die Befugniß eingeräumt, in Streitigkeiten, welche auf dem Lande nicht über fünf Gulden, und in Städten nie über fünfzehn Gulden betragen, zu entscheiden. *)

Was den Staatsaufwand für die Errichtung der Collegialjustizämter betrift, so wird dieser den frühern vielleicht übersteigen, es werden aber auch wieder beträchtliche Kosten erspart, wenn durch die Bestellung der neuen Aemter die Hofgerichte vermindert, und vielleicht auf zwei beschränkt werden können, weil ihnen eine große Geschäftslast abgenommen ist; denn einmal werden bei dem erhöhten Vertrauen in die Rechtspflege von collegialisch besetzten Aemtern, und durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens die Berufungen an die Oberrichter wahrscheinlich seltener werden; zum andern werden den Obergerichten die mühsamsten Geschäfte abgenommen, wenn die Competenz der Aemter in Ehestreitigkeiten und in Criminalsachen von den Untersuchungen auf die Erkenntnisse ausgedehnt wird. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Competenz-Ausdehnung werde ich im Criminalverfahren §. 28. handeln. Dazu kommt noch eine andere Geschäfts-Verminderung für die Obergerichte, wenn mit Aufhebung der Schriftfäßigkeit ihnen die erste Instanz in Civilsachen gefreiter Personen entzogen wird. **)

---

*) Reg. Blatt v. 16. Decemb. 1809. S. 51.

**) Darüber insbesondere hat sich der badische Deputirte Frhr. v. Liebenstein in seiner Motion für Oeffentlichkeit des Gerichts-Verfahrens und Trennung der Justiz von der Administration (in den Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände vom Jahr 1819, 18 Heft, S. 119) sehr richtig also ausgesprochen: „Nur wo die Rechtssachen in allen Instanzen öffentlich

Sollte durch die collegialische Aemtererrichtung auch keines der Hofgerichte überflüssig werden, was seiner Zeit die Erfahrung lehren wird, so ist doch in Betracht zu ziehen, daß bei getrennter Justiz von den übrigen Verwaltungszweigen die Verwaltungsbehörden in ihrer ganzen Abstufung weniger Personal für ihre Geschäfte als bisher brauchen werden, zumal, wenn die unnützen Rekurse, in sogenannten Polizeisachen, die in das Gebiet der Justiz gehören, abgeschnitten werden, und nur der Rechtszug an die Obergerichte statt finden wird. Darüber wird unter §. 31. bei der Criminal-Rechtspflege das weitere vorkommen. Der Kostenpunkt verdient nur eine untergeordnete Rücksicht, welche der höhern, die von den Forderungen der Gerechtigkeit ausgeht, weichen muß, und nicht in die Wagschaale gelegt werden darf, wenn einmal die Nothwendigkeit der Justizverwaltung von Collegien in allen Instanzen anerkannt ist.

Auch ist zu bemerken, daß die Rechtspflege für den Staat nicht allein kostspielig, sondern auch einträglich ist. Es ist hier der Ort nicht, auf die Frage einzugehen: ob es Recht sey, daß der Bürger neben der Staatssteuer auch noch besonders die Justiz bezahlen muß, wenn er ihrer Hülfe bedarf? Genug! es sind Sporteln und Stempelpapier eingeführt, die bei jedem

vor förmlichen mit einer hinreichenden Zahl von Richtern besetzten Gerichtshöfen verhandelt werden, kann mit Erfolg verlangt werden, daß jeder Bürger des Staats ohne Ausnahme sein Recht vor ihnen suche und nehme, und der mit allen Ideen des Zeitalters im schneidenden Kontrast stehende befreite Gerichtsstand ganzer Klassen von Staatsbürgern ganz und für immer aufhöre.

Rechtsstreit von den Partheien bezahlt werden müssen, wozu in der Appellations-Instanz noch Relations- und Berichtsgebühren kommen. In Strafrechtssachen wird der Verbrecher, wenn er der That geständig und überwiesen ist, jedesmal auch in die Untersuchungs- und Erkenntnißkosten verfällt, die er also auch, so weit sein Vermögen reicht, bezahlen muß.

Appellation, summarische und ordinäre.

§. 7.

Die Erkenntnisse der Bezirksämter in Sachen, wel- welche die Summe oder den Werth von 50 fl. nicht erreichen, treten alsbald in Rechtskraft, und können an kein Hofgericht gezogen werden. Der nemliche Fall ist es auch bei größern Streitobjekten, wenn die Beschwerde, welche ein Theil durch das amtliche Urtheil zu leiden glaubt, obigen Werth nicht hat; denn nicht die Summe des Rechtsstreits, sondern der Beschwerde wird bei der Berufung in Anschlag gebracht, und zwar ohne Zurechnung von Zinsen und Kosten, es wäre denn, daß der ganze Gegenstand des Streits blos Zinsen beträfe, oder über einen Saldo von Rechnungen, und Gegenrechnungen, worin Zinse mit einfließen, der Streit wäre. Bei ewigen Gerechtigkeiten aber, die keine gewisse Aestimation haben, kommt es auf eine gewisse Summe nicht an, jedoch soll man bei Gutsgerechtigkeiten den Werth des Guts, dem die Dienstbarkeit obliegt, in Betrachtung ziehen, damit diese nicht über den Betrag des ganzen dienstbaren Guts angeschlagen werde.

Bei einer Beschwerde-Summe von 50 — unter 100 Gulden wird nur eine summarische Appella-

tion oder Revision zugelassen, und findet hierbei das nemliche Verfahren, wie bei andern summarisch erklärten Gegenständen statt. Solche Gegenstände sind alle Arrestbausachen, womit ein vorhabender Bau aufgehalten werden soll, Sachen, worin blos um das factum des Besitzes gestritten wird, Schwängerungs- und Alimenten-Sachen, und alle aus rechtskräftigen Urtheilen entstehende Liquidations-Klagen. *)

Das Verfahren hiebei ist folgendes: es müß das Amt bei der Urtheils-Eröffnung der Partheien eine gedruckte Erklärung der summarischen Appellationsfatalien zustellen, oder, wenn keine gedruckte Exemplare vorhanden sind, solche mündlich erklären, und zu den Akten bemerken, indeß sonst die Parthei wegen Unwissenheit der zu beobachtenden Formalien eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eingetretene Rechtskraft des Urtheils nachsuchen könnte. Die Parthei, welche sich durch das Urthel beschwert findet, hat von der Stunde dessen Verkündung an 4 Wochen Frist, innerhalb welcher sie ihre Berufung mit den Beschwerde-Gründen, auf etwaigen neuen Thatumständen, dem Amt mündlich oder schriftlich anzeigen kann. Das Amt muß innerhalb weitern 4 Wochen den Appellaten über die Beschwerdeschrift des Appellanten zu Protokoll

---

*) O. G. O. §. 92. Diese Bestimmung der summarischen Eigenschaft hat jedoch nur auf die Appellation Bezug, denn wie oben ad §. 2. erwähnt, ist bei den Aemtern das summarische Verfahren bei allen Streitobjekten in der Regel, und nur ausnahmsweise findet der ordentliche Prozeß statt.

vernehmen, auch ihm den Inhalt des Vertrags, den er zur Rechtfertigung seines Erkenntnisses an den Oberrichter macht, eröffnen, und ihn fragen: ob er für sich noch etwas weiteres vorzutragen habe? das solchen Falls auch ins Protokoll aufzunehmen ist, und von dieser Handlung an binnen 14 Tagen die Akten an das einschlägige Provinz-Hofgericht einsenden.

Die Beschwerde-Summe, welche zur ordinären Appellation erfordert wird, besteht in ein hundert Gulden. Diese Berufung muß von dem Beschwerdeführer binnen der zehntägigen Nothfrist bei dem Amt angezeigt werden. Ausnahmsweise kann diese Anzeige auch vor dem Oberrichter, oder einem Notar geschehen, wovon aber binnen andern zehn Tagen der Unterrichter in Kenntniß zu setzen ist. *) Das Amt muß hierauf innerhalb vierzehn Tagen von der erhaltenen Anzeige an, die bei ihm in solcher Sache verhandelten Akten im Original, mit Quadrangeln versehen, und besiegelt, mit Bericht und Entscheidungsgründen an das ihm vorgesetzte Hofgericht einsenden.

Der Bericht darf keinen weitläuftigen Aktenauszug, sondern nur eine gedrängte Geschichtserzählung, und die Gründe, womit das Urtheil gerechtfertigt wird, enthalten. In kleinen und klaren Sachen, die nur aus kurzen Verhandlungen bestehen, mag es genügen, wenn der Unterrichter seine Entscheidungsgründe kurz in den Akten niederlegt, und in seinem Begleitungsbericht sich darauf nur bezieht.

---

*) O. G. O. §. 124.

§. 8.

Das Rechtsmittel der Wiederherstellung in den vorigen Stand gegen Urtheile der Aemter kann, wenn die Appellations-Summe vorhanden ist, entweder bei dem Unterrichter, welcher das beschwerende Urtheil gesprochen hat, oder bei dem Oberrichter eingeführt werden, wohingegen bei Ermanglung jener Summe es nur vor dem Unterrichter selbst vorgebracht werden kann. Auch hier muß alles beobachtet werden, was die Obergerichtsordnung vorschreibt. *)

Die erste, und hauptsächlichste Vorschrift besteht darin, daß derjenige, welcher die Wiederherstellung sucht, binnen zwei Monaten von der Zeit an, als er seine Urkunden aufgefunden, oder neue Thatsachen erfahren, oder ihr Daseyn und deren Nützlichkeit zu seinem Zweck erkannt hat, zugleich mit der Restitutionsklage den Beweis über diese Umstände beibringen, oder zur Eidesleistung sich erbieten muß, ansonst die Klage für erloschen gehalten wird.

Wird die Wiederherstellung bei dem Oberrichter nachgesucht, so soll der Implorant drei Wochen vor der Uebergabe seiner Klage dem Richter erster Instanz von seinem Vorhaben geziemende Nachricht geben, welcher alsdann schuldig ist, innerhalb obgemeldter Frist die Akten mit Entscheidungsgründen an den Oberrichter einzusenden.

---

*) O. G. O. §. 152 u. folg. Aus dieser Verordnung folgt, daß bei dem Restitutionsverfahren der Aemter auch Advokaten zugelassen werden dürfen.

Nichtigkeitsklage.

§. 9.

Auch die Klage über Nichtigkeit eines Amtsurtheils kann sowohl vor dem Richter, welcher das Urtheil gesprochen hat, als auch in dem Fall, wenn wenigstens die summarische Appellationssumme vorhanden ist, vor der höhern Instanz eingeführt werden.

Diese Klage muß binnen drei Monaten von der Zeit an, da dem Anrufer das wider ihn ergangene Urtheil eröffnet worden ist, eingereicht und darf nur aus den vorhin verhandelten Akten gerechtfertigt werden. *)

Rechtsvollzug und Anstalten.

§. 10.

Den Aemtern steht der Vollzug der in Rechtskraft erwachsenen Urtheile zu, auch bei nicht streitigen Forderungen ertheilen sie auf Ansuchen der Gläubiger gegen die ihnen untergebenen Schuldner Zahlungs- und Angriffsbefehle.

Die Vollzugsorgane der Aemter sind die Ortsvorgesetzten in dem Amtsbezirk. Diese sind verpflichtet, die ihnen von ihrem vorgesetzten Amt zukommenden Befehle den Schuldnern, oder denjenigen, die sie angehen, gehörig zu eröffnen, und in der ihnen vorgeschriebenen Frist in Vollzug zu setzen.

---

*) Diese Klage findet nur wegen unheilbaren Nichtigkeiten statt, und darf niemals mit der Appellation zugleich gebraucht werden. Reg. Blatt vom J. 1804. S. 15. Nr. 77. §. 1 — 24.

Der Vollzug ist so wichtig, als das Recht selbst, weil das Recht an sich keinen Werth hat, wenn dem Berechtigten nicht zu dessen Ausübung oder Genuß geholfen wird. Es muß daher mit der richterlichen Gewalt auch eine physische Macht — main forte — verbunden seyn, um den Erkenntnissen und Befehlen den erforderlichen Nachdruck geben, und ihren Vollzug sichern zu können. An dieser Macht fehlt es aber den Aemtern. Vor der Einführung des neuen Steuersystems und der Accisordnung im Jahr 1812 hatten die Aemter Hatschire unter ihren Befehlen und zu ihrem ausschließlichen Gebrauch, mit Hülfe derselben sie im Stande waren, die öffentliche Sicherheit zu handhaben, auf die Befolgung der Polizeigesetze in den Gemeinden wachen zu lassen, und ihren Befehlen prompten Vollzug zu verschaffen. Seitdem aber die Hatschire eingegangen, und die sogenannten Zoll-, Accis- und Polizei-Gardisten angestellt worden sind, können die Aemter über kein bewaffnetes Subaltern-Personal mehr verfügen, denn die Gardisten stehen unter der Aufsicht und den Befehlen der einschlägigen Oberinspektion, und dürfen in der Regel, und ohne Requisition dieser letztern zu Exekutionen in Schuldsachen nicht gebraucht werden.

Die Hatschire sind zunächst und hauptsächlich zur Aufsicht auf die Zoll- und Accis-Einrichtungen, und zur Anzeige der Defraudationen angestellt, die Aufsicht auf die öffentliche Sicherheit und Polizeivergehen ist ihre zweite Pflicht, und steht im Hintergrunde. Durch die emsige Beobachtung der ersten Dienstpflicht sind sie oft an der Erfüllung der andern verhindert, und oft gerade zur Zeit, wo die Aemter ihre Dienste am nöthigsten haben, sind sie z. B. wegen einer Keller- oder

Mühlenvisitation abwesend, oder zur Ober- und Unterinspektion einberufen. Dazu kommt noch in Betracht, daß diese Leute wegen ihres gehässigen Finanzdienstes von dem Volke als Spione betrachtet werden, keine Achtung und kein Vertrauen besitzen, und schon in dieser Rücksicht in Justiz- und Polizei-Handhabung von den Aemtern mit Wirksamkeit nicht angewandt werden können. Es wäre also zu wünschen, daß für die Aemter, wie vormals, wieder besondere Vollzugsdiener oder Polizei-Hatschire angestellt würden. Sollte aber finanzielle Rücksicht die Aufstellung eines besondern Personals für den Dienst der Justizämter hindern, so ist es doch nothwendig, daß dasselbe von ihnen unmittelbar abhängig, und für die Vollziehung ihrer Befehle verantwortlich gemacht werde. *)

Die Ortsvorgesetzten allein sind also die Männer, auf welche die Aemter sich in Vollziehung ihrer Erkenntnisse, Befehle, in Handhabung der Justiz und Polizey verlassen müssen. Es sind aber die Vorgesetzten keine Staatsdiener, sie werden vom Staate nicht angestellt, noch besoldet, sondern sie sind Diener der Gemeinde, weil sie aus dem Gesammtwillen derselben oder aus der gesammelten Mehrzahl der Stimmen hervorgehen, von dem vorgesetzten Amt aber nur bestätigt, vorgestellt und in Pflichten genommen werden. Die Vogtswahlen sind oft von Faktionen geleitet, und der von der Mehrheit gewählte Vogt ist von der Parthei abhängig, oder ihr geneigt, der er seine Wahl zu verdanken hat. Er ist also nicht frei, und nicht unbefangen, öfter noch fehlen

*) Julius Graf v. Soden Staatshaushaltung. Erl. 1812. §. 119.

ihm die Kenntnisse und die übrigen zu einem Vorgesetzten erforderlichen Eigenschaften. In diesem Falle darf zwar der Beamte vor der Bestätigung die Anstände dem Kreisdirektorium berichten, allein es giebt schon Unzufriedenheiten in der Gemeinde, wenn der durch die meisten Stimmen Gewählte das Amt nicht erhält, und ein Anderer, der weniger Stimmen erhalten hat, ihm vorgezogen wird. Für noch bedenklicher halte ich es, wenn die höhere Landesbehörde den, zum Bürgermeister oder Vogt Erwählten, ohne Angabe der Gründe, verwerfen, und eine neue Wahl anordnen würde. *)

Der Leitung einer solchen angeordneten zweiten Wahl würde ich mich nicht gerne unterziehen, weil ich aus Erfahrung und Kenntniß des Volkscharakters überzeugt bin, daß die Wähler auf ihrer ersten Stimmenabgabe beharren, und eine zweite Wahl fruchtlos seyn würde. Ich bin der Meinung, daß, sobald einmal die Staatsgewalt den Gemeinden das Wahlrecht ihrer Vorgesetzten eingeräumt hat, ihr die Befugniß nicht zusteht, einen zum Vorgesetzten Gewählten ohne Angabe, und ohne den Beweis erheblicher Gründe zu verwerfen. Und wozu eine neue Wahl, wenn auch der Erste, welcher die Stimmenmehrheit hat, verworfen wird, da in diesem Fall an den, ihm in der Wahl zunächst stehenden, die Reihe kommt? Warum wegen einer Person den ganzen Wahlakt umstoßen, wenn dieser in der Ordnung vorgenommen worden ist? Ein solches Verfahren wäre nicht ohne Grund geeignet, die Gemeinde zum

*) Man lese den Entwurf zu einer neuen Gemeinde-Ordnung in den Verhandlungen der zweiten Kammer der badischen Stände-Versammlung vom J. 1820. 1stes Heft S. 82. §. 39., worin dieses verordnet wird.

Aufstand zu bringen, und den Beamten als Wahldirektor großer Verlegenheit und Kränkung auszusetzen. Nach meinem Dafürhalten soll die Staatsgewalt den Gemeinden das Wahlrecht der Vorgesetzten nicht zugestehen, sondern sich die Ernennung derselben ausdrücklich vorbehalten, denn der Vorgesetzte soll der unterste Diener, das letzte Glied in der großen Staatskette seyn, er soll die Gesetze in der Gemeinde eröffnen und handhaben, die Befehle der Aemter vollziehen, in kleinen Rechtsstreiten seiner Untergebenen Vermittler, und Bestrafer ihrer Polizeifrevel seyn, überhaupt in der Gemeinde Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten. Er muß also ein Mann seyn, der seinem Dienst gewachsen ist, und von dem man den Willen voraussetzen kann, daß er mit Treue und Eifer seinen Pflichten entsprechen werde. Seine Ernennung darf also nicht von der Willkühr der Gemeinde abhängen, sondern sie muß der Regierung zustehen. Man kann mit Grund nicht behaupten, daß dieses Recht der Regierung mit einer freisinnigen, dem Zeitgeist entsprechenden Gemeinde-Verfassung im Widerspruch stehe. Die Gemeinde übt ihre Rechte aus durch den Gemeinderath (das Ortsgericht) und durch ihre Repräsentanten, den Ausschuß, oder in besonders wichtigen Angelegenheiten durch die Gemeinde-Versamlung. Sowohl die Glieder des Ausschusses, als des Gemeinderaths werden von der Gemeinde gewählt, und stellen dieselbe in Ausübung ihrer Rechte vor. Es ist also nicht nöthig, daß auch der Vorgesetzte ein Erwählter der Gemeinde sey, denn, obgleich er an der Spitze des Gemeinderaths steht und die Versammlung leitet so würde er doch die Beschlüsse des Gemeinderaths und des Ausschusses, welche das Gemeindewohl bezwecken, nicht hindern können, falls dieses mit dem Interesse der

Regierung in Collision käme, und der Vorgesetzte für diese das Wort nehmen würde. Man könnte für die seltenen Fälle, wo das Interesse der Gemeinde mit dem der Regierung in Widerstreit käme, die gesetzliche Bestimmung treffen, daß der Vorgesetzte in den Versammlungen und Berathungen darüber nicht nur keine Stimme haben dürfe, sondern auch den Vorsitz und die Leitung der Versammlung dem ältesten Glied des Gemeinderaths überlassen müsse. Allerdings sind diese Fälle selten, denn das Wohl des Staats ist mit dem der Gemeinde in der Regel unzertrennlich verbunden. Der Vorgesetzte wird bei seiner Anstellung ausdrücklich auch auf die Beförderung des Gemeindewohls verpflichtet. Zudem darf die rechtliche Stellung der einzelnen Gemeinden zu der Landesregierung nicht übersehen werden, wornach erstere minderjährigen Personen gleichgeachtet, und unter den vormundschaftlichen Schutz der letztern gestellt sind. Daher sind auch die Beamten, und die bei der Regierung angestellten Räthe verpflichtet, für die Handhabung der Rechte der Gemeinden und Abwendung des Schadens von ihnen zu wachen.

Um jedoch einerseits nicht bei jeder erledigten und wieder zu besetzenden Vorgesetztenstelle einer Gemeinde die Thätigkeit der Regierung selbst in Anspruch zu nehmen, und andererseits den Gemeinden einen Beweis von Liberalität und Rücksichtsnahme auf ihre Wünsche zu geben, möchte ich für das Verfahren bei den künftigen Vorgesetztenwahlen folgenden Antrag machen:

Bei Erledigung des Vorgesetztendienstes bringen der Gemeinderath und Ausschuß dem Bezirksamt drei Gemeindeglieder in Vorschlag, um von diesen Einen zum neuen Vorgesetzten zu ernennen. Das Amt nach

eingezogener genauer Erkundigung über die Eigenschaften der vorgeschlagenen Candidaten, ernennt und bestätigt darunter denjenigen, den es am tauglichsten erachtet. Findet das Amt alle drei untauglich, oder ergeben sich ihm sonstige Anstände, so veranlaßt es den Gemeinderath und Ausschuß zu einem neuen Vorschlag von drei andern Subjekten; fällt dieser Vorschlag aber wieder gegen die Erwartung des Amts aus, oder entsteht ein Streit zwischen dem Amt und dem Gemeinderath, so sind die Verhandlungen darüber an die höhere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung einzusenden. Der also ernannte Vorgesetzte wird von dem Amte der versammelten Gemeinde vorgestellt und verpflichtet. Die Ernennung des Vorgesetzten geschieht in der Regel auf Lebenszeit, da der öftere Wechsel dem Geschäftsgange nachtheilig ist, und dem Drucke oder der Gewaltthätigkeit eines lebenslänglichen Vorgesetzten durch eine zweckmäßige Gemeindeordnung sowohl, als auch durch die stete Aufsicht der Aemter und obern Staatsbehörden vorgebeugt wird. Jedoch eintretende Untauglichkeit durch Alters- oder Geistesschwäche, oder Entlassung wegen Dienst- und andern Vergehen, auch freiwillige Abdankung des Vorgesetzten, machen die Ernennung eines Nachfolgers nothwendig. Die Ernennung eines Subjekts zu einem Vorgesetzten, der nicht Gemeindebürger ist, kann nur dem Landesherrn selbst zustehen, und nur in dem seltenen Fall statt finden, wenn kein tauglicher Bürger in der Gemeinde zum Vorsteher vorgefunden wird, welcher Fall auch eintritt, wenn bei der Vorgesetztenwahl entstandene Faktionen in der Gemeinde die Anstellung eines unbefangenen Fremden räthlich machen.

Exekutions-Ordnung.

§. 11.

Eine allgemein gültige, vollständige und bestimmte Exekutions-Ordnung für die Bezirksämter besteht zur Zeit nicht, sie soll aber im Werke seyn. *) Ueber das Exekutions-Verfahren bei Erhebung der direkten Steuern ist im Jahr 1817 eine Verordnung erschienen. Darin wird §. II. dem Obereinnehmer das Recht eingeräumt, gegen die Schuldner von Steuerrückständen die Personal-Exekution zu erkennen, und sie durch einen Gardisten vollziehen zu lassen. Hat die Personal-Exekution keinen Erfolg gehabt, so muß der Obereinnehmer nach §. III. doch seine Zuflucht zum Bezirksamt nehmen, und dasselbe um die Real-Exekution ersuchen, welche vom Amt innerhalb 8 Tagen verfügt werden soll.

Auch die übrigen herrschaftlichen Verrechnungen, als Domainenverwaltungen, Forstverrechnungen ꝛc. üben in Ansehung ihrer liquiden Gefälle und Ausstände das Recht der Personal-Exekution aus, was aber gewöhnlich nichts fruchtet, und die Aemter werden dann um Hülfe angerufen, wenn den Schuldnern durch Gardisten, Forstboten und andere Presser schon bedeutende Kosten verursacht worden sind; ja, was wir auch schon erfahren haben, von eifrigen Verrechnern ihnen sogar militärische Exekution angedroht worden ist. Diese theilweise Uebertragung der Exekutions-Gewalt an die herrschaftlichen Verrechner giebt auch zu Collisionen zwischen ihnen und den Aemtern Anlaß. Während letztere für recht und billig finden, dem Schuldner noch eine Zahlungsfrist zu bestimmen, dringen erstere in eifriger

*) Regsbl. v. 25. Mai 1819. St. 17.

Befolgung der hohen Finanzbefehle auf Zahlung, und suchen ihre Gewalt geltend zu machen. Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese Exekutions-Verfassung das Zutrauen und Ansehen der Bezirksämter leiden muß, indem die Amtsuntergebenen ihren Glauben an die Gewalt ihrer Obrigkeit verlieren, wenn sie in jedem herrschaftlichen Verrechner und Gefälleinnehmer eine theilweise Obrigkeit erblicken, und am Ende nicht wissen, wem sie Gehorsam zu leisten schuldig sind. Es mag diese Verfassung den schnellen Eingang der Gefällausstände manchesmal befördern, und die Aemter, welche immer mit Geschäften überhäuft sind, erleichtern; aber, wie schon erwähnt, sind die von den Verrechnern erkannten Exekutionen selten von solchem Erfolg, daß nicht auch die Bezirksämter mit ihrer Gewalt einschreiten, und den Angriff der Fahrniß und Güter verfügen müßen.

Der Grundfehler dieser Verfassung liegt darin, daß sie den Standpunkt der Gefälleinnehmer verrückt, und ihnen eine Gewalt einräumt, die nur den Bezirksämtern zusteht, denn das Erkenntniß einer Exekution ist ein Ausfluß der Richtergewalt, und diese darf von den Gefäll-Einnehmern um so weniger ausgeübt werden, als sie sonst Richter in ihrer eigenen Sache sind, sie sollen sich daher, ehe sie die Aemter um Zahlungshülfe anrufen, auf blose Mahnungen der Schuldner beschränken.

Zahlungshülfe insbesondere.

§. 12.

Die Schuldklagen sind die häufigsten Gegenstände der Geschäftsführung der Bezirksämter. Wenigstens zweitausend Zahlungs- und Angriffsbefehle werden in einem Jahr von einem Amt, wie z. B. das hiesige,

ausgefertiget, und darin die Fristen zur Zahlung, oder zum Vollzug bestimmt, zur erstern nemlich bei Forderungen von hundert und mehrern Gulden eine Frist von 4 Wochen, bei geringern Forderungen von 14 und 8 Tagen (vorausgesetzt, daß bei Kapitalien die Aufkündigungszeit abgelaufen sey), zu letzterm eine Frist von 14 Tagen.

Nach Ablauf dieser letzten Frist soll der Vorgesetzte, der den Befehl zum Vollzug hat, zum Angriff schreiten, und zwar, wenn hinreichend entbehrliche Fahrniß zur Deckung der Schuld vorhanden ist, wird deren Auspfändung vorgenommen, und, wenn sie binnen 3 Tagen nach der Auspfändung nicht ausgelößt wird, öffentlich veräußert. Wird beim Mangel hinreichender Fahrniß der Angriff des Unterpfands oder einer andern Liegenschaft erforderlich, so muß dieser eine dreimalige öffentliche Verkündigung in Zwischenräumen von 8—3. und 1 oder 2 Tagen vorangehen. Gewöhnlich wird bei nothwendigen Versteigerungen die Ratifikation des Amts vorbehalten, welcher Vorbehalt dann um so nothwendiger ist, wenn der gerichtliche Anschlag des Guts bei der Steigerung nicht erlößt worden ist.

Dabei tritt in unserer verschuldeten und geldarmen Zeit, häufig die Verlegenheit ein, daß das Steigobjekt nicht angebracht werden kann, wenn nicht wenigstens drei bis sechs Jahrstermine zur Zahlung anbedungen werden, und daß es dem Richteramt schwer wird, das Recht des Gläubigers mit der möglichen Schonung des Schuldners in Einklang zu setzen.

Das Landrecht verordnet in §. 1244: „der Schuldner kann dem Gläubiger keine Stückzahlung „aufdringen, selbst dann nicht, wenn die Schuld „theilbar ist.“

„Der Richter kann gleichwohl, je nach der Lage des „Schuldners, mäßige Zahlungsfristen gestatten, und unter Vorsorge für Erhaltung des bisherigen Stands der „Sache das gerichtliche Verfahren eine Zeitlang einstellen; jedoch hat er diese Macht mit vieler Behutsamkeit zu gebrauchen."

Der Nachsatz dieses Gesetzes scheint mir viel zu unbestimmt, als daß er nicht Anlaß zu Willkühr des Richteramts, und zu Beschwerden von Seiten des Gläubigers oder Schuldners über Justiz-Verzögerung oder zu strengen Vollzug geben kann. Bestimmter darüber spricht schon das römische Recht. Bei den Römern durfte der Richter dem Schuldner auf seine Bitte zur Anschaffung des Geldes, um damit eine größere Summe zu bezahlen, eine Frist von drei Monaten, bei kleineren Summen aber nur von zwei Monaten bewilligen. Eine längere Zeitfrist mußte von dem Kaiser ausgewirkt werden. L. 45. §. 10. D. de jure fisci. Der Gang des Exekutiv-Verfahrens war ungefähr der nemliche, wie bei uns. Der Vollzug traf zunächst die Fahrniß, dann in deren Ermanglung wurden Liegenschaften zum Verkauf ausgesetzt, fand sich nun kein Käufer um einen, dem Werth der Sache angemessenen Preis vor, so konnte sich der Gläubiger in den Besitz des Gutes einweisen, oder solches um einen gerichtlichen Anschlag an Zahlungsstatt zuerkennen lassen. C. 23. C. si in causa iudicati, C. 3. C. de execut. rei iudic.

Auth. hoc nisi debit. Cod. de solut. a lirea. Von gerichtlichen Verweisungen der Gläubiger auf terminweise Zahlungen bei neuen Schuldnern, lesen wir nichts bei den Römern, und diese sind bei uns aus der größten Nachsicht für die Schuldner eingeschlichen. Mit der Ein-

führung einer neuen Exekutions-Ordnung sollten dergleichen Verweisungen gegen den Willen der Creditoren nicht mehr statt finden, sondern streng auf den Rechts-Grundsatz zu halten seyn:

daß der Gläubiger keine Rückzahlung und keine Anweisung an einen neuen Schuldner anzunehmen gezwungen werden darf.

Wie aber die Handhabung dieses Grundsatzes mit der möglichsten Schonung des Schuldners zu vereinbaren sey? darüber erlaube ich mir nachfolgende Vorschläge zu entwerfen.

Vorschläge zur neuen Exekutions-Ordnung.

§. 13.

Gewöhnlich wird in den Handschriften oder Pfandurkunden eine vierteljährige Aufkündigungszeit bestimmt. Auch ohne Vertrag bestimmen schon das Gesetz und Herkommen eine gleiche Aufkündigungsfrist bei Kapitalien. Klagt nach Ablauf dieser Frist der Gläubiger gegen den Schuldner auf Zahlung, so ertheilt der Richter bei einer Schuld von hundert und mehreren Gulden einen Zahlungsbefehl mit Frist von 4 Wochen, und bei geringern Summen von 14, bei ganz kleinen Forderungen von 8 Tagen. Verstreicht auch diese Frist ohne Erfolg, so wird auf das weitere Anrufen des Creditors der Gerichtszugriff erkannt. Findet der Gerichtszugriff auf entbehrliche Fahrnisse des Schuldners statt, so soll innerhalb 8 Tagen von der Zustellung des Befehls an den Vorgesetzten und Eröffnung an den Schuldner an, die Auspfändung, und wenn binnen drei weitern Tagen die Fahrniß vom Schuldner nicht ausgelößt wird, der öffentliche Verkauf der gepfändeten Fahrniß vollzo-

gen werden. Den Erlöß hat der Vorgesetzte zu erheben und den Gläubiger daraus zu befriedigen. Ergreift der Rechtsvollzug eine Liegenschaft des Schuldners, so hängt die Bestimmung der Zeitfrist zu deren Verkauf von deren größern oder mindern Werth und von der Gelegenheit, solche gut anzubringen, ab. Besteht die zu veräußernde Liegenschaft in einzelnen Güterstücken, Aeckern, Wiesen, Reben, Gärten, so ist eine Frist von 4 Wochen von Ertheilung des Angriffs-Befehls an, bis zur wirklichen Versteigerung hinreichend, innerhalb welcher der Vorgesetzte die angeordnete Versteigerung dreimal von 8 zu 8 Tagen in der Gemeinde, und wenn es räthlich gefunden, oder von dem Schuldner verlangt wird, auch in den benachbarten Orten bekannt zu machen hat. Besteht das Verkaufs-Objekt im Wohnhaus des Schuldners, so ist zu dessen Verkauf eine zweimonatliche Frist anzuberaumen, unter Beobachtung der nemlichen Förmlichkeit, wie bei dem Güterverkauf, jedoch so, daß die Bekanntmachung in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen geschehen solle. Ist das zu veräußernde Wohnhaus mit einer Fabrik, oder sonstigen Gewerb-Gerechtigkeit und derselben Einrichtung versehen, so ist eine Frist von 3 Monaten zum öffentlichen Verkauf zu bestimmen. Die dreimalige Verkündigung ist auf Verlangen der Interessenten, auch durch Einrückung in die öffentlichen Blätter zu bewirken.

Bei der Steigerung wird in der Regel baare Zahlung bedungen, finden sich aber keine Liebhaber zur baaren Zahlung vor, so wird eine Zahlungsfrist von höchstens einem Jahr bestimmt. Der Kaufschilling wird an den Vorgesetzten bezahlt, und von diesem der Gläubiger befriedigt. Geschieht bei der Versteigerung kein Gebot, das den gerichtlichen Anschlag des Guts erreicht, so

wird solches nicht losgeschlagen, sondern dem Gläubiger, der zur Anwohnung bei der Steigerung eingeladen wird, freigestellt, ob er einen nochmaligen Verkaufs-Versuch anstellen lassen, oder ob er von der Exekution abstehen, und dem Schuldner noch eine weitere Zahlungsfrist bewilligen, oder ob er das Steigobjekt um den gerichtlichen Anschlag sich zuerkennen lassen will. *)

Findet der Gläubiger den Anschlag zu hoch, so darf er auf eine unpartheiische Abschätzung in der gesetzlichen Form antragen, wovon er aber die Kosten tragen muß, wenn sie nicht zu seinen Gunsten ausfällt. Ohne Einwilligung des Gläubigers dürfen bei der Steigerung weder mehrere Steigerungs-Termine anberaumt, noch Anweisungen des Gläubigers an den Steigerer gefertigt werden, weil sonst die Rechtsgrundsätze übertreten würden, „daß dem Gläubiger keine Stückzahlungen noch neue Schuldner aufgedrungen werden dürfen". Bei der Steigerung wird keine amtliche Ratifikation vorbehalten, und nach der Steigerung kein Mehrgebot mehr angenommen, wenn der gerichtliche Anschlag des Guts erlößt worden ist. Dem Schuldner muß jedoch vor der Steigerung dieser Anschlag eröffnet, und er vernommen werden, ob er dagegen Beschwerde zu führen habe, in welchem Fall solche vor der Steigerung zu erledigen ist.

Wird wegen der Unzulänglichkeit des Vermögens gegen den Schuldner ein Concurs erkannt, so sollen bin-

*) Hr. v. Drais loc. cit. pag. 200 meint, die alsbaldige Zuschlagung des Pfand-Objekts, allenfalls um ein Zehntheil unter dem Tax müsse dem Creditor angeboten werden.

nen 4 Wochen vom Erkenntniß an, die Fahrniß, mit Ausnahme der Competenz-Stücke, und die Güter öffentlich versteigert werden: jedoch werden für das Wohnhaus und Gewerbrecht die oben bestimmten längern Fristen gestattet, wenn sie nicht bei der übrigen Güter-Steigerung um den Werth angebracht werden.

Die Fahrniß wird gegen baare Bezahlung verkauft, zur Zahlung der Güter aber wird eine längere Zahlungsfrist anberaumt, weil das Gantverfahren bis zu seiner Vollendung noch eine Zeit erfordert, und wegen der Frist die Güter besser angebracht werden. Die Versteigerung auf mehrere Zahlungstermine erfordert die Einwilligung der Gant-Gläubiger, und zwar der Mehrheit nach der Größe ihrer Forderungen.

Auch in Ganten dürfen keine Verweisungen mehr gemacht werden, sondern es wird ein tauglicher Masse-Pfleger ernannt und verpflichtet, welcher das Vermögen bis zum Schlusse der Gant verwaltet, die Gelder einzieht, und die Forderungen der Gläubiger nach dem Classifications-Urtheil bezahlt. Die Bedenklichkeiten gegen die Aufstellung von Masse-Curatoren fallen weg, wenn man auf taugliche Männer, und die von ihnen nöthigenfalls zu leistende Caution Bedacht nimmt; bei großen Concursen aber, und gestatteten mehrjährigen Zahlungsfristen oder Güterverwaltungen die Wahl eines Pflegers den Creditoren überläßt, von deren Willen es überhaupt auch abhängen muß, ob sie in einzelnen vorkommenden Ganten sich lieber Verweisungen an die Gant-Schuldner gefallen lassen, als einen Masse-Verwalter wählen wollen.

In der Regel soll jedes Concurs-Verfahren längstens binnen Jahresfrist beendigt werden, der Aufenthalt durch Appellationen begründet eine Ausnahme, eben

so das Gesuch des Gemeindeschuldners bei dem Landesherrn um ein Moratorium, wenn die höchste Entschließung eine Verzögerung verursachen sollte.

Durch diese Vorschriften würde für die Zukunft den Gläubigern prompte Justiz geleistet, und dadurch der gesunkene Credit wieder gehoben; auf der andern Seite hat auch der Schuldner keinen Grund, bei den ihm gewährten Fristen, sich über Härte zu beschweren.

Niemals sollen Vorstellungen der Schuldner an die Kreisdirektorien und noch höhere Staatsbehörden den Gang der Justiz hemmen, nur Berufungen an die Obergerichte, wenn sie in den Formalien dazu geeignet sind, haben eine suspensive Wirkung und deren Erledigung muß der Unterrichter abwarten, so wie die Entschließung des Landesherrn auf ein nachgesuchtes Moratorium. Jedoch ist über die Form und Einrichtungs-Frist dieses Gesuchs noch eine bestimmte Vorschrift nöthig.

Wird das Vertrauen der Creditoren durch eine strenge Exekutions-Ordnung gestärkt, so darf man versichert seyn, daß der mehr scheinbare, als wirkliche Geldmangel abnehmen, und den Schuldnern leichter zu Geldanleihen verholfen wird. Die Justiz, und das Mittel zu deren Ausführung, die Exekutions-Ordnung, muß auf allgemein gültigen Prinzipien beruhen und daher auf alle Zeiten anwendbar seyn; auf die dermaligen Zeitumstände kann um so weniger Rücksicht genommen werden, als sie nur wandelbar sind. Die niedrigen Güterpreiße rühren von der Wohlfeilheit der Lebensmittel, und den hohen Staatssteuern und Gemeinde-Anlagen her. Steigen die Lebensmittel im Preis, und vermindern sich im Schooße des Friedens die Abgaben, so steigen auch die Güter im Werthe und finden leichter Käufer.

Auf eine andere Art kann die Regierung den gedrängten Schuldnern noch zu Hülfe kommen, nemlich durch ein strenges Gesetz gegen den eingerissenen Wuchergeist. Ein Gesetz, das den Wucher mit dem Verluste des Kapitals und der öffentlichen Bekanntmachung bestrafte, würde manchen von der Ausübung seines schändlichen Gewerbs abschrecken, und für die gedrückte Menschheit von wohlthätigen Folgen seyn.

Zweiter Abschnitt.

Strafrechts-Pflege.

§. 14.

Die Strafrechtspflege erfodert

I. Untersuchung der Handlungen gegen die Strafgesetze *) von dem competenten Richter.

---

*) Als Fundament der Badischen Strafgesetzgebung ist noch das ehemalige Reichsgesetz, die peinliche Gerichtsordnung K. Karls V. beibehalten, ihre Anwendungsart aber durch das achte Organis. Edict vom 4. April 1803 modifizirt, und nach mildern Grundsätzen bestimmt. Obgleich dieses Edict nur ein provisorisches Normativ über die Verwaltung der Strafgerechtigkeit genannt, und eine verbesserte Gesetzgebung vorbehalten wird, so sind doch seitdem nur einzelne Aenderungen und Rechtsbelehrungen erfolgt, welche in der Verordnung vom 25. Mai 1812 nach der Ordn. der §§. jenes Edicts in eine gedrängte Uebersicht zusammengestellt sind.

Die in den einzelnen Landestheilen vorfindlichen alten Landrechte, z. B. das Baden-Badische, Baden-Durlachische, Rheinpfälzische, haben keine Anwendung in den Gerichten, sondern nur historischen Gebrauch, oder, wie

II. Erkenntnisse oder Urtel und
III. Vollzug der letztern.

§. 15.

Ad I. Die Competenz zur Untersuchung wird durch den Ort des begangenen Verbrechens begründet.

Die Aemter sind Untersuchungsrichter der in ihrem Bezirk begangenen Verbrechen gegen alle Personen, mit Ausnahme solcher, die einen gefreiten Gerichtsstand haben. Zu letztern gehören die Soldaten und Staatsdiener. Wenn jedoch Soldaten im Urlaub Verbrechen begehen, so können sie von dem Amt in Verhaft gezogen werden, ja es muß dieses geschehen, wenn bei ihnen Desertion oder Widersetzlichkeit gegen amtliche Befehle oder Nachtheil für die öffentliche Ruhe zu besorgen ist, auch sind solche, soweit es zur Herstellung des Thatbestandes des Verbrechens nothwendig ist, ohne Verzug zu vernehmen, und mit den Acten an ihre Militärbehörde, welche von dem Vorgange gleich Anfangs in Kenntniß gesetzt werden soll, abzuliefern.

---

das Edict bemerkt, sie behalten in dem Landestheil, für den sie bestehen, als Erkenntniß-Quelle der verbotenen Handlungen und ihrer Strafwürdigkeit für den Unterthan, dem sie bekannter ist, als die Halsgerichtsordnung, ihren Werth und Wirkung.

Unter den Gesetzen über Polizeivergehen sind vorzüglich anzuführen: die Zoll- Accis- und Ohmgelds-Ordnungen v. J. 1812.

Ueber Abwandlung der Forstfrevel die Verordn. vom 13. Mai und 2. Sept. 1809 in d. Reg. Bl. 21 und 37, auch v. J. 1822. R. B. 3.

Wo Civil- und Militärpersonen an einem und demselben Verbrechen Theil haben, müssen Untersuchungs-Beauftragte von beiden Behörden zusammenwirken, die Acten durch beiderseitige Actuarien doppelt führen, und jeder der beiden urtheilenden Behörden besonders zuschicken.

Die Ausnahme der Staatsdiener von der Strafgerichtsbarkeit der Bezirksämter schließt jedoch die provischen Maßregeln nicht aus, welche diese in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ergreifen sollen, *) auch müssen sie dem betreffenden Hofgericht von der That und der verdächtigen Person die Anzeige machen.

Voruntersuchungen über Dienstvergehen führt diejenige Staatsbehörde, welche die Dienstpolizei über den fehlenden Diener hat, sie setzt sie fort bis zur Suspension vom Amt und Gehalt einschließlich, kann jedoch auch letztere dem Gericht überlassen, dem in Dienstverbrechen die Hauptuntersuchung und das Erkenntniß zukommt.

Wenn jemand wegen mehrerer im Land begangener noch unbestrafter Verbrechen vor Gericht zu stellen ist, so bestimmt der Bezirk, in welchem das letzte begangen wurde, den Untersuchungs-Richter, wenn nicht wegen der frühern Verbrechen der dortigen Bezirksrichter

*) Z. B. die Gefangennehmung bei einer augenscheinlichen Besorgniß der Flucht, die keinen Aufschub leidende Aufnahme und gerichtliche Besichtigung eines erschlagenen Leichnams, das erste Verhör des Thäters, das Verhör eines schwer Verwundeten, das Verhör derjenigen Zeugen, bei welchen die Gefahr, sie zu verlieren, eintritt, oder das sonst durch die Umstände dringend wird, die Besichtigung des Ortes, wo das Verbrechen begangen wird.

zuerst den Thäter vor Gericht gezogen hat, oder die Verwicklungen jenes frühern räthlich machen, die Untersuchung an ihn zu überweisen.

Der Bezirk der Heimath oder Ergreifung bestimmt den Gerichtsstand in der Regel nur

a) gegen Großherzogliche Unterthanen wegen auswärtigen Verbrechen,

b) gegen Ausländer oder Landfahrer, die wegen auswärts begangener Verbrechen vor Gericht stehen, und nicht im Falle sind, ausgeliefert zu werden.

Wenn also die Ergreifung eines Verbrechers anderwärts im Lande geschieht, ist er zu dem inländischen Bezirk des begangenen Verbrechens zu liefern.

Ausländer sollen den Richtern angränzender Staaten, in deren Bezirk sie das zu untersuchende Verbrechen begangen haben, jedesmal gegen Ersatz der Kosten zur Auslieferung angeboten, hingegen entferntern Staaten die Auslieferung nur auf Verlangen und Zusicherung des Kostenersatzes und gleicher Rechtsgefälligkeit bewilligt werden.

Die Auslieferung Großherzoglicher Unterthanen darf ohne Justizministerial-Befehl in keinem Falle bewilliget, noch weniger angeboten werden. *)

---

*) Gegen ausländische Richter ist da, wo in Bezug auf ihren Staat besondere Verhaltungsregeln festgesetzt sind, wie z. B. gegen Frankreich (Reg. Bl. von 1812. St. 11.) und gegen die Schweiz (Reg. Bl. von 1810. St. 2.) diesen nachzugehn.

§. 16.

Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. *)

Es darf aber auch der ordentliche Untersuchungs-Richter von dem Angeschuldigten nicht verbeten, oder von dem Oberrichter auf die Seite gesetzt werden, außer auf erwiesene Partheilichkeits-Gründe **) oder Unfähigkeit, wozu nach unserer Eidesordnung ein Perhorrescenz-Eid nicht hinreicht. Aber der Angeschuldigte, welcher der Unbefangenheit des Richters nicht traut, darf ohne Angabe der Gründe, gegen vorschußweise Hinterlegung der Kosten, um Ernennung und Zuziehung eines unpartheiischen Concommissärs oder eines Protocollführers bitten. So drückt sich das Gesetz aus, es würde aber bestimmter und richtiger heißen: er darf verlangen, weil er nicht einmal die Gründe des Mißtrauens gegen den Richter anzugeben braucht, folglich sein Begehren ihm nicht abgeschlagen werden darf. Der Ausdruck: „bitten" wird also

---

*) §. 15 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818.

**) Num. 5. d. Strafedicts. Nach dem gemeinen peinlichen Recht darf auch der zuständige ordentliche Richter wegen Verdacht der Partheilichkeit verbeten werden, Wernher obs. pt. 5. obs. 165. J. M. Seuffert v. D. R. des peinl. Angeklagten, s. Richter auszuschließen 1787.

Die Voraussetzungen, unter welchen insbesondere ein Criminalgericht als verdächtig verbeten werden kann, die Art dabei zu verfahren, und die Wirkungen der gestatteten Recusation sind der Analogie des bürgerlichen Prozesses ganz gemäß.

C. S. G. Meisters Abhandl. des peinl. Proc. S. 64 ff. I. H. Boehmer ius eccl. prot. II. 2. §. 71. seq. Martin Lehrbuch des bürgerl. Proc. §. 28. und 287.

in dem Sinne zu nehmen seyn, daß der Angeschuldigte sein Mißtrauen gegen den ordentlichen Untersuchungs-Richter, und sein Verlangen, um Beigebung eines unpartheiischen Concommißärs in einer geziemenden Vorstellung zu erkennen geben dürfe. Ob diese Bitte oder Vorstellung mündlich oder schriftlich vorzutragen sey, und zwar bei dem zuständigen Richter selbst oder unmittelbar bei dem Oberrichter? darüber enthält das Edict keine nähere Bestimmung, und scheint die Form also der Willkühr des Angeschuldigten überlassen zu seyn.

Ueberhaupt wird man in der Praxis selten davon hören, daß ein gegen seinen Untersuchungs-Richter mißtrauischer Angeschuldigter, oder auch ein Ankläger (Denunciant) einen Mitrichter oder zweiten Protocollführer verlange, vielmehr wird er auf eine sogenannte unpartheiische Commission antragen, und leider! hat die Erfahrung gelehrt, daß solche Anträge nicht sowohl bei den Obergerichten, als den Großherzogl. Ministerien oft Gehör finden, und Commissionen ernannt werden, ohne daß nur der mindeste Verdachtsgrund der Partheilichkeit, oder ein anderer erheblicher Umstand zur Verwerfung des zuständigen Richters erhoben ist. Gewöhnlich ist dieses der Fall in Denunciations-Processen unruhiger Gemeindsbürger gegen ihre Vorgesetzten, oder das Ortsgericht, oder gegen den Verrechner. Ihre Anzeigen und Beschwerden sind in den meisten Fällen grundlos, und von Leidenschaft und Privatinteresse erzeugt. Sie versagen ihren Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam, suchen andere Mißvergnügte in der Gemeinde oder Feinde der Vorgesetzten, deren es immer giebt, in ihr Interesse zu ziehen, stiften wirkliche Complotte, und sammeln (in den Ge-

setzen längst verbotene) Unterschriften zu ihren vermeintlichen Beschwerden und Anklagen, um ihrer Privatsache das Ansehen einer Gemeinde-Angelegenheit zu geben. Das Bezirksamt kann solche sträfliche Umtriebe nicht dulden, und muß den Vorgesetzten, so lange keine hinreichenden Gründe zu seiner Entlassung oder Suspension vorliegen, in seinem Ansehen und Wirkungskreis unterstützen, indem sonst das Amt selbst seinen Befehlen keinen Nachdruck und Folge sichern, in der Gemeinde aber eine Verwirrung und wahre Anarchie entstehen würde. Das rechtliche und sachgemäße Verfahren des Bezirksamts giebt den Anklägern und Aufwieglern den Anlaß und Vorwand, das Amt in den Verdacht der Partheilichkeit zu stellen, und mit Umgehung desselben, und sogar der Oberbehörde unmittelbar an die Großherzogl. Ministerien oder den Landesfürsten selbst sich zu wenden. Ihre Vorstellungen meistens mit Unwahrheiten oder Entstellung der Thatsachen und Anzüglichkeiten gegen das Amt angefüllt, haben für die Beschwerdeführer wenigstens den Erfolg, daß den betreffenden Behörden, in der Stufenleiter hinab bis zum Amt Bericht mit Einsendung der Acten abgefordert, und dadurch der Gang der Untersuchung unterbrochen wird, bis auf die erstatteten Berichte von jeder einschlägigen Stelle, und auf den Vortrag des Referenten bei der höchsten Behörde eine Entschließung erfolgt seyn wird.

Dieser Einhalt der unterrichterlichen Thätigkeit hat unverkennbare Nachtheile für die Justizverwaltung, die dadurch in ihrem Laufe gehemmt wird. Noch größer aber und von unberechenbaren Folgen ist der Schaden, wenn dem unziemlichen Verlangen der Querulanten höchsten Orts willfahrt, und durch Ernennung

einer Commission das zuständige Richteramt auf die Seite gesetzt wird. Das Ansehen und das Vertrauen der Untergebenen auf ihre unmittelbare Obrigkeit wird geschwächt, und in gleichem Grade leidet ihre Wirksamkeit, die ihnen in ihrem großen Wirkungskreis, und in ihrem schweren Berufe wesentlich nothwendig ist.

Weder ein Einhaltsbefehl mit der begonnenen Untersuchung, noch die Ernennung einer Commission, welche nicht durch erwiesene erhebliche Umstände begründet ist, läßt sich mit unserm Strafedict vereinbaren, *) und der §. 14. unserer Verfassungs-Urkunde wird dadurch verletzt, wornach die Gerichte unabhängig sind innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Damit wird aber keineswegs dem Landesherrn, oder seinem Staats-Ministerium das Recht in Widerspruch gezogen, auf erhobene Beschwerden der Unterthanen gegen die Unter- oder Obergerichte wegen verweigerter oder verzögerter Justiz Bericht zu fordern, und wenn die Beschwerde gegründet erfunden wird, durch geeignete Befehle den Gang der Rechtspflege zu befördern. Nicht minder bleibt dem Regenten das Recht (nach der Verfass. Urkunde §. 15.) unbenommen, erkannte Strafen zu mildern oder nachzulassen, doch darf dieses Recht keine Ausdehnung auf den Nachlaß der Privatgenugthuung für den Beleidigten erhalten, indem sonst eine Kabinetsjustiz eingeräumt würde. **)

---

*) In den Fällen, wo Commissionen rechtlich zuläßig sind, ist es Sache des nächsten Obergerichts, solche zu erkennen, Meister a. a. O. S. 145. Martin Lehrb. des peinl. Crim. Proz. §. 40.

**) Martin loc. cit. §. 160.

§. 17.

Untersuchungs-Prozeß.

Das Amt eines öffentlichen Anklägers oder Fiskals ist durch das Organisations-Edict im ganzen Lande, wo es bestanden, aufgehoben, und ein Anklageprozeß findet nirgends statt. Alles, was in der peinl. Ger. Ordn. über den Prozeß vorkommt, muß nur so, wie es auf den Untersuchungs-Prozeß anwendbar ist, verstanden und angewandt werden.

Die Bezirksämter sind schuldig, auf alle in ihrem Gewaltsbezirk vorfallende gesetzwidrige Handlungen Acht zu tragen, wenn sie Anzeigen oder Spuren von dem Daseyn eines Verbrechens erhalten, sie zu verfolgen, wenn Jemand der That verdächtig ist, gegen ihn die Untersuchung anzustellen, sie müssen eben so besorgt seyn, die zweifelhaft gewordene, ja sich selbst verläugnende Unschuld des Staatsbürgers aufzuklären, als sie verpflichtet sind, auch das verborgene Verbrechen, worüber Niemand klagt, möglichst zu erforschen. Anfang und Fortsetzung jeder einzelnen peinlichen Rechtsverfolgung bedarf nicht nothwendig der freiwilligen Thätigkeit irgend eines andern Interessenten außer dem Amt (Gericht). Der im Edict enthaltene Ausdruck „alle vorfallende gesetzwidrige Handlungen" muß jedoch nach dem Sinne des Gesetzgebers auf Verbrechen im engern Sinne, worunter gesetzwidrige Handlungen von geringerer Bedeutung, bloße bürgerliche oder Polizeivergehen nicht begriffen sind, *) beschränkt

*) Wenn gleich das gemeine Recht die Polizeivergehen nicht als eine eigene Gattung geringerer Straffälle her-

werden, was auch aus dem Inhalt des §. 2. des Edicts zu schließen ist, worin die Beamte als Untersuchungsrichter in den höhern und peinlichen Straffachen aufgeführt werden. Nur bei letztern Gegenständen muß das Richteramt von Amtswegen, d. h. ohne alle besondere Aufforderung handeln, bei bürgerlichen oder Polizeivergehen aber ist ihm eine Untersuchung nicht zur Pflicht gemacht, wenn ihm keine Veranlassung dazu entweder durch Klagen der Betheiligten, oder durch pflichtmäßige Anzeigen der dazu aufgestellten Personen, z. B. Zoll- und Polizeigardisten, Hatschire, Gemeindevorgesetzte, Förster, Bannwarten rc. gegeben wird. Ausnahmen hievon findet man im folgenden §.

§. 18.

Peinliche Verbrechen, und bürgerliche oder Polizeivergehen.

Zweifelhaft aber ist die Gränze zwischen bürgerlichen und peinlichen Verbrechen, und noch zweifelhafter zwischen bürgerlichen und peinlichen Strafen, von welchen gewöhnlich das Kennzeichen jener zwei Verbrechensarten hergenommen wird.

Pufendorf de jurisd. germ. pt. 2. s. 2. c. I. §. 19. seqq. Meister loc. cit. §. 19.

---

vorhebt, so unterscheidet es doch Civil- und Criminal-Verbrechen, und beschränkt den peinlichen Prozeß ausschließend auf die letztern. Meister Abh. des p. Proz. 1. B. 1. Abschn. Hptst. 2. S. 26. Stüvel progr. de variis caus. crim. nation. 1808.

Als ausgemacht kann man nur wohl ansehen, daß alle Kapital- und verstümmelnden, die lebenslänglichen öffentlichen Arbeits- und Freiheitsstrafen, die Landesverweisung, die Strafen der Ehrlosigkeit und der gänzlichen Vermögens-Confiscation ausschließend vom Criminalgerichte und eben daher auch im Wege des Criminalverfahrens erkannt werden dürfen, wollen aber schon einige Rechtslehrer dieß nicht nach der im Allgemeinen (in thesi) gedrohten Strafe beurtheilt wissen, so ist der Streit über die Befugniß zur Bestrafung blos unternommener Verbrechen, und der Beihülfe, so wie der mit den übrigen Strafarten bedrohten Delicte noch größer. Martin loc. cit. §. 19. Das Badische Edict §. 4. zählt unter den, nicht peinlichen Verbrechen folgende sieben auf, als a) alle Defraudationen oder Unterschleife gegen herrschaftliche Gemeinde- oder Privatberechtigungen, z. B. Zollrecht, Accis, Salzregal u. s. w.; b) alle Betrügereien und Verfälschungen, denen das Edict nicht eine über 4 Wochen steigende Arbeits- oder eine gleichkommende Strafe zumißt. c) Alle ersten und zweiten Unzuchten; d) alle ersten Ehebruchsfälle; e) alle kleinen ersten und zweiten nicht qualificirten Diebstähle; f) alle gemeinen Schmähungen oder Verbal-Injurien; g) alle Thätlichkeiten oder Realinjurien, welche keine solche körperliche Verletzung zur Folge haben, daß sie zu ihrer Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfodern. Alle übrigen bürgerlichen und polizeilichen Vergehen sind in der Behandlung und Erledigung den oben aufgezählten Fällen gleichgestellt, nur findet bei einigen ein Unterschied in der Competenz des Oberrichters bei Recursen statt, wovon weiter unten das nähere vorkommen wird.

Man sehe die Verordn. vom 25. Mai 1812 zu §. 4. des Edicts. *)

In dem §. 39. und folgenden sind nachstehende Verbrechen unter den peinlichen aufgeführt: Gotteslästerung, Meineid, Brechung der Landesverweisung, Schatzgräberei, qualificirte Schmähungen oder Pasquille, nemlich grobe Schmähungen gegen Obrigkeiten, Eltern, Pfleger, Verläumdungen, Falschmünzen, Verfälschung der Urkunden aus Gewinnsucht, Verfälschung von Maas, Waag und Gewicht, wenn sie von Männern, die zur Justirung derselben aufgestellt sind, oder durch Nachmachung der ächten Zeichen geschieht, Verfälschung der Kaufmannswaaren, wenn sie der Gesundheit der Men-

*) Die landesherrl. Verordnung vom 30. Januar 1819, im Reg. Bl. Nr. 4. über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civil-Staatsdiener enthält die Vergehen derselben, welche sich nicht zur streng rechtlichen Untersuchung nach dem Strafedict (peinlichen) eignen, als

1) eine bis zur Unverbesserlichkeit steigende Dienstnachläßigkeit,
2) unsittliches Betragen, wodurch der Diener das erforderliche Ansehen und Vertrauen verliert,
3) Willkührlichkeiten gegen Unterthanen,
4) öftere Verletzung der Dienst-Instruction,
5) leichtsinniges und muthwilliges Schuldenmachen,
6) ein beharrlicher Ungehorsam gegen die obern Behörden,
7) erprobte Unverträglichkeit.

Auf angewandte stufenweise Correctionsmittel erfolgt die Dienstentlassung oder Versetzung in deterius, welche vom Großh. Staats-Ministerium erkannt wird.

schen schädlich ist, Gränz- und Marksteinverrückung, Prävarication der Anwälde, Concussion, Rechtsfeilschaft, oder Annahme von Geschenken für Handlungen, die man von Amtswegen schuldig ist, Widernatürliche Unzucht, Blutschande, Entführung der Frauen und Mädchen, Nothzucht, Quasi-Nothzucht, der zweite Ehebruch, doch darf nach der oben allegirten Verordnung vom Jahre 1812 auf Ehebruch niemals von Amtswegen Untersuchung angestellt, noch Bestrafung verfügt werden, sondern nur in jenem Falle, wo durch Angabe eines Mitschuldigen oder Mitbetheiligten ohne Staatsveranlassung das Verbrechen zu bestrafen ist.

Die dritte und folgenden Unzuchten, heimliche Niederkunft der Dirne, zweifache Ehe, Verkupplung und Hurenwirthschaft, Hochverrath, Brandstiftung, Raub, Aufruhrstiftung, Selbstrache oder rachsüchtige Beschädigung, wohin aber muthwillige Beschädigungen aus jugendlichem Leichtsinne und Uebermuth nicht gehören. Schwere Verwundungen, Todschlag, und die verschiedenen Gattungen von Tödtung. Ein zum drittenmal wiederholter oder bestrafter kleiner Diebstahl, d. i. solcher, der nicht über 12 fl. rhn. beträgt, ein großer Diebstahl, und alle qualificirten Diebstähle, ohne Rücksicht auf den Werth des Gestohlenen. Gaunerei und Landstreicherei, wenn letztere in Gemeinschaft mit wirklichen Spitzbuben als Kundschafter oder Genossen besteht. Untreue der Verrechner und Wilderei.

Unter den hier verzeichneten Verbrechen sind mehrere absolut peinlich; andere aber erhalten den Charakter der Peinlichkeit erst durch die zweite oder dritte Wiederholung, nemlich die kleinen einfachen Diebstähle, Ehebrüche und Unzuchtsvergehen, oder durch den höhern Grad des Verbrechens, hieher gehören Schmähungen, Verläumdungen, Verfälschungen, Verwundungen und Landstreicherei. Hierbei ist noch folgendes zu bemerken: Obgleich die ersten und zweiten Unzuchten zu den blos bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen gerechnet werden, so sollen sie doch von Amtswegen untersucht werden, und zwar gegen die ledige Weibsperson, wenn sie im öffentlichen Verdacht der Schwangerschaft steht, und gegen eine Mannsperson, wenn nicht nur die Dirne unaufgefodert ihn als ihren Schwängerer angegeben hat, sondern auch ein gegründeter Verdacht eines unsittlichen Zuwandels zu der Weibsperson gegen ihn vorliegt. Doch muß der Richter sich bei dieser Untersuchung von aller Nachfrage, wer zu dem unehelichen Kinde Vater sey, enthalten. Verordnung vom 27. Juni 1812 Reg. Bl. St. 21. Auch bei andern nur relativ peinlichen Verbrechen wird der Richter, sobald er davon Kenntniß erlangt, eine Untersuchung von Amtswegen nicht versäumen dürfen, weil die öftere Wiederholung des Vergehens, oder der höhere Grad desselben, welche die Peinlichkeit bestimmen, gewöhnlich erst im Laufe der Untersuchung sich mit Gewißheit herausstellen wird.

Es giebt auch einige Verbrechen, bei welchen das Untersuchungs-Verfahren wenigstens nicht zur ersten Einleitung benutzt werden darf. Hieher gehören

1) Ehrenkränkungen als solche, §. 10. I. de injur. Feuerbach Lehrbuch d. P. R. § 297, wenn sie nicht die Amtsehre eines öffentlichen Dieners oder gar eine Verunglimpfung der Ehre des Regenten enthalten. Weber über Inj. S. 90.

2) Der Familien-Diebstahl, P. G. O. Art. 165. Nach dem Edict wird die Unterschlagung von Gütern, deren einer ein Erbe, oder Mitgemeiner ist, eben so die Unterschlagung anvertrauter Habe als ein bürgerliches Vergehen behandelt und bestraft.

3) Vom Ehebruche ist oben schon Erwähnung geschehen.

§. 19.

Verfahren in peinlichen Untersuchungen.

Das Amt als Untersuchungs-Richter des in seinem Bezirke vorgefallenen Verbrechens muß gleich über die Veranlassung *) der Untersuchung und während derselben über alle richterlichen Handlungen, welche die genaue Erhebung des Thatbestandes sowohl, als die Ueberführung des Urhebers der That und seiner Genossen oder Gehülfen mit den Erschwerungs- und Milderungs-Gründen bezwecken, fortlaufende Protokolle führen, die er dem Actuar in die Feder dictirt.

Der Actuar ist zum treuen Niederschreiben und zur Verschwiegenheit über das, was ihm in der Gerichtsstube und im Dienst anvertraut wird, verpflichtet.

Die Erzählung des Angeschuldigten (Inculpaten) im summarischen Verhör über den Hergang der Sache,

---

*) Claproth vom peinl. Prozeß §. 500.

und die Antworten des Inquisiten im Specialverhör über die vom Richter an ihn gestellten Fragen werden in Gegenwart des Inquisiten vom Richter laut nachgesprochen, und vom Actuar ins Protocoll eingetragen, welcher am Ende jedes einzelnen Protocolls solches unterzeichnet. Bei Zeugenverhören wohnt der Angeschuldigte oder Gefangene nur der Beeidigung der Zeugen bei, und die Abhör jedes einzelnen Zeugen geschieht abgesondert von den übrigen und dem Gefangenen, blos in Gegenwart des Richters und Actuars. Urkundspersonen zur Beglaubigung des richtigen Verfahrens und der treuen Abfassung der Protokolle werden in der Regel nicht erfordert, ausgenommen

a) wenn die Erhebung des Thatbestandes eine gesetzlich nothwendige (legal) Besichtigung des Objects des Verbrechens erfodert, so z. B. sollen der Leichenöffnung eines Getödteten oder auch der Besichtigung eines schwer Verwundeten nebst dem Amts- und Physicatspersonal zwei Urkundspersonen beiwohnen, und sämmtliche Personen das über die ganze Handlung der Besichtigung und den Erfund geführte Protocoll unterschreiben.

In besonders schweren und wichtigen Fällen wird vom Physicat auf den Grund des Besichtigung- und Leichenöffnung-Protokolls noch ein ärztlich chirurgisches Gutachten ausgearbeitet, und mit den Unterschriften des Physicus und Wundarztes versehen, zu den Acten übergeben; *)

b) in Untersuchungen solcher Verbrechen, worauf mehr als zweijährige Zuchthausstrafe im

*) S. die Legal-Inspect. Ordn. vom 18. Sept. 1803.

gelindesten Falle folgen muß, sollen zum Schlußverhör zwei Urkundspersonen aus dem Ortsgericht, oder in deren Ermanglung aus angesehenen dazu besonders durch Handgelübde in Pflichten genommenen Bürgern beigezogen werden, welche das Genehmigungs-Protokoll zum Zeugniß der Richtigkeit mit unterschreiben.

Das Schlußverhör tritt an die Stelle der vormaligen Bestiebenung und feierlichen Blutgerichte *) und besteht in der nochmaligen Vernehmung des Inquisiten über kurze Fragen, welche das Geständniß der That, oder das Wesentliche seiner Angaben über das Verbrechen, über die erschwerenden und mildernden Umstände enthalten. Darauf wird noch gefragt; ob der Verbrecher noch etwas zu seiner Rechtfertigung anzuführen wisse, und ob er einen Rechtsfürsprecher verlange, oder schriftlich seine Vertheidigung führen, oder ob er sich allein dem gerechten Erkenntniß des höhern Entscheidungsrichters überlassen wolle? in welch ersterm Falle er selbst einen aus der Zahl der Hofgerichtsadvocaten auswählen, oder dem Hofgerichte dessen Bestellung überlassen kann. Diese Frage wird jedoch unnöthig, so oft ein Verbrechen in Untersuchung liegt, worauf Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe, oder Dienstunwürdigkeit eines vom Dienst lebenden Dieners (nemlich Entsetzung vom Dienst und Ehre zugleich) gesetzt ist, in diesen Fällen muß ein Fürsprecher von Amtswegen bestellt werden. **)

---

*) P. G. O. Art. 77 u. folgende.

**) Reg. Bl. v. 1809. St. 28. S. 258. und St. 38. S. 230. Org. Edict v. 26. Nov. 1809. Beil. E. Abs. 15. Verordn. vom 27. Juni 1812. in der Beil. z. Reg. Bl. Stück 20. zu § 17.

c) Wenn unter besondern Umständen der Untersuchungsrichter keinen Schreiber hätte, und mithin das Protocoll selbst führt, müßten in diesem Falle zwei Urkundspersonen dem ganzen Verhör anwohnen, und es durch ihre Unterschrift beurkunden. *)

§. 20.

Fortsetzung und Verfahren in Untersuchungen mehrerer verschiedenartiger Verbrechen.

Hat eine Untersuchung mehrere verschiedenartige Verbrechen zum Gegenstand, so wird zwar die allgemeine Untersuchung darüber in ein allgemeines Protocoll verfaßt. Die nähern Untersuchungen der einzelnen Verbrecher aber müßen in besondere Protocolle eingetragen werden. *) Ein Gleiches ist zu beobachten, wenn eine Untersuchung gegen mehrere Urheber eines Verbrechens und Gehilfen vorgenommen wird. Die General-Untersuchung oder das Informativprotocoll umfaßt sämmtliche Verbrecher, die besondere Untersuchung gegen jeden einzelnen Inquisiten aber erfodert die Führung eines eigenen zusammenhängenden Protocolls. Das General-Informativprotocoll, so wie die Specialprotocolle werden in besondere Fascikel geheftet, und mit einer Ueberschrift, die den Inhalt kurz andeutet, versehen. Jeder protocollarische Act und jede Beilage im Fascikel, wird mit fortlaufenden Zahlen quadrangulirt, d. h. jedem Actenstück wird in einer viereckigen Figur seine Zahl beigegeben, nemlich [1],

---

*) Org. Edict vom J. 1803. §. 3.

**) Org. Ed. §. 23.

[2] u. s. w., welche am schicklichsten unten, wo noch weißer Platz ist, angebracht werden. Eben so sollen auch die Blätter der Protocolle und die Fragen an die Zeugen und Inquisiten mit Zahlen versehen werden. Ist die Untersuchung so weit gediehen, daß der Thatbestand des Verbrechens (corpus delicti) so viel möglich genau erhoben, und der Urheber der That überwiesen, oder geständig, auch das oben erwähnte Schlußverhör in den dazu geeigneten Fällen abgehalten ist, oder, wenn es an dem einen oder andern noch fehlt, durch bisherige Verfolgung aller Indizien keine nähere Aufklärung verschafft, noch durch Anwendung aller erlaubten Mittel der Inculpat (Inquisit) zu einem Geständniß gebracht werden konnte, so werden die Acten mit Bericht an das betreffende Provinz-Hofgericht eingesendet. Eine vorläufige Anzeige an die obern Justiz- und Polizeistellen sowohl, als auch an das Großh. Justizministerium (nunmehr oberstes Justizdepartement) muß der Untersuchungsrichter sogleich machen, wenn ein Raub, gewaltsamer Diebstahl von besonderer Bedeutung, Mordbrand, oder Todschlag in seinem Gerichtsbezirk begangen worden. *)

Ueber die Abfassung des Berichts an den Oberrichter, dem die Untersuchungs-Acten angeschlossen werden, besteht keine gesetzliche Vorschrift, in der Form ist solcher wie überhaupt alle Berichte, die an unmittelbar vorgesetzte Behörden erstattet werden, einzurichten. Er enthält keine Anrede, und keinen Titel des Obergerichts, sondern statt dessen heißt es oben „Gehorsamster Bericht des Amts N., hierauf folgt auf der rech-

*) Verordn. vom 27. Dec. 1817. im Reg. Bl. v. J. 1818. St. 1. S. 2.

ten Columne die Rubrik „In Untersuchungssachen gegen N. N. von N. wegen Raubmord; unter die Rubrik wird noch die Bemerkung gesetzt: ob der Inquisit im Gefängniß sitzt, oder nicht, und ob er Vermögen hat?

Der Inhalt des Berichts erfodert weder einen Auszug aus den Acten, noch ein Gutachten, *) weil dieses die Arbeit des hofgerichtlichen Referenten ist, dem Unterrichter dadurch unnöthige Mühe und Zeitversäumniß verursacht, und vielleicht ihm als ein vorlautes Wesen angesehen würde. Es wird also in der Regel am besten seyn, wenn der Untersuchungs-Richter sich in seinem Berichte auf die Untersuchungs-Acten, welche ordentlich eingerichtet und besiegelt werden müssen, lediglich bezieht und bemerkt, daß solche zum Erkenntniß eingesendet werden. Doch diese Regel hat auch ihre Ausnahmen, denn in besonders wichtigen und verwickelten Fällen, die zur Vollendung der Untersuchung lange Zeit erfodert, und einen großen Actenstoß veranlaßt haben, besonders auch in solchen Untersuchungen, in welchen vom Angeschuldigten gegen das Verfahren des Untersuchungs-Richters, gegen die Captur und Spezial-Inquisition Beschwerde erhoben, und ihm vom Oberrichter Rechtfertigung abgefodert worden, wird eine Geschichts-Erzählung und bündige Darstellung des Gangs der Untersuchung mit besonderer Hinweisung auf die Akten-Stellen zweckdienlich seyn. Eine Zusammenstellung der entfernten und nähern Inzichten gegen den Inquisiten und eine folgerechte Schlußziehung aus denselben wird in dem Falle nothwendig seyn, wenn der Beamte in seinem Bericht wegen des hartnäckigen Läugnens des

---

*) Claproth Einl. in die summar. Prozesse § 596.

Inquisiten auf die peinliche Frage oder auf ein Erforschungsmittel der Wahrheit den Antrag gemacht. Die peinliche Frage (tortura) darf ausnahmsweise nur in zwei Fällen erkannt, aber ohne eingeholte Genehmigung des Landesherrn nicht vollzogen werden, nemlich:

a) wenn ein völlig überwiesener Verbrecher, dessen That nicht ohne Gehülfen hat verübt werden können, hartnäckig sich weigert, seine Mitschuldigen glaubhaft zu benennen,

b) wenn ein überwiesener Verbrecher Dinge, die zu dem Thatbestand des Verbrechens gehören, erweißlich bei Seite geschafft hat, solche verläugnet, und dem Staat noch in anderer Hinsicht als der Bestrafung daran liegt, den Ort zu wissen, wo sie hingekommen sind. Es darf aber der erkannte Grad der peinlichen Frage zu der schon verdienten Strafe nicht in einem Mißverhältniß stehen. *)

Die peinliche Frage besteht aus eigenen unter die gewöhnlichen Straf-Uebel nicht gehörigen Leiden, ist also von dem Erforschungs-Mittel der Wahrheit zu unterscheiden, denn dieses besteht in einem Theil des nemlichen Straf-Uebels, das der Verbrecher nach vorliegenden Umständen verdient hätte, und findet nur bei jenen geringen Verbrechen statt, welche keine Zuchthausstrafe, sondern geringere Straf-Uebel zur Folge haben. Das Erforschungs-Uebel darf die Hälfte der auf den Ueberweisungsfall gesetzten Strafe nicht übersteigen.

Haupt- oder Noth-Eide finden in Strafsachen zur Erforschung der Wahrheit oder Reinigung des Ange-

---

*) Org. Ed. §. 10. und 11.

schuldigten nicht mehr statt. *) Die Bestrafung des Inquisiten wegen gerichtlicher Lüge steht dem Untersuchungsrichter selbst zu, sie erfordert aber eine bestimmte Angabe im Protokoll, und darf nicht die Erforschung der Wahrheit durch Geständniß zum Zweck haben. **)

§. 21.

Der Beschuldigungs-Prozeß.

Eine Abweichung von dem gemeinen Untersuchungs-Prozeß, oder ein Mittelding zwischen ersterm und dem Anklage-Prozeß macht der Beschuldigungs-Prozeß (proc. denunciationis) welcher alsdann statt findet, wenn Jemand aus eigenem Interesse gegen eine Person eine Untersuchung verlangt, ohne daß noch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt, und gegen den Beschuldigten ein dem Richter zureichender Verdacht für eine Untersuchung erwiesen ist, ohne daß also der Richter für sich veranlaßt und berechtigt ist, mit der Untersuchung vorzuschreiten. Der Beschuldiger hat die Pflichten und Gefahr eines Anklägers auf sich, er muß dem Richter die Beweismittel zur Ueberführung des Beschuldigten an die Hand geben, ihm werden das Verhör und die erhobenen Kundschaften eröffnet, und er wird zum Schlußverhör eingeladen. Im übrigen behält auch dieser Prozeß den Gang der Untersuchung, und darf in kein Wechsel-Verfahren der Partheien ausarten. ***)

---

*) Eid. Ord. §. 12. Org. Ed. §. 12.
**) Erläut. üb. d. Org. Ed. §. 11.
***) Org. Ed. §. 8. und 9.

Ein Anzeiger, sey es auch der beleidigte Theil selbst, wenn er keine Untersuchung verlangt, sondern solche dem Richter anheim stellt, darf mit einem Beschuldiger nicht verwechselt, und nicht in einen Beschuldigungs-Prozeß verflochten werden, sondern dessen Anzeige muß dem Richter nur als Mittel zu seiner Information für die Untersuchung dienen. Er ist nicht wegen einer unbesonnenen, wohl aber wegen einer boshaften Anzeige verantwortlich *) und seine Civilklage auf Genugthuung oder Entschädigung vom Verbrecher bleibt ihm unbenommen, zu deren Begründung das Resultat der Untersuchung dienen kann.

Die Anzeige ist willkührlich oder nothwendig. Letztere ist bei einigen schweren Verbrechen allen Staatsbürgern zur Pflicht gemacht. **) Staats- und Gemeindediener sind schuldig die Spuren aller peinlichen Verbrechen, welche sie bei Ausübung ihres Amtes entdecken, dem competenten Richter-Amt anzuzeigen, z. B. Physicate, Aerzte und Wundärzte, bei Todschlägen, schweren Verwundungen, Vergiftungen ꝛc. Hebammen bei heimlichen Niederkunften und Tödtung neugeborner Kinder, Orts-Vorgesetzte und Polizei-Aufseher müssen unbeschränkt zum Anzeigen der Verbrechen instruirt werden. ***)

Die Vorgesetzten der Gemeinden sind in der Landes-Organisation zum Anzeigen aller Vorfälle überhaupt, die eine höhere Entschließung erfordern, verpflichtet. †)

*) Claproth loc. cit. §. 502.

**) Quistorp Grundſ. d. peinl. Recht. I. §. 62.

***) Martin Lehrbuch d. crim. Proz. §. 95.

†) Beilage B. zur Org. im Reg. Bl. v. J. 1809. St. 51. lit. c.

und die Zoll- und Polizei-Gardisten erhalten bei ihrer Anstellung eine gedruckte Instruction, worauf sie verpflichtet werden.

Sie müssen über die Anzeigen, welche sie in Polizei-Sachen an das Amt oder an die Inspection machen, so wie über die Aufträge, die sie von daher erhalten, ein eignes Anzeige-Büchlein halten,*) worin der Betreff ihrer Berichte, der Aufträge, die sie erhalten, die Zeit des Empfanges und der Tag der Vollziehung in eilenden Fällen, auch die Tages-Zeit oder Stunde kurz einzutragen sind. Dieses Anzeige-Büchlein soll von 8 zu 8 Tagen von dem Amt, in dessen Bezirk die aufgezeichneten Polizei-Gegenstände einschlagen, visirt werden, wornächst es mit den Anzeigen in Zoll- und Accis-Sachen an die Unter-Inspection zur weitern Beförderung an die Ober-Inspection eingeschickt wird.

§. 22.

Ad II. Erkenntnisse in peinlichen Sachen.

Urtheilende Richter in peinlichen Sachen sind die Provinz-Hofgerichte und das Ober-Hofgericht. In Fällen, wo auf Todes-Strafe, lebenslängliches Zuchthaus, Deportation und Dienst-Unwürdigkeit eines Dieners erkannt werden soll, ist das Hofgericht nur berathende und das Ober-Hofgericht urtheilende Stelle. **)

---

*) Instruction für die gemeinen Polizei-, Zoll- und Accis-Aufseher vom 6. Januar 1821 §. 11. in der Sammlung der Verordnungen in Zoll- u. Accissachen 1 Bde. S. 211.

**) Reg. Bl. v. 1809. St. 28. u. 38.

Alle Straf-Urtel müssen zur landesherrlichen Bestätigung eingesendet werden, so oft sie Dienst-Entsetzung eines vom Dienst lebenden Dieners und mehr als zweijährige Zuchthaus- oder andere *) gleichgeltende Strafe aussprechen; oder so oft solche, die Strafe sey auch noch so gering, die Beleidigungen an Officiers, Kriegs-Beamten, oder im Dienst befindlichen Soldaten, als z. B. an Schildwachen richten. **)

Die Fassung des Urtels muß die Verbrechen des Inquisiten, mit der Erklärung des Geständnisses oder der Ueberführung, und die dafür ermessene Strafe bestimmt und mit deutschen Worten ausdrücken. Wird der Angeschuldigte losgesprochen, so müssen die in Frage gestandenen Verbrechen ebenfalls genannt und ausgedrückt werden, ob der Beschuldigte an solchen für schuldlos oder für straflos oder nur klagfrei erkannt werde. Ersteres ist der Fall, wenn aus der Untersuchung die Unschuld des in Verdacht gestandenen hervorleuchtet, oder die That auf keine freie Handlung desselben zurückgeführt werden kann, z. B. bei Sinnlosen. Wo kein freier Wille herrscht, da ist auch keine Zurechnungs-Fähigkeit.

Eine Straflos-Erklärung tritt dann ein, wenn zwar das Factum auf freien Handlungen des Thäters beruht, diese aber eine gesetzlich hinreichende Entschuldigung für sich haben, z. B. der Nothwehr. Eine Klagfrei-Erklärung (absol. ab instantia) findet statt, wenn nach Erschöpfung der gesetzlichen Erforschungswege sich keine Beweise aufgefunden haben, die zu einem Straferkenntniß hinreichend sind. Dadurch wird

---

*) Org. Ed. v. 26ten Nov. 1809. Beil. F. Abs. 31. K.
**) Reg. Bl. v. 1805. St. 25. S. 109.

der Beschuldigte nur bis auf neuere zureichende Inzichten von der Untersuchung befreiet, und ihm der Flecken einer verdächtigen Person nicht abgewischt. *) Für jene seltenen Fälle aber, in welchen ein Angeschuldigter alle gegen ihn vorhandenen Inzichten so beseitiget, daß sie als nicht vorhanden angesehen werden, muß diese Beschaffenheit durch die Worte: „klagfrei und Verdachtlos" im Urtel bezeichnet werden. **)

Ist aus der Entlassung des Beschuldigten nach Beschaffenheit der That und des Verbrechens Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder gesellschaftliche Sittlichkeit zu befürchten, so wird derselbe zur Verhaftung im Zuchthaus oder Arbeitshaus, je nachdem er übrigens eine schon anrüchige, oder noch unbescholtene Person ist, verurtheilt, welche Verhaftung jedoch die Hälfte der ordentilchen Strafe des überwiesenen Verbrechers nicht übdrsteigen darf. Unter diese Besorgniß erregenden Fälle gehören vornehmlich alle vorbedachte Angriffe auf Menschenleben, oder Freiheit, alle überlegten gewaltsamen Angriffe auf Staatssicherheit durch Hochverrath oder auf Sicherheit der Privat-Existenz, durch Mordbrand, Nothzucht ꝛc. desgleichen die Angriffe auf das Vermögen, welche von Landstreichern oder Gaunern geschehen. ***)

---

*) Org. Ed. v. 1803. §. 18.

**) Beil. z. Reg. Bl. v. J. 1812. St. 20. zu §. 18. Nr. 24.

***) Organ. Ed. v. 1803. §. 10. Soll nach dem Sinne dieses Gesetzes die Verhaftung auf einen unvollständigen Beweis erkannt werden, so läßt sie sich nach vernünftigen Rechtsprinzipien nicht rechtfertigen. Feuerbach loc. cit. §. 595. Martin loc. cit. §. 142. Dagegen darf und soll

Das Strafurtel muß zugleich das gesetzmäßige Erkenntniß über die Kosten enthalten. Wird der Beschul-

---

auch bei einem vollen Beweis durch Inzichten, dem s. g. künstlichen Beweis eine peinliche Strafe statt finden, und es ist beim Großh Oberhofgericht anerkannt, daß die am Ende des §. 10. genannten Verhaftungsfälle, laut des beigesetzten Wortes „vornehmlich" nur Beispiele sind, welche andere nicht ausschließen. S. Oberhofrichter Frhr. v. Drais loc. cit. S. 224. Nicht so verhält es sich aber mit der Anerkenntniß und Praxis der Hofgerichte, denn sie nehmen an, daß nach den §§. 10, 13 und 14. des Organ. Edicts, wornach die Lehre der Hals-Gerichtsordnung über die Natur und Wirkung der Inzichten nur soweit anwendbar bleibt, als sie, ohne einen Anklageprozeß zu haben, und ohne die peinliche Frage „anwendungsempfänglich" ist, keine peinliche Strafe auf den Beweis von Inzichten erkannt werden dürfe, sondern, wenn es am Beweis durch Zeugen oder dem Geständniß fehlt, die Klagfrei-Erklärung zu erkennen sey. Es ist hier nicht nöthig, zu untersuchen, welche Meinung der Strafrechts-Lehrer über die bestrittene Auslegung des Art. 22. der Peinl. G. O. die richtigere sey, sondern es kömmt vielmehr darauf an: ob diese Gesetzstelle nach der erfolgten Aufhebung der Tortur bei uns noch eine Anwendung finden dürfe? Ueber diese Frage hat sich Frhr. v. Drais l. c. sehr gründlich ausgesprochen, und gezeigt, daß auch auf einen vollen künstlichen Beweis die gesetzliche Strafe erkannt werden soll.

Ich behaupte, daß es Fälle giebt, in welchen der künstliche Beweis überzeugender ist, als jener durch Zeugen. Ueberhaupt wird im Römischen Recht, besonders in l. 18. coct. de test. und Nov. 90. pr. der Zeugenbeweis als mißlich angesehen, nach §. 12. D. de test. machen zwar zwei tüchtige Zeugen einen vollen Beweis, aber wie oft

digte losgesprochen, so darf er nicht in die Kosten verfällt werden, es sey denn, er habe durch eine erwiesene gesetzwidrige oder sträfliche Handlung den Verdacht und die Untersuchung wider sich veranlaßt. Auch über den Schadensersatz desjenigen, der durch das Verbrechen beleidiget wurde, muß das Urtel eine Rechtsbe-

---

kann man sich in ihrer Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit nicht irren, oder wie oft sind nicht ihre Aussagen vag und zweifelhaft? Dagegen gewährt ein Beweis durch klare Inzichten, ein Beweis durch Zusammenstellung der Anzeigen und Vernunftschluß eine stärkere richterliche Ueberzeugung, der oft bis zur Evidenz steigt, und die Möglichkeit des Gegentheils nicht denken läßt, indicia ad probationem indubitata et luce clariora nimmt L. ult. C. de probat. zum Beweis der Anklagen an, und L. 6. C. de dolo malo drückt sich also aus: „dolum ex indiciis perspicuis probari convenit.“

Ueber die Stärke eines künstlichen Beweises verweise ich unter andern nur auf die scharfsinnige und gelehrte Relation des Hrn. Oberhofgerichtsraths Gaum in Mannheim in Betreff der Ermordung einer jüdischen Ehefrau daselbst, welche zu lesen ist in Pfisters Crim. Fällen, Heidelberg 1814. S. 262 und folgende.

Die Bedenklichkeiten, welche Kleinschrod, Konopack, Tittmann und v. Drais gegen eine Criminal Justizpflege aussprechen, in welcher nur Bekenntniß und Zeugen peinliche Strafen begründen, theilt gewiß jeder erfahrne Untersuchungsrichter, und insbesondere ist es für die Wohlfahrt und Sicherheit des Badischen Landes sehr zu wünschen, daß bei einer in Bälde zu hoffenden neuen Strafgesetzgebung die gründlichen und wohlgemeinten Vorschläge des Hrn. Oberhofrichters Frhrn. v. Drais in seiner mehr angeführten Schrift S. 225 und folg. über Erweiterung der Beweisnormen berücksichtiget werden.

stimmmung oder eine Verweisung zum separaten bürgerlichen Rechtsaustrag enthalten. Auf jeden Fall gehört die Liquidation des Schadens und die Entscheidung über dessen Betrag zur Competenz des Bezirksamts, unter dessen Gerichtszwang der Verbrecher steht.

§. 23.

In bürgerlichen und Polizei- *) Vergehen geben die Bezirksämter die Erkenntnisse.

---

*) Für polizeiliche Vergehen werden solche gehalten, welchen ein Gesetz die Polizeilichkeit aufprägt, und in welchen von den Urtheilen der Aemter die Berufung an die Verwaltungs Oberbehörden geht, Beil. zum Reg. Bl. 20. d. J. 1812 zu §. 4. Wie sehr der Begriff von Polizeivergehen noch schwanke, davon s. Feuerbach Lehrb. d. p. R. §. 22. — Tittmanns Handb. I. §. 29. und III. §. 543. vgl. mit jenen neuern Gesetzen, und besonders dem Oesterreich. Polizei-Strafcodex. S. Gönners Archiv f. d. Gesetzg. I. 2. Seite 221 f.

Ueber die Gränzscheide der Strafgewalt der administrativen und der gerichtlichen Behörde in Fällen bürgerlicher oder polizeilicher Vergehen hat die Verordnung vom 21. August 1813 im Reg. Bl. St. 26. folgende Erläuterung gegeben:

1. Bei der Gränzscheidung der gerichtlichen und polizeilichen Straferkenntnisse kömmt es auf den Unterschied zwischen bürgerlichen oder polizeilichen Verbrechen nicht an. Sobald keine peinliche Strafgattung vom Gesetz angedroht ist, als welche nur der Richter allein aussprechen kann, so bestimmt lediglich das vom Gesetz gegebene Strafmaas die Gränzscheidung, so lange nicht ein Spezialgesetz die Strafbefugniß einer bekannten Staatsstelle ausdrücklich zuspricht, mithin dadurch die

Doch finden hier einige Ausnahmen oder besondere gesetzliche Bestimmungen über deren Abwandlung statt, die zu bemerken und zwar (Org. Ed. v. 1809. Beil. B. §. 7, e. und f.)

a) Die Ortsvorgesetzten sollen kleine Polizeifrevel und Unordnungen, deren Strafe nicht gesetzlich bestimmt ist, bis auf höchstens 2 fl. Geldstrafe oder 24stündige Einthürmung rügen, auch diejenigen Polizeivergehen, welche ihre bestimmte Legalstrafe haben, z. B. Verkauf zu leichten Brodes oder Fleisches, Felddiebstahl u. dgl. bestrafen, vorbehaltlich des Recurses an die Aemter. Geschehen die Anzeigen solcher Frevel von dem aufgestellten Polizeipersonal oder die Beschwerden von den Beschädigten an die Aemter, so pflegen diese auch die Anzeigen und Beschwerden unmittelbar zu erledigen.

Frage von der Gränzscheidung für solche Gattung von Vergehen beseitigt.

2. Das Strafmaas, welches der polizeilichen Gewalt im Gegensatze gegen die gerichtliche gegönnt ist, umfaßt a) alle jene Unterschleifsfälle, welchen das Gesetz eine festbestimmte Strafe androht, d. h. eine solche, die ihr ein für allemal angegebenes Maas im Gesetze findet, so lange dieselbe nur noch in einer bürgerlichen Strafgattung besteht; b) alle anderen nicht peinlichen Vergehen, auf die blos festbestimmten Geldstrafen vom Gesetz angedroht sind, c) alle nicht peinlichen Vergehen, worauf nur willkührliche bürgerliche Strafen geordnet sind; diese Strafen dürfen vierwöchentliches bürgerliches Gefängniß oder andere ihm gleichgeltende Strafe nicht übersteigen.

Wo es dennoch zweifelhaft ist, ob polizeiliche oder gerichtliche Bestrafung eintrete, da soll diese den Obergerichten überlassen werden.

b) alle kleine Forstfrevel sollen auf den Grund der Frevellisten, welche die Förster an das Oberforstamt einzusenden haben, von diesem oder aus dessen Auftrag von der einschlagenden Forstinspection jährlich wenigstens einmal gethätiget, solche Frevel aber, deren Bestrafung 15 fl. übersteigt, von dem Justiz- und Forstbeamten gemeinschaftlich untersucht und bestraft werden; steigt aber die Strafe über 30 fl., so wird die gemeinschaftliche Untersuchung an das Großh. Directorium des betreffenden Kreises zum Strafansatz eingesendet. Die Summe, wodurch die Competenz zur Untersuchung und Erkennung über die Forstfrevel begründet wird, läßt sich aus der Anzeige oder Frevelliste, in welche der Betrag des Schadens eingetragen wird, ermessen, denn die Strafe wird auf den dreifachen Werth des angerichteten Schadens regulirt, und in die dazu bestimmte Kolonne der Frevelliste bemerkt.

Ist der Frevel zur Nachtzeit verübt worden, so wird die Strafe verdoppelt. Der Anzeiger bezieht von der Strafe ein Drittel, die andern 2/3 fallen in die Herrschaft- oder Gemeindekasse, welche auch die Untersuchungskosten zu bestreiten hat. Den Schaden muß der Frevler dem Eigenthümer besonders und im höchsten Werth ersetzen. Läugnet bei einem Frevelgericht des Oberforstamts der Frevler die That, ohne besondere Gründe oder Umstände anführen zu können, und der Denunciant bestätiget die Anzeige auf seine Pflichten, so wird die Strafe ohne weiters angesetzt, führt aber der Frevler wirkliche Gründe und Thatumstände an, und erklärt er mit solchen den Beweis einer falschen Anzeige gegen den Denuncianten anzutreten, so muß das Oberforstamt von dem Strafansatz Umgang nehmen, die Antwort des Angezeigten bemerken, und mit

dem Bezirksamt über die weiter zu führende gemeinschaftliche Untersuchung sich ins Einvernehmen setzen. Auch wenn der Frevler durch das Erkenntniß des Oberforstamts sich beschwert glaubt, kann er innerhalb 10 Tagen auf eine — mit dem Amt gemeinschaftlich zu führende Untersuchung und Erkennung sich berufen. Sind bei dieser provocirten Untersuchung der Justiz- und Forstbeamte verschiedener Meinung, und glaubt letzterer, nach wechselseitigem Gedankenumtausch in die Meinung des erstern nicht eingehen zu können, so muß die Beschwerde an die höhere Behörde zur Entscheidung eingeschickt werden. *)

---

*) Die vorliegenden Verordnungen über die Abwandlung der Forstfrevel, als die vom 12. Sept. 1787 im 2ten Bd. der Bad. Gesetzg. S. 633. Instruction über die Forstorganisation v. 1808. vom 13. Mai 1809. im Reg. Bl. St. 21. und vom 2. Sept. 1809. St. 37. geben keine Definition über die Forst- oder Waldfrevel. Ich verstehe darunter Vergehen gegen die Forst- oder Waldcultur, oder Handlungen gegen die Waldpolizeigesetze, z. B. unerlaubtes Holzfällen, Beschädigungen des jungen Aufwuchses durch Grasen oder Weiden des Viehes ꝛc. Holzdiebstähle im Wald, nemlich heimliches Wegführen oder Wegtragen von aufgesetztem Holz, das der Herrschaft oder sonst jemand gehört, in der Absicht, es sich zuzueignen, sind nicht unter dem Begriff von Frevel enthalten, und keine Polizei-, sondern je nach der Größe des Diebstahls und der Beschaffenheit der That (ob sie einfach oder qualificirt ist), bürgerliche Vergehen oder peinliche Verbrechen, welche gemäß dem §. 84. des Org. Ed. v. 1803. nach der Analogie der Diebstähle von Acker-Geräthschaften behandelt und bestraft werden sollen. Gleichwohl werden solche Holzdiebstähle aus Wäldern gewöhnlich in die Frevelliste eingetragen, und gleich andern

c) Die Bestrafung der Defraudationen des Straßen- und Brückengeldes steht dem Vorgesetzten des Ortes zu, in dem der Fuhrmann angehalten wird. Erachtet sich der Bestrafte durch das Erkenntniß des Vorgesetzten beschwert, so steht ihm der Recurs an das nächst gelegene Amt offen, und der Vollzug der Strafe wird aufgeschoben, wenn der Angezeigte die Kosten der Begleitung des Gardisten oder Ortsdieners übernehmen will. Straßen-Gesetz v. 5. Oct. 1820 im Reg. Bl. Nr. 15.

d) Unterschleife aller Art (defraudationes) nemlich verdeckte gewinnsüchtige Verkürzungen der herrschaftlichen Gefälle an Accis (Verbrauchsteuer), Zoll, Ohmgeld, Salzregal u. s. w. werden im polizeilichen Wege von den Aemtern abgewandelt. Sie müssen die Anzeigen der Gardisten über solche Vergehen so schleunig als möglich erledigen — der Kreisoberinspection am Anfange jeden Monats ein Register über die Strafanzeigen und ein anderes über die Strafen des verflossenen Monats zufertigen, auch jedes einzelne Erkenntniß ihr zur Einsicht mittheilen, damit sie nach Befund die Berufung an die höhere Behörde dagegen einlegen kann. Auch liegt den Aemtern ob, die erkannten Strafen selbst einzuziehen, und

Forstfreveln gethätigt. Dagegen habe ich auch schon Fälle gehabt, daß die Anzeigen solcher Diebstähle unmittelbar dem Amt gemacht — von diesem allein untersucht und bestraft oder im höheren Grad ans Hofgericht eingesendet worden sind, welches darüber erkannt hat. Um dieser Unbestimmtheit oder Begriffverwechslung und verschiedenartigem Verfahren für die Zukunft abzuhelfen, wird ein Gesetz erforderlich seyn.

mit einem Register darüber der betreffenden Obereinnehmerei monatlich aufzuliefern. Der Denunciant erhält von den Zoll-, Accis- und Ohmgeldsstrafen die Hälfte für seine Gebühr, von Strafen der Salzeinschwärzungen aber oder anderer Polizeivergehen einen Drittel. Von den amtlichen Erkenntnissen kann innerhalb 10 Tagen die Berufung an das einschlägige Kreisdirectorium eingelegt werden, und soll nach Ablauf dieser Frist weder im Wege Rechtens noch der Gnade angenommen werden. Von dem Erkenntnisse des Kreisdirectoriums hat in der Regel keine weitere Berufung statt. Die Ausnahmen sind a) wenn der straffällig erklärte Denunciat glaubt, daß er nach Wort und Geist der Zoll- und Accisordnung gar nicht strafbar, oder das Verfahren der Form nach nichtig sey. — In solchen Fällen geht der Rechtszug von dem Kreisdirectorium ans Oberhofgericht — b) wenn der Denunciat sich zwar selbst schuld- oder strafbar, aber doch die ausgesprochene Strafe zu hart erachtet, oder wenn er blos im Wege der Gnade eine Milderung der Strafe suchen will, dann hat er sich an das Steuerdepartement des Finanzministeriums zu wenden. *)

e) Verbalinjurien werden summarisch behandelt, und in der Regel von den Aemtern in erster — und von den Kreisdirectorien in zweiter Instanz darüber erkannt, ein dritter Zug aber vor das Ministerium des Innern findet nicht statt, sondern es sollen sogar in den Contraventionsfällen die Advocaten und Sachwalter in die Kosten des ungeeigneten Recurses verfällt werden,

*) Sammlung in Zoll- und Accisfachen. I. Band. S. 177 et seq.

nach Befund gegen sie oder die Parthie noch weitere Strafe eintreten. *)

§. 24.

Ad III. Der Vollzug der Strafen, sowohl der peinlichen als bürgerlichen und polizeilichen, liegt in dem Geschäfts- und Gewaltkreis der Bezirksämter. An sie gelangen von den Obergerichten die Strafurtel mit den Acten zur Eröffnung und zum Vollzug des Erkenntnisses an dem Verurtheilten, oder zur blosen Eröffnung der lossprechenden Urtel. Der Vollzug der Strafe findet erst nach Verfluß von drei Tagen nach Eröffnung des Urtels statt, sobald die Strafe mehr als 8tägigen bürgerlichen Arrest oder 25 fl. Geldbuße beträgt, oder in einer körperlichen Züchtigung besteht, weil der Verurtheilte innerhalb dieser Frist die Berufung (den sogenannten Recurs) ans Recht oder die Gnade einlegen darf. **)

---

*) Verordnung v. 26. Mai 1818 im Reg. Bl. Nr. 13. Ein gleiches wird auch auf die Recurse in Real-Injuriensachen Anwendung finden, weil diese, wenn sie nicht zu schweren Verwundungen gehören, und keine peinlichen Strafen nach sich ziehen, gleich den Verbalinjurien nur eine polizeiliche Erörterung zulassen, denn der §. 92 der O. Ger. Ordn. spricht im allgemeinen Ausdruck von Injurien.

**) Reg. Bl. v. 1805. S. 81 et seq. Doch macht erst der Ablauf von 4 Wochen den Recurs ans Recht unstatthaft. Beil. z. Reg. Bl. 20. v. J. 1812 zu §. 20 u. 21. In den oben §. 23. aufgeführten Polizeisachen ist die Recursfrist auf 10 Tage bestimmt.

Niemals aber ist derselbe durch Befragung: ob er einen Recurs nehmen wolle, dazu gleichsam aufzurufen. *)

Der Recurs an die Gnade findet in jenen Sachen nicht statt, in welchen das Oberhofgericht urtheilender Richter war, sobald sie vom Regenten selbst zum Vollzug bestätiget sind, und jener ans Recht nur alsdann, wenn der Verurtheilte neue Thatsachen vorträgt. Bringt der Verurtheilte dergleichen vor, so müssen sie denselben Gang der Untersuchung und Aburtheilung durchgehen, den zuvor die Hauptuntersuchung lief.

Zur Ausführung eines jeden Recurses kann sich der Verurtheilte eines Rechtsfürsprechers bedienen, selbst alsdann, wenn er zuvor schon durch einen solchen vertreten worden war, oder der Beigebung eines solchen ausdrücklich entsagt hat.

Dessen Ausführung kann in peinlichen Sachen bei dem Regenten selbst, oder dem obersten Justizdepartement, oder bei dem urtheilenden Gericht angebracht werden. In beiden Fällen erkennt dieses letztere selbst darüber, wenn das Urtel ohne höhere Bestätigung vollziehbar war, und bei Uebersendung der Ausführung an das Gericht nicht Antrag darüber gefodert

---

*) Reg. Bl. v. 1805. St. 17. Ob aber nicht die Recursfrist dem Sträfling zu eröffnen sey, ist eine andere in dem Gesetze nicht entschiedene Frage, die ich jedoch verneine, einmal aus dem Grunde, weil der Sträfling nicht gleichsam zum Recurs aufgefodert werden soll, zum andern, weil die Recursfrist durch die Gesetze bekannt gemacht ist, und eine Rechtsunwissenheit nicht vermuthet wird. Eine Analogie von den Appellations-Erklärungen in bürgerlichen Rechts-Entscheidungen findet hier nicht statt.

wurde. Wo der eine oder der andere dieser Fälle eintritt, da muß die höhere Bestätigung zur Erledigung hinzukommen.

Bei einem Recurs zur Gnade, womit nicht eine gänzliche Straflosigkeit oder eine Strafverwandlung, sondern nur eine Strafminderung gesucht wird, und die Strafe nicht mehr als dreimonatliche Dauer hat, braucht der Unterrichter mit dem Anfang des Vollzugs im Ganzen nicht einzuhalten, wohl aber mit jenen Strafzusätzen, die, einmal begonnen, nicht gemindert, noch zurückgenommen werden können, z. B. mit Schlägen.

Der Beweis einer völligen Schuldlosigkeit, einer völligen Straflosigkeit oder einer zu erkennenden Klagfreierklärung begründet den Recurs ans Oberhofgericht, hingegen der blose Beweis, daß man nicht vorsätzlich, sondern nur schuldhaft gefehlt habe, und nicht mit peinlicher, sondern nur mit bürgerlicher Strafe zu belegen sey, begründet nur den Recurs zur Gnade ans Justizministerium. *)

---

*) Beil. z. Reg. Bl. 20. vom J. 1812 zu §. 20 und 21. Recurs zur Gnade wird auch als Rechtsmittel angesehen, das vor dem Strafvollzug in bestimmten Fällen zugelassen ist, aber nicht hindert, daß ein im Laufe der Strafdauer vorkommendes Begnadigungsgesuch angenommen, und an höchste Behörde gebracht werde. S. Verordn. vom 30. Aug. 1809 im Reg. Bl. St. 38.

Der Grund, aus welchem in den höhern Strafsachen, nemlich in den bezeichneten Fällen, in welchen das Oberhofgericht urtheilender Richter ist, kein Rechtsmittel außer dem der Restitution aus neuen Thatumständen, angenommen werden darf, ist in der Verordn. vom 4. July 1809 Reg. Bl. St. 18. zu ersehen.

Unheilbare Mißleitung des Processes kann auch ein Grund werden, Untersuchungssachen an das Oberhofgericht zu bringen; die Unheilbarkeit wird nach der Rechtsähnlichkeit der Richtigkeiten in bürgerlichen Sachen beurtheilt.

§. 25.

Gattungen der peinlichen und bürgerlichen Strafen.

Marternde Todesarten und verstümmelnde Leibesstrafen sind bei uns abgeschafft, die gesetzlich erlaubten peinlichen Strafgattungen sind folgende:

1) Die Todesstrafe mit dem Schwerdt (Enthauptung), welche in geeigneten Fällen mit der Aufsteckung des Kopfes auf einen Pfahl geschärft wird. Der Vollzug geschieht in der Regel von dem Bezirksamt, das die Untersuchung geführt hat, und an dem

---

Wegen der Wichtigkeit der Sache ist die — früher der Wahl des Inquisiten überlassene schriftliche Vertheidigung zur unerläßlichen richterlichen Vorsorge erhoben, es wird daher nach geschlossener Untersuchung dem Inquisiten ein Rechtsfürsprecher aus der Zahl der Dikasterial-Advocaten vom einschlägigen Hofgericht von Amtswegen beigegeben, nach eingelangter Vertheidigungsschrift daselbst re- und correferirt, und das hierauf zu fassende Collegialgutachten mit den Acten an das Oberhofgericht eingesendet. Dieses entwirft das Urtel, und befördert es mit einem umfassenden Antrage an das Staatsministerium — Justizsection (nunmehr oberstes Justizdepartement). Letzteres erstattet dem Landesfürsten selbst den geeigneten Vortrag, worin alle etwa eintretende Gründe für die Begnadigung anzuführen sind, worauf die höchste Entschließung erfolgt.

Orte des begangenen Verbrechens. Bei der Eröffnung des Urtheils wird dem Inquisiten der Tag der Execution, zum mindesten noch drei Tage entfernt, bestimmt, und ihm der Zutritt eines Geistlichen seiner Religion und die Unterhaltung mit seiner Familie erlaubt, er auch erinnert, seine Vermögens- und sonstige Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. Zugleich muß die Zubereitung an dem Orte der Strafvollziehung getroffen, der Scharfrichter bestellt, und für die nöthige Bedeckung der Execution gesorgt werden.

Am Tage des Vollzugs wird keine öffentliche Criminal-Gerichtssitzung gehalten, und findet keine Vernehmung des Inquisiten über sein Verbrechen mehr statt, sondern es wird dem Inquisiten auf dem Richtplatze in einem Kreise, in Gegenwart des Vollzugsbeamten, des Geistlichen, der Bedeckungsmannschaft, und des um den Kreis versammelten Volkes von dem Actuar das Todesurtel mit der Bestätigung des Landesfürsten zum Vollzug laut vorgelesen, und der Scharfrichter vom Beamten zur Vollstreckung angewiesen, welche alsdann erfolgt, wenn der Geistliche noch seine letzten Tröstungsworte an den Inquisiten gesprochen, und ein Gebet mit ihm verrichtet hat. Die Hinrichtung selbst geschieht auf folgende Art: Der Inquisit wird mit entblößtem Kopfe und Halse auf einen Stuhl gesetzt, und das Gesicht ihm verbunden, worauf der Scharfrichter mit dem Schwerdte den Streich führt, wodurch der Kopf vom Rumpfe getrennt wird.

2) Die Zuchthausstrafe. Sie unterscheidet sich von dem Arbeitshaus dadurch, daß sie mit einer körperlichen Züchtigung zum Willkomm und Abschied verbunden ist, der Verbrecher durch eigene Züchtlingskleidung ausgezeichnet wird, während der Dauer

der Strafzeit völlig mundtodt, mithin des Gebrauchs aller bürgerlichen Rechte unfähig ist. Zuchthaus auf Lebenszeit ist ein dem Tode nächstkommender Strafgrad, welcher nur bei Verbrechen, worauf das Gesetz die Todesstrafe androht, die aber wegen individuellen Umständen nicht erkannt wird, statt findet. Die Wirksamkeit des Amtes bei dem Vollzug dieser Strafe besteht vordersamst in der Ueberlieferung des bei ihm verhafteten Verbrechers an die Zuchthausverwaltung mit sicherer Bedeckung, und einem Schreiben, dem eine tabellarische Auskunft über die persönlichen Verhältnisse und Vermögensumstände, auch ein Physicatszeugniß über die Gesundheit oder Krankheitsumstände des Inquisiten anliegen muß, auch wird der Verwaltung eine Abschrift des Urtels mitgetheilt, wenn sie solches nicht unmittelbar vom Obergericht erhalten hat. Dann veranlaßt diese Strafe in ihrer Dauer dem Amte noch manche Geschäfte, z. B. die Erhebung und Ueberlieferung der Verpflegskosten im Zuchthaus nach Maßgabe des von der Verwaltung erhaltenen Kostenverzeichnisses, und die Anschaffung sonstiger Bedürfnisse auf Requisition der Verwaltung, in manchen Fällen auch die Fürsorge für die Familie des Verbrechers und die Anordnung einer Vermögensverwaltung.

3) Die Kettenstrafe wird auch im Zuchthaus erstanden, und ist für jene Verbrechen bestimmt, wo die Sicherheit des Staats nicht eine lange Verhaftung des Thäters aber die Schwere des Verbrechens einen ernsten Eindruck der Strafwürdigkeit fordert. Sie wird in die ganze und halbe Kettenstrafe eingetheilt, indem bei ersterer der Verbrecher alle Samstag, und bei letzterer über den andern Samstag während der 12 Tagesstunden, von Morgens 8 bis Abends 8 Uhr

krumm geschlossen, und blos mit Wasser und Brod gespeist wird. Sie darf niemals über drei Jahre dauern. Ihr zur Seite steht die

4) Deportation in ferne Länder, wozu aber bis jetzt noch keine Gelegenheit vorhanden ist. Sie darf gegen alle diejenigen erkannt werden, denen das Edict eine auf 10 Jahre oder darüber ansteigende Zuchthausstrafe zumißt.

5) Die Strafe des Schellenwerks besteht in einer öffentlichen Arbeit, die von gemeiner Arbeit dadurch unterschieden ist, daß der Sträfling die erste Zeit, und zwar so viele Tage als viele Wochen seine Strafzeit dauert, in Fesseln, wodurch der rechte Arm an den linken Fuß weitlos gefesselt ist, arbeiten, auch die Nacht im Gefängniß zubringen, und daraus zur Arbeit auf- und abgeführt werden muß. Sie ist in der Regel auch mit einer körperlichen Züchtigung am Ende, zuweilen auch mit doppelter und dreifacher zum Anfang, in der Mitte und am Ende verbunden; sie wird nur gegen Mannspersonen erkannt, und kann nie über vier Monate ansteigen.

Der Vollzug dieser Strafe liegt lediglich dem Amte ob, und die Arbeit wird durch das Lokal an die Hand gegeben. Ihr gleich steht

6) die Strafe des peinlichen Gefängnisses, welche gegen Weibsleute im gleichen Fall erkannt wird.

7) Die Strafe der öffentlichen Ausstellung mit einer Tafel auf der Brust und dem Rücken, worauf das Verbrechen in großer und leserlicher Schrift kurz dargestellt wird.

8) Die Landesverweisung findet gegen den Inländer nur in dem einzigen Falle statt, wenn jemand

durch böslichen Austritt die Anwendung einer andern Strafe unmöglich macht. Gegen Ausländer wird sie wegen eines peinlichen Verbrechens nur als Zusatz zu der andern gesetzlichen Strafe erkannt. Das Amt muß die Landesverweisung mit beigefügter Personsbeschreibung (Signalement) durch die öffentlichen Landesblätter verkünden.

9) Die Amtsverbannung ist auch nur ein Zusatz zu andern Strafen, und findet statt, wo die Wiederkehr des Verbrechers Aergerniß oder neuen Reiz zu Verbrechen weckt.

10) Zu den bürgerlichen Leibesstrafen rechnet das Edict die Arbeitshausstrafe, weil solche nicht blos auf peinliche Verbrechen, sondern auch auf bürgerliche und polizeiliche Vergehen erkannt werden dürfe. Richtiger möchte wohl die Eintheilung in peinliche oder bürgerliche Arbeitshausstrafe seyn, je nachdem sie auf ein Verbrechen oder bloses Vergehen erkannt wird. Auf keinen Fall aber darf diese Strafe von dem Amt, sondern nur von der höhern Verwaltungs- oder Richterbehörde erkannt werden. Sie ist von der Zuchthausstrafe darin unterschieden, daß sie nicht mit Willkomm und Abschied, noch mit ausgezeichneter Kleidung verbunden ist, daß Fehler gegen die Hausordnung nicht mit Schlägen, sondern nur mit Hungerkost gebüßet werden, und daß sie den Sträfling nicht aus dem Genuß der staatsbürgerlichen Rechtsgemeinschaft setzt.

In Ansehung der Thätigkeit des Bezirksamtes bei diesem Strafvollzug findet dasjenige Anwendung, was oben bei der Zuchthausstrafe gesagt worden ist.

11) Die körperliche Züchtigung kömmt als peinliche Strafe bei dem Schellenwerk oder pein-

lichen Gefängniß in der Form eines Strafzusatzes vor, oder als Erforschungsmittel der Wahrheit. Als bürgerliche oder polizeiliche Correction kann sie von den Aemtern nur den ledigen — noch unverbürgerten Personen, die also nicht Familienhäupter und Staatsbürger sind, oder den mundtodt gemachten Personen, die damit ihre staatsbürgerliche Achtung verwirkt haben, zuerkannt werden. Sie besteht als gelind in fünfzehn bis zwanzig, und als scharf in fünf und zwanzig bis dreißig Stock- oder Farrenwadelstreichen auf den gespannten Hintern, jedoch muß auf die Constitution des Sträflings Rücksicht genommen, und sie darf nicht an Personen vollzogen werden, die mit einem Leibschaden behaftet sind; überhaupt ist in solchen Fällen, wo die körperliche Züchtigung einen schädlichen Einfluß auf die Gesundheitsumstände des Sträflings besorgen läßt, die Untersuchung und gutachtliche Aeußerung des Physicats zu veranlassen, ehe das Amt zum Vollzug schreitet.

Zu den gelindern unter sich gleichgeltenden Strafgattungen rechnet das Edict die öffentliche Arbeit und die gemeine Gefängnißstrafe. Sie gehören also in die Kathegorie der nicht peinlichen, obgleich sie von den Aemtern nicht über 4 Wochen erkannt werden dürfen *) und das Erkenntniß einer längern oder der höchsten Dauer von 8 Wochen der obern Staatsverwaltungsbehörde zusteht. Dauert die Thurnstrafe nicht über 8 Tage, so muß sie von Gesunden bei Wasser und Brod, von Schwächlichen bei Suppe, Wasser und Brod erstanden werden, im Fall

---

*) Man sehe hierüber nach §. 4. des Edicts in Verbindung mit §. 37.

längerer Dauer ist letzteres für Gesunde, hingegen Suppe, Gemüß, Wasser und Brod für Schwächliche und Schwangere die Gefangnenkost. Letztere dürfen auch nie über 14 Tage und nur in bürgerlichen geräumigen Gefängnissen zur Strafe gehalten werden. Oeffentliche Arbeit wird nur den Mannspersonen, die des Entlaufens nicht verdächtig, auch nicht Handwerksgenossen sind, gemeine Gefängnißstrafe aber den Weibspersonen, und den zünftigen oder wegfertigen Mannspersonen zuerkannt. Der Vollzug dieser Strafen liegt einzig den Aemtern ob.

Nirgends, am wenigsten bei Gefängnißstrafen, darf der erstandene Untersuchungs-Verhaft in den Strafverhaft miteingerechnet werden, es wäre denn ersterer gesetzwidrig verhängt, oder ohne des Thäters Verschulden über die erforderliche Untersuchungszeit verlängert worden.

Die Vermögens-Confiscation und zwar

a) als Folge der Verurtheilung zu solchen Strafen, deren Wirkung den bürgerlichen Tod nach sich zieht (Satz d. L. R. 33.), und

b) als Strafe gegen böslich ausgetretene Unterthanen ist in Gemäsheit des §. 16. der Verfassungs-Urkunde durch ein Gesetz vom 5. Oct. 1820 aufgehoben worden. *)

An deren Stelle aber sind andere Vermögensstrafen bestimmt worden, nemlich

a) gegen Unterthanen, welche das Land heimlich verlassen haben, um einer gegen sie verhängten

---

*) Die in der Zollordnung und andern Gesetzen verfügte Wegnahme mißbrauchter einzelner Objecte oder defraudirter Gegenstände werden hieher nicht gezählt.

Untersuchung oder befürchteten Strafe zu entgeben, und auf die ergangene Edictalladung in der bestimmten Frist sich nicht gestellt haben, ein Abzug von 12 Procent des wegziehenden Vermögens, wenn die Ausfolgung desselben erlaubt wird;

b) gegen solche, die ohne Erlaubniß zum Wegzug sich außer Landes häuslich niedergelassen haben, ein Abzug von drei Procent;

c) gegen Deserteurs und Refractairs (letztere sind milizpflichtige Ausreißer, Rekruten, erstere aber eingetheilte Soldaten, die bereits zur Fahne geschworen haben) wird eine Strafe von 1200 fl. und 800 fl. erkannt, in sofern diese Strafe beim Deserteur nicht die Hälfte, und beim Refractair den Drittheil des angefallenen oder später anfallenden Vermögens übersteigt.

Der Abwesenheitsprozeß wird in allen Fällen von den Aemtern und zwar gegen Deserteurs auf eine besondere Weisung des Kriegsministeriums oder auf eine erfolgte Communication von dem betreffenden Regiments-Commando geführt, das Erkenntniß aber von der höhern Behörde eingeholt, und zwar gegen die Deserteurs vom Großh. Kriegsministerium, gegen die übrigen Unterthanen aber von dem betreffenden Kreisdirectorium. Dem Amt liegt ferner ob, das Vermögen eines böslich Ausgetretenen, sowohl gegenwärtiges, als zukünftiges, letzteres durch Weisung an den Ortsvorgesetzten zur Vormerkung im Unterpfandsbuch, mit Beschlag zu belegen, und nach erfolgtem Contumacialurtel von dem anerfallenen Vermögen die Strafe zu erheben, und an die Amts-Kasseverrechnung abzuliefern. Im Grunde genommen sind die Vermögensstrafen nur eine verminderte

Vermögens-Confiscation, und unterscheiden sich von andern Geldstrafen dadurch, daß letztere keine Procente oder einen gewissen Vermögenstheil des Sträflings in Anspruch nehmen, sondern das Maas der Geldbuße entweder mit Rücksicht auf die Größe und Wiederholung des Polizeifrevels im Gesetz bestimmt ist, oder in Ermanglung des gesetzlich bestimmten Maases nach dem Ermessen des Amts oder der höhern Polizeibehörde angesetzt werden. Die Befugniß der Aemter zu Erkennung von willkührlichen Geldstrafen erstreckt sich nicht über 28 Gulden. Dieß erhellet aus dem §. 4. des Edicts in Verbindung mit §. 38., worin die richterliche Competenz der Aemter auf Erkennung von vierwöchentlicher Arbeit- oder Gefängnißstrafe beschränkt, und ein Gulden Geld einem Tag von 24 Stunden Gefängniß oder Arbeit gleich gerechnet wird. *)

Alle Geldstrafen, sie mögen von einer höhern Behörde, oder von den Aemtern selbst erkannt worden seyn, werden von den Aemtern erhoben, und an die Amtscassen-Verrechnung jeden Monat mit den Taxen und Sporteln abgeliefert. Die Kreisdirectorien schicken zu diesem Behufe den Aemtern monatliche oder quartalweise Verzeichnisse der Taxsporteln und Strafansätze.

---

*) In Forstfrevelsachen geht die Strafcompetenz der Aemter und Forstinspectionen bis auf 30 fl., wie oben §. 23. zu ersehen.

NB. Nachdem vorstehendes schon geschrieben war, ist durch eine Verordnung im Reg. Bl. von diesem Jahr Nr. 3. die Competenz über obige Summe erweitert worden.

Werden Geldstrafen in längstens 6 Wochen nicht erlegt, so sollen sie in den nächsten darauf folgenden 4 Wochen mit Arbeits- oder Gefängnißstrafe abgebüßt werden, wofür die Aemter Amtshalber zu sorgen haben. *) Verwandlung von Geld- in bürgerliche Leibesstrafen soll auch auf Bitten der Sträflinge, welche die Geldstrafen ohne merklichen Nachtheil ihres Hauswesens nicht bezahlen können, nicht erschwert, sondern unbedenklich bewilligt, dagegen aber die Abkaufung der Leibesstrafen mit Geld außer den gemeinen Unzuchts- und Ehebruchsfällen nicht anders gestattet werden, als wenn neben gleichbaldtger Erlegung der Abkauftaxe besondere Milderungsgründe oder sonstige Verdienste des Thäters eine Schonung billig machen. **)

Wer insbesondere die wegen Zollunterschleifen angesetzten Geldstrafen aus Mittellosigkeit nicht bezahlen kann, soll jeden Gulden mit eintägigem Arrest abbüßen, wer aber den polizeilichen Arrest mit Geld loskaufen will, wenn dieser Loskauf keinen Anstand hat, für jeden Tag zwei Gulden bezahlen. ***) Analogisch findet diese Verfügung auch auf die Strafen wegen Unterschleifen in andern Gefällsachen, als Accis, Ohmgeld u. s. w. Anwendung, jedoch ist hier zu bemerken, daß bei statt findenden Nachläßen oder Verwandlung der erkannten Geldbußen, welche in die Monatrechnungen für die Amtscasse eingetragen sind, die Aemter die Abgangs-Dekreturen bei dem Kreisdirectorium mittelst Berichts und Anschluß der Acten auswirken, auch die Oberinspection davon in Kenntniß setzen müssen, indem

---

*) §. 38. des Strafedicts.

**) H. R. J. §. 60. A. A. 2. B. S. 511. §. 19.

***) Zollordn. vom 2. Jan. 1812. §. 105.

sonst letztere die in Abgang gekommenen Strafen noch als Ausstände nachführen, und gegen die Aemter wegen säumiger Eintreibung der Ausstände Beschwerde erheben würde.

§. 26.

Oeffentlichkeit.

Die vorbeschriebene Strafrechtspflege ist, soweit sie das Untersuchungs-Verfahren betrifft, im juridischen Sinne öffentlich, denn es wird von einem verpflichteten Justizbeamten in Gegenwart seines ebenfalls verpflichteten Actuars vorgenommen, und in ein Protokoll verfaßt. Was daher oben §. 4. über die Oeffentlichkeit in Civilstreitsachen ausgeführt worden ist, findet auch hier Anwendung, und es kömmt in peinlichen Gegenständen von größerer Wichtigkeit noch ein höherer Grad von Oeffentlichkeit hinzu durch die Anwesenheit zweier Urkundspersonen bei dem Bestätigungsverhör.

Es ist dieses Verfahren mündlich und schriftlich zugleich, weil das Verhör des Richters mit dem Inquisiten sowohl, als mit den Zeugen durch gegenwärtige und persönliche Mittheilung von Mund zu Ohr bewirkt wird, die Gültigkeit des Verfahrens aber an das Niederschreiben jeden Acts der Untersuchung und zwar in der vorgeschriebenen Form eines Protokolls gebunden ist.

Ob nun diese Oeffentlichkeit und Mündlichkeit bei dem Instructionsamt ohne Ausdehnung derselben auf das Richteramt genüge, und ob überhaupt die Art der bei uns eingeführten Strafrechtspflege dem heutigen Zeitgeiste und den gerechten Wünschen des Volkes entspreche? ist eine Frage, die hier auch eine Stelle

[library stamp]

und eine umständlichere Erörterung verdient. Herr Oberhofrichter v. Drais in seinem mehrbelobten Werke S. 20 u. f. hält mit Recht das Instructions-Verfahren für die Basis der Strafrechtspflege, und daher die Controllirung des inquirirenden Richters für einen Hauptgegenstand. Zur Vervollkommnung dieser Grundlage wünscht er

a) daß mehr Bedacht auf die Auswahl tüchtiger Inquirenten, wozu eignes Genie und eigne Lust gehöre, genommen werde.

Bei großen, mit zwei Beamten und einem Assessor besetzten Aemtern lasse sich dieses leichter thun, wo aber kleine Amtsstellen je einen Beamten nur haben, könne fernerhin für einen größern District benachbarter Aemter ein tüchtiger Criminalist, allenfalls mit einem eignen Assessor für die peinlichen Inquisitionen bestellt seyn. Es sey nicht nothwendig, daß solche Abtheilungen im Lande allenthalben gleich seyen, denn die natürlichen Sonderungen durch Berge, Flüsse und Lebensweisen seyen es auch nicht.

b) Daß auch in der Praxis die Wichtigkeit, die das Gesetz dem Actuar beilege, beobachtet werde, daß seine Annahme und Abschaffung nicht vom Amtmanne abhänge, sondern daß er vom Staat bestellt, über den Umfang seiner Pflichten und Rechte besser belehrt, und auf eine Dienstinstruction beeidiget werde, worin seine Pflichten bei peinlichen Untersuchungen besonders ausgedrückt sind.

c) Daß der Inquirent bei jeder Untersuchung, die Zuchthaus zur Folge haben könne, oder in kleinern Fällen, alsdann, wenn es der Inquisit auf seine Kosten erbitte, sechs verständige Urkundspersonen so viel thunlich aus der Zahl der schon vorhandenen,

und vom Volk selbst mit Vertrauen bezeichneten landständischen Wahlmänner vorschlagen — wovon der Angeschuldigte zweien die Exclusive geben dürfte — von den vier andern einen bis zwei zum gewöhnlichen Beizug für die geeigneten Fälle wählen — des dritten und vierten aber theils zur Aushülfe in Hinderungsfällen, theils zur Verstärkung der Anwesenheit, so oft ihm diese passend scheine, besonders bei dem Ratihabitionsact sich bedienen soll. Daß die Urkundspersonen bei allen Zeugenverhören, Confrontationen und allen Hauptverhören mit dem Inquisiten neben dem Aktuar zugezogen, und wie er, auf gleiche Weise verpflichtet werden, daß ferner der Inquisit oder sein Defensor zum Ratihabitionsverhör außer den — vom Amt ernannten Urkundspersonen noch zwei weitere Männer, gegen welche keine Bedenklichkeit obwaltet, benennen, und deren Zuziehung verlangen kann.

d) daß während der Untersuchung dem Verhafteten die Aufstellung eines Vertheidigers, und die Einreichung von Vorstellungen des letztern an den Untersuchungsrichter gestattet — am Schlusse der Untersuchung aber — wenn der Inquisit keinen Vertheidiger selbst verlangt — vom Richter von Amtswegen darüber befragt, und in besonders schweren Fällen ihm ein Vertheidiger beigegeben werde, der vor dem Schlußverhör die Acten einsehen — mit der vom Inquirenten zu treffenden nöthigen Vorsicht den Verbrecher sprechen, und noch einzelne Ergänzungen in der Untersuchung erbitten darf.

e) daß dem Inquisiten selbst, wenn er sich dazu eigne, oder einem Freund desselben die Lesung der bis zum Schlußverhör geführten Untersuchung gegönnt seyn soll. (unter Aufsicht.)

f) daß der Inquirent vor dem Ratihabitionsact eine vorläufige Anzeige von dem Stand der Sache ohne Acteneinsendung an das Hofgericht erstatten, und Weisung erwarten soll, ob ein Commissär aus dem Hofgericht erscheinen werde. Ein solcher werde abgeordnet, wenn entweder der Inquisit darum gebeten hat, und die Kosten bezahlen kann, oder auf Staatskosten in dem Falle, wo von einer Todesstrafe die Rede seyn kann, oder die Regierung eine solche Ablegation beizuordnen sich bewogen finde.

Die Function des erscheinenden hofgerichtlichen Commissärs bestehe darin, daß er die Acten durchlaufe, soweit es ihm gefalle, daß er allein am Tage vor dem Ratihabitions-Act den Inquisiten sich vorführen lasse, um ihn zu fragen, ob er nichts besonders ihm vorzutragen habe? und wenn hiebei eine Beschwerde gegen den Inquirenten vorfiel, dieselbe summarisch untersuche, beilege, oder späterhin an sein committirendes Collegium zu referiren sich vorbehalte; daß er beim öffentlichen Ratihabitionsact das Ansehen des Inquirenten mehre, seine Handlung wahrnehme, ihm aber in seinen Wirkungskreis nicht eingreife, jedoch nach dem Genehmigungsverhör noch weitere Fragen selbst stellen, und protocolliren lassen kann, und daß er, wenn Auftritte vorfallen, welche bei einem Collegium das Einschreiben des Präsidenten für die Ordnungshandhabung erfordern, diesen Dienst verwalte.

g) Bei dem in erwähntem Grad feierlich gemachten Ratihabitionsact sey dem Inquirenten das für ihn weniger schwere und am meisten lohnende Geschäft vorbehalten, daß er der kleinen immer schon publiken und wirksamen Versammlung um ihr her den Gegenstand seiner Untersuchung, und die erreichten Grade der Er-

forschung sowohl für Anschuldigung, als für Verthei=digung, jedoch nur soweit es zu theilnehmendem Verständniß nöthig sey, erläutere, hierauf die in Artikeln vorbereiteten Fragen öffentlich beantworten, niederschreiben, und der Versammlung vorlesen lasse.

h) Der Inquisit oder sein Defensor könne noch verlangen, daß ein oder anderer Zeuge nochmals zum Ratihabitionsverhör vorberufen, und mit ihm confrontirt werde. Wenn jedoch dieses durch hindernde, zu Protocoll zu bemerkende Umstände sehr erschwert sey, so entspringe aus der Unterlassung keine Nichtigkeit.

Durch diese vorgeschlagene verstärkte Aufsicht auf das Instructionsamt und erweiterte Oeffentlichkeit soll für die Sicherheit in der Behandlung des Inquisiten, sowie für eine Ueberzeugung des Publikums hierüber, hinlänglich gesorgt werden.

Was die erkennenden Gerichte (die Hofgerichte und das Oberhofgericht) betrifft, so soll es bei ihrem bisherigen Geschäftsgange sein Verbleiben behalten, nur sollen die Relationen in zwei Hefte, in den Actenauszug und das Rechtserachten abgetheilt, ersteres dem Defensor zur Einsicht mitgetheilt, nnd die Einreichung einer nachträglichen Note über den eingesehenen Actenauszug gestattet werden. Auch soll ihm in Fällen, wo darum bestimmt gebeten sey, erlaubt werden, noch redend vor dem Richtercollegium aufzutreten. Er erscheine dann in der Regel allein, werde nach verlesenen Relationsheften, die den Actenauszug enthalten, vorgelassen, und spreche auf die Erinnerung des Präsidenten, daß so eben der von ihm schon eingesehene Relationstheil verlesen worden sey — in Kürze dasjenige, was er den Richtern noch besonders ans Herz, oder

vielmehr an den Geist legen wolle. Dieser Act erreiche in einer meistens genügenden halben Stunde den Zweck einer legalen, öffentlichen und motivirten Sollicitatur an den Verstand aller Richter.

Ich erkenne und verehre die edle Absicht, welche diesen Vorschlägen des Freiherrn v. Drais zum Grund liegt, und es würde der Mühe wohl lohnen, ihre zweckmäßige Anwendbarkeit auf unsere bestehende Criminalrechts-Anstalt einzeln genauer zu prüfen, wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß einzelne Ausbesserungen zur Erhaltung des alten in seinen Grundpfeilern erschütterten Gebäudes nicht taugen, sondern daß die Aufführung eines neuen Gebäudes unerläßlich nothwendig ist, welches den Geist der Zeit und unserer Verfassung zur Grundlage hat, und worin solche Einrichtungen bestehen, die das Vertrauen des Volks gewinnen, und seine laut ausgesprochenen Forderungen an den Staat für eine so gerechte als promte Justizpflege befriedigen. Die Gründe für meine Behauptung sind theils schon oben §. 3—6. bei der Darstellung und Prüfung des Civilverfahrens erster Instanz angeführt, theils will ich mich bemühen, noch weiter hier zu entwickeln, und zu zeigen, daß Vorschläge, welche die Tendenz haben, die Aufsicht und Hofmeisterschaft von oben nach unten zu verstärken, statt den untern Stellen eine solche Einrichtung und moralische Kraft zu geben, daß sie einer Aufsicht nicht bedürfen *), bei der nothwendigen Verbesserung unserer Justizanstalten, besonders im peinlichen Rechtsverfahren keine Anwendung finden können.

---

*) Damit ist jedoch nicht gemeint, daß gar keine Unterordnung der Unter- und Obergerichte statt finden solle.

§. 27.

Trennung der Justiz von der Administration.

Nach unserer Verfassungsurkunde sollen die Gerichte unabhängig seyn innerhalb der Gränzen ihrer Competenz. Unter dieser Unabhängigkeit der Gerichte verstehe ich ihre Freiheit von allem Einflusse der höchsten Staatsgewalt sowohl, als irgend einer ihr untergeordneten Autorität auf das Verfahren der Aemter, und ihre Erkenntnisse in allen Gegenständen, und über jede Personen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Diese Unabhängigkeit muß allen Gerichtsstellen in gleichem Grade zukommen, der untersten, wie der höchsten Instanz, die untersten Gerichte müssen sich in ihrem gesetzlichen Wirkungskreis frei bewegen können, und die Stellung der höhern Gerichte über den niedern darf ihren Einfluß nicht über die Aufsicht und Sorgfalt ausdehnen, daß von der untern Instanz die Justiz nicht verweigert, oder verzögert werde.

Vergleicht man nun die Stellung unserer wirklichen Bezirksämter mit dem ausgesprochenen Grundsatz unserer Verfassung, so wird man sie gewiß nicht in dem Zustande von Unabhängigkeit finden, die ihnen in ihrem wichtigen Berufe als Richterstellen gebührt. Gibt man auch gleichwohl zu, daß die Staatsgewalt sich keinen Einfluß in ihre Richterhandlungen erlaubt, so entstehen doch durch das Subjectionsverhältniß der Aemter unter die Großherzogl. Ministerien und andere obere und mittlere Stellen in Rücksicht der verschiedenen Staatsverwaltungszweige unvermeidliche Collisionen und Hin-

dernisse, die sich einer freien unbefangenen und promten Gerechtigkeitspflege in den Weg stellen.

Es gibt nicht leicht unter dem Heer von Verwaltungsgeschäften eines, das nicht den Bezirksämtern entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern coordinirten Stellen, z. B. den Domainenverwaltungen, Obereinnehmereien, Dekanaten, Physicaten, Forstbehörden, Baumeistern, Straßen- und Wasserbauinspectionen u. s. w. obliegt.

Ihre Besorgung leidet oft nach der Natur der Sache keinen Aufschub, z. B. bei Unglücksfällen oder sonstigen Ereignissen, andere erfodern eine periodische Erledigung, und zum Vollzug der höhern Befehle, oder zur Erstattung der verlangten Berichte wird gewöhnlich eine kurze Frist bestimmt, nach deren Ablaufe die Drohung der Legalstrafe erfolgt, und je nach der Wichtigkeit des Gegenstandes noch persönliche Verantwortlichkeit des Beamten damit verbunden ist.

Da jedes der Ministerien und jede der hohen Verwaltungsbehörden ihren besondern Geschäftskreis hat, und sich um den einer andern nicht bekümmert, daher auch keine Notiz davon hat, und nehmen kann, was andere vorgesetzte Stellen zur nämlichen Zeit ebendemselben Bezirksamt auferlegt, und von ihm zu erwarten haben, noch weniger aber irgend eine vorgesetzte Stelle eine genaue Kenntniß von dem Drange der Geschäfte haben kann, der den Bezirksämtern nicht nur von den Befehlen und Aufträgen der hohen Behörden, sondern auch von dem täglichen gemeinen Leben und Verkehr seiner Amtsuntergebenen von unvermeidlichen Naturzufällen oder sonstigen Ereignissen, oder von schleunig zu vollziehenden Requisitionen der Militär- und andern Behörden erwächst, so ist die Folge unvermeid-

lich, daß durch die Vereinigung der verschiedenen Geschäfte in einer Stelle, wenn sie auch mit zwei und drei Beamten besetzt wäre, ein Gegenstand durch den andern in den Hintergrund gestellt, und alsdann gewöhnlich die Rechtspflege, als dem Anscheine nach am mindesten dringliche, aber auch die — eine ruhige Behandlung und kalte Besonnenheit am meisten erfordernde Arbeit ungebührlich verzögert wird. Es ist diese Verzögerung bei den meisten Aemtern eine allgemeine Klage, und sie ist auch bei den geschicktesten und fleißigsten Beamten nicht zu verhüten, denn mit der Aushülfe eines Assessors, oder auch zweier, wird das Hinderniß nicht gehoben.

Von einer andern Seite entstehen noch bedenkliche Collisionen aus der verschiedenartigen Geschäftsvereinigung bei den Bezirksämtern.

Als Richterstellen sollen sie zur Handhabung der Gerechtigkeit unabhängig seyn, als unterste Verwaltungsbehörden aber sind sie die Vollzugsorgane der Regierung, welche unbedingten Gehorsam von ihnen fordert. Die Regierung oder ein Verwaltungszweig derselben, z. B. das Finanzministerium macht öfters Ansprüche an Gemeinden oder Privaten, die von diesen bestritten werden, und fordert von dem Amt den Vollzug seines Befehls. Befolgt es diesen unbedingt, so hat es zwar als Vollzugsorgan der Regierung seine Schuldigkeit gethan, aber gegen den Privaten, den es des Widerspruchs ungeachtet zur Leistung einer prätendirten Verbindlichkeit angehalten hat, doch unrecht gehandelt. Ich bin zwar weit entfernt, der Regierung hier den Vorwurf einer ungerechten Handlungsweise oder der Versperrung des Rechtswegs, wenn Unterthanen solche gegen Privatforderungen

der Regierung betreten wollen, zu machen, aber das kann nicht geläugnet werden, und ich könnte viele Beispiele aus meiner Amtserfahrung anführen, daß in bestrittenen Privatfoderungen des Fiskus von den Ministerien unbedingte Befehle zum Vollzug an die Aemter ergiengen, und daß diese, als sie sich erst über den Nichtvollzug verantworten mußten, nachher selbst als competente Richterstellen erster Instanz, bei welchen der Fiskus als Kläger auftrat, die streitigen Sachen zu verhandeln und zu entscheiden hatten. Will man nun auch zugeben, daß kein Beamter auf Ministerialbefehl bei widersprochenen Forderungen an seine Amtsuntergebene unbedingten Vollzug leiste, und diesem nie ein Unrecht zugefügt werde, so ist doch die Vereinigung beider Eigenschaften, nämlich eines Vollzugsdieners der Regierung, und eines Richters in einer und der nämlichen Stelle, ja meistens in einer Person mit den Forderungen einer unbefangenen Rechtsverwaltung nicht im Einklang, und kann im Publikum dem Verdacht einer Partheilichkeit für das Interesse der Regierung gegen deren Unterthanen nicht entgehen *).

*) Der badische Deputirte Frhr. v. Liebenstein hat in seiner Motion für Oeffentlichkeit der Rechtspflege und Trennung der Justiz von der Administration, Beilage 28. zum Protocoll der landständischen Verhandlungen vom 3. May 1819 von unserm Amtsleben eine kurze aber treffende Schilderung gemacht. Sie ist, wie meine Beschreibung, aus eigner Erfahrung geschöpft, und mit ihr übereinstimmend; obgleich ich weit entfernt bin, seinen Behauptungen beizutreten, daß Geschwornengerichte zu den Hauptpfeilern einer freisinnigen Verfassung gehören, und daß die Anstalt der Geschwornengerichte und die Oeffent-

Es sind die Staatsanstalten, wodurch das Recht geltend werden soll, so einzurichten, daß sie dem Richteramt Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gewähren; sollen die durch eine Verfassung geheiligten Rechte gegen die Eigenmacht der Willkühr ihre sichere Zuflucht in dem Tempel der Gerechtigkeit finden, so muß dieser auf eigenem Felsen fest gegründet stehen. Wie die Gerechtigkeit, um frei zu seyn, einer freien Staats-

---

lichkeit der Rechtspflege in unzertrennlicher Verbindung stehen.

Auf die Widerlegung dieser Behauptung werde ich weiter unten bei der Beantwortung der auf dieses Thema gerichteten Motion eines andern badischen Deputirten zurückkommen.

Sehr schön und richtig drückt sich Frhr. v. Liebenstein über die Amtsverwaltung also aus:

„Wenn ein einzelner Mensch die gesamte bürgerliche und peinliche Rechtspflege in erster Instanz verwalten, und dabei der politischen und polizeilichen Administration in allen ihren Zweigen vorstehen soll; wenn er genöthiget ist, in unzähligen einzelnen Rechtsfällen zugleich der Sachwalter von meist durchaus rechtsunkundigen Partheien und ihr Richter zu seyn, und dabei sich als vollziehendes Werkzeug aller obern Zweige der Staatsverwaltung gebrauchen lassen muß, so setzt eine so seltsame Zusammenhäufung von Befugnissen und Pflichten einen Zustand patriarchalischer Unschuld bei Volk und Regierung voraus. Die Rechtsverhältnisse müssen höchst einfach seyn. Die obere Verwaltung des Staats, insofern sie nicht Rechtspflege ist, muß blos väterlich und durchaus mit sich selbst einig seyn. In den Herzen des Volks muß die reine Flamme des kindlichen Vertrauens noch wohlthätig erwärmend lodern. Wo aber mit den Fortschritten der bürgerlichen Entwickelung die Rechtsverhältnisse höchst verschlun-

verfassung bedarf, so bedarf die freie Staatsverfassung, um sicher zu bestehen, der selbstständigen Gerechtigkeit.

§. 28.

Kollegialität.

Es ist bereits oben bei der Civil-Rechtspflege erwähnt, und näher ausgeführt worden, daß nur das System der Gerichtskollegialität dem Zwecke der Gerechtigkeit vollkommen entspricht, und daß sie

---

gen, die Anwendung der Gesetze sehr schwierig geworden ist, wo die Administration in verschiedene sich unabhängig gegenüberstehende Zweige gespalten ist, und eine unruhige stets um sich greifende Thätigkeit alle, selbst die zartesten Verhältnisse des menschlichen Lebens in den Verein der Schreibstube gezogen hat, wo die heilige Flamme des öffentlichen Vertrauens unter Mißgeschick und getäuschten Erwartungen aller Art längst erstickt ist, da muß die Häufung so verschiedenartiger Befugnisse und Gewalten auf ein Haupt nothwendig die übelsten Wirkungen erzeugen. Wenn sie die Administration da, wo sie wahrhaft wohlthätig eingreifen könnte, meistens durch das Gewicht ihrer eigenen Maße lähmt, so vernichtet sie vollends, und überall alle Würde und allen äußern Anschein von Unabhängigkeit der Rechtspflege. Wenn bei uns das Recht in erster Instanz nicht allenthalben schlimm verwaltet wird, so ist es wahrlich nicht das Verdienst der Formen, sondern die Frucht der guten persönlichen Eigenschaften der Individuen, ihrer Berufstreue, ihrer Uneigennützigkeit und Arbeitsamkeit. Denn unsere Formen verhindern nichts, und gestatten alles. Dafür aber sollen im öffentlichen Leben feste, unwandelbare Formen aufgestellt seyn, daß sie eine kräftige Schutzwehr gegen Mißbräuche darbieten, und einen entschiedenen bösen Willen zügeln."

bei den untersten Gerichtstellen eben so nothwendig ist, als bei den Obergerichten. Erhalten nun die Aemter diese Einrichtung, so sind sie im Stande, nicht allein die peinlichen Untersuchungen mit der erforderlichen Oeffentlichkeit und feierlichen Würde für die beglaubigenden Handlungen zu führen, sondern auch selbst die Erkenntnisse zu ertheilen. Der Gewinn, welcher aus dieser Einrichtung für eine sichere und schnelle Rechtspflege hervorgeht, ist einleuchtend. Hr. v. Drais spricht nur von der Gerichtsöffentlichkeit für das Untersuchungsverfahren, und hält den bisherigen Geschäftsgang bei den Obergerichten für die Gültigkeit der Erkenntnisse für vollkommen hinreichend, nur daß er dem Defensor auf besonderes Verlangen noch eine kurze mündliche Rede vor dem versammelten Collegium, jedoch vor und nicht bei der Abstimmung gestatten will.

Allein die Gerichtsöffentlichkeit, nämlich die persönliche Gegenwart des Verbrechers und der Urkundspersonen ist bei den entscheidenden Richterhandlungen, bei der Abstimmung und Erkennung des Gerichts eben so wesentlich nothwendig, als bei der Hauptuntersuchung, damit der Verbrecher und das Volk die Ueberzeugung erhalte, daß die gesetzliche Ordnung des richterlichen Verfahrens beobachtet worden. Mit welchen Umständen, Kosten und Zeitversäumniß wäre nun die Beobachtung dieser wesentlichen Rechtsförmlichkeiten verbunden, wenn jedesmal der Inquisit mit den Acten vom Untersuchungsgericht an das Hofgericht müßte geliefert, und von diesem erst nach gefertigten Re- und Correlationen das feierliche Erkenntnißgericht gehalten werden; wohingegen, wenn die richterliche Competenz der Aemter auch auf das Erkennt-

niß sich erstreckt, dieses mit der größten Zeit- und Kosten-Ersparniß, ja in den meisten Criminalfällen schon in der nämlichen Sitzung nach dem Schlußverhör ausgesprochen, dem Delinquenten und seinem etwaigen Vertheidiger eröffnet, und wenn er kein Rechtsmittel dagegen ergreift, ohne Aufenthalt in Vollzug gesetzt werden kann.

Das Vertrauen des Volks auf eine gute Strafrechtsanstalt wächst in dem Grade, als es in derselben den Eifer und die Tendenz erkennt, dem Verbrechen die gesetzliche Strafe, soviel möglich auf dem Fuße nachfolgen zu lassen, indem eine späte Strafe nicht den Eindruck einer rasch vollzogenen macht, und daher auch den Staat nicht so leicht vor Wiederholungen gleicher Verbrechen sichert.

Bei der Voraussetzung einer solchen verfassungsmäßigen Rechtsanstalt kann der bisherige Schneckengang unseres Recurswesens nicht mehr bestehen. Rechtsmittel gegen das unterrichterliche Strafurtel dürfen zwar dem Delinquenten, wenn er sich beschwert hält, und eine Berufung an den höhern Richter zu ergreifen erklärt, nicht verweigert werden *), aber es müssen da-

*) Da man es in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bedenklich findet, die Rechte der Partheien von dem Ausspruche eines einzigen Gerichtshofes unbedingt abhängig zu machen, so muß dasselbe noch vielmehr von den wichtigern Gegenständen des peinlichen Verfahrens gelten. Es gibt daher 1) eigentliche Rechtsmittel gegen eine rechtswidrige Behandlung oder Entscheidung des einzelnen Criminalfalles; 2) ein Weg der Begnadigung, durch welchen man die Nachtheile des peinlichen Verfahrens oder der Erkenntnisse abzuwenden, oder zu vermindern suchen kann. Martin Lehrbuch d. C. P. §. 154.

für bestimmte Vorschriften und kurze Fristen angeordnet werden, damit der Strafvollzug nicht ungebührlich aufgeschoben werde. Insbesondere ist die Einrichtung mit unserer Staatsverfassung nicht mehr im Einklang, daß die Strafurtel, wenn sie von irgend einer Bedeutung sind, und ein Jahr Zuchthaus übersteigen, zur landesherrlichen Bestätigung mit den Acten eingesendet werden müssen, denn die richterliche Gewalt soll unabhängig — folglich von allem Einflusse des Staatsministeriums frei seyn, denn sonst ist es eine Kabinetsjustiz und keine Richtergewalt.

Bei der Beobachtung der gesetzlichen Gerichtsöffentlichkeit bedarf es dann auch künftig eben so wenig der Frage an den Delinquenten: ob er sich einen Vertheidiger wählen, oder von Amtswegen anstellen lassen wolle? als der Staatsfürsorge, bei besonders schweren Verbrechen ihm einen Vertheidiger gegen sein Begehren aufzudringen, es müßte denn der Verbrecher ohnehin schon der staatsbürgerlichen Rechte verlustig geworden seyn, und keinen freien Willen mehr haben, sondern unter Vormundschaft stehen, denn ein freier Staatsbürger bedarf der obervormundschaftlichen Fürsorge nicht, und ihm solche aufdringen, wäre ein Eingriff der Staatsregierung in die Verfassung.

So muß ferner die Eintheilung des Recurses in den des Rechts und der Gnade, als ohne Gegenstand zerfallen. Ein Rechtsmittel ohne rechtliche Gründe ist ein Unding, das Gesuch um Gnade kann kein Rechtsmittel seyn, es fehlt also dieser bisher bestandenen Eintheilung an einem logischen Grund.

Damit wird zwar dem Verbrecher der Weg zur Gnade an den Landesfürsten nicht abgeschnitten, aber die Betretung dieses Wegs, nachdem das Urtheil in

Rechtskraft erwachsen ist, darf den Vollzug der Strafe keine Minute aufhalten, nur bei den Todesstrafen wird eine Ausnahme zu gestatten seyn, weil, wenn sie einmal vollzogen wäre, der Landesfürst von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch mehr machen könnte, das ihm in der Verfassungsurkunde gesichert ist, und in diesen Fällen wird es am zweckmäßigsten seyn, wenn gleich nach Eröffnung des Urtels vom erkennenden Gerichte die Acten mit Bericht und Gutachten an das Großherzogl. Staatsministerium unmittelbar oder an das Obergericht eingesendet werden *).

---

*) Nach dem §. 99. des Strafedicts sollen die betreffenden Stellen nur alsdann auf Begnadigung antragen, wann entweder a) gleich anfangs die nach dem Gesetze ermessene Strafe aus neben einlaufenden Umständen für den vorliegenden Fall zu hart, und es dem Zwecke der Strafgerechtigkeitspflege angemessen scheint, sie zu mildern, diese Umstände jedoch durch Gesetze nicht vorgesehen, und für mildernd voraus erklärt sind, mithin das richterliche Erkenntniß deshalb von der Gesetzbestimmung nicht abweichen dürfte; b) wenn solche Umstände in der Folge hinzutreten, oder bekannt werden, welche, wenn sie gleich Anfangs bei dem Erkenntniß vorgelegen wären, eine gemilderte Straferkenntniß im Wege Rechtens oder der Gnade hätten bewirken müssen, wenn jemand während seiner Strafzeit nicht blos durch unklagbare Aufführung, als wozu jeder durch Furcht der Strafe wohl genöthigt ist, sondern durch gelenheitlich erworbene besondere Verdienste, z. B. durch Entdeckungen von Complotten, oder durch bemerkbar gewordene hinlänglich beobachtete und geprüfte Reue und Herzensänderung auf Milderung sich eine gerechte Ansprache erwirbt. Dahingegen müssen nach §. 100. Rücksichten auf Kostenersparnisse, Mitleiden mit den Angehörigen des Verbrechers, die unter den Folgen seiner

§. 29.

Gerichtsöffentlichkeit in staatsbürgerlichem Sinne.

Die Gerichtsöffentlichkeit soll staatsbürgerlich seyn *), d. h. es darf in der Regel keinem Staatsbürger der Zutritt vor die Schranken der Gerichtssäle bei öffentlichen Gerichtsitzungen verweigert werden. Der Staatsbürger erscheint aus eigenem Recht vor Gericht, und dieses Recht geht aus der Verfassung hervor. Die Rechte der Verfassung, welche der Gesamtheit des Volkes, und hiedurch jedem einzelnen angehören, kommen nicht blos auf den Landtagen, sondern auch bei den Gerichten zur Sprache, und können nicht blos von den Gerichten, sondern auch an und in diesen Gerichten vielfältig verletzt oder gefährdet werden. Es gibt keine Gattung von Rechtssachen, peinliche oder bürgerliche, wobei nicht das eine möglich wäre, oder das andere; also keine, bei welcher nicht der Staatsbürger kraft der ihm zustehenden Verfassungsrechte vor den Gerichtsschranken zu erscheinen betheiligt, folglich auch berechtiget seyn sollte.

Diejenigen Verletzungen der Verfassung, welche entweder von den Gerichten ausgehen, oder von wel-

Bestrafung leiden, und andère dergleichen natürliche Folgen der gesetzlichen Strafen, die unter die vom Gesetze nicht vorausgesehenen keineswegs gehören, für sich allein nie Beweggründe zu Begnadigungsanträgen werden.

*) Staatsrath v. Feuerbach nennt sie volksthümlich, dieser Ausdruck ist hier zu weit, da nicht das Volk ohne Unterschied, oder wie in Frankreich, der gemeine Haufe, sondern nur die wirklichen Staatsbürger den öffentlichen Gerichtsitzungen anwohnen dürfen.

chen die Gerichte selbst der Gegenstand sind, gehören unter die gefährlichsten, weil sie, gleich denen, welche die Rechte des volksvertretendeu Körpers antasten, die Verfassung an ihren edelsten Lebenstheilen verwunden.

Das Recht der Beschwerdeführung, eines der wesentlichsten Rechte eines gesetzmäßig freien Staatsbürgers äußert sich in seiner höchsten Bedeutenheit hinsichtlich der Verletzung der Verfassungsrechte. Wenn aber die Justiz nicht öffentlich verwaltet wird, so können die beschwerenden Thatsachen denjenigen nicht gehörig zur Kunde gelangen, welche, dadurch beschwert, das Recht ausüben sollen, die Schuldigen auf gesetzliche Weise anzuklagen, und zur Verantwortung zu ziehen *).

Bei Strafsachen insbesondere wird das Recht des Staatsbürgers, vor Gericht zu erscheinen, noch durch die allgemin verbreitete Vorstellung begründet, daß durch Verbrechen nicht blos die verletzte Person, sondern die Gesamtheit des gemeinen Wesens, der Staat, als beleidigt gedacht werden.

Der Staatsbürger, sagte ich, hat das Recht, bei öffentlichen, förmlichen Gerichtssitzungen zu erscheinen. Welche Handlungen des Richteramts aber zu förmlichen Sitzungen geeignet seyen, bei welchen sie nothwendig gehalten werden müssen, um die Nichtigkeit des Verfahrens zu vermeiden? dieß ist eine Frage, welche von unserer Gesetzgebung in einer neuen Ordnung für das bürgerliche und Criminalrechtsverfahren zu entscheiden ist. Nicht alle Richterhandlungen erfordern Oeffentlichkeit in obigem Sinne, vielmehr würde durch zu frühe angewandte Oeffentlichkeit in peinlichen Untersuchungen der Zweck der Strafrechts-

---

*) Feuerbach a. a. O. S. 170. u. folg.

pflege meistens vereitelt werden. Das Instructions-verfahren des Richters erfodert kluge Vor- und Umsicht und Geheimhaltung der Indizien sowohl, die ihn auf die Erforschung der Verbrecher führen, als auch seiner Vorkehrungen und angewandten gesetzlichen Mittel, um heimlichen Verbrechen näher auf die Spur zu kommen. Die summarische Abhör der Zeugen und der Angeschuldigten erfodern keine weitere Förmlichkeit, als die bisher eingeführte, nämlich die Abfassung eines förmlichen Protocolls in Gegenwart des Untersuchungs-richters und verpflichteten Schreibers, und der abgehörten Personen. Als Regel darf angenommen werden, daß bei jeder Untersuchung eines Verbrechens, das eine peinliche Strafe nach sich ziehen kann, das letzte Verhör des Inquisiten, worin er sein früheres Bekenntniß wiederholen und bestätigen soll, eine öffentliche Sitzung des versammelten Gerichts erfodert. In der nämlichen Sitzung kann gewöhnlich das Urtheil gefällt und publizirt werden. Ist dieses nicht der Fall, so muß zum Act der Entscheidung und Urtelseröffnung noch eine besondere Sitzung gehalten werden. Eine öffentliche Abhör der Zeugen mag nur dann erfoderlich seyn, wann der Delinquent auf dem Läugnen der im summarischen Verhör von ihnen angegebenen Thatsachen beharrt, und ihre Aussagen auf die Entscheidung einen wesentlichen Einfluß haben, oder wenn die Zeugenaussagen selbst mit einander im Widerspruch stehen, und eine Confrontation zwischen diesen sowohl, als dem Inquisiten nothwendig wird, denn sonst würde die nochmalige Vorladung und Abhör der Zeugen eine überflüssige Arbeit, eine leere, aber kostspielige Förmlichkeit seyn, die dem Zwecke einer prompten Strafrechts-pflege mehr hinderlich als förderlich wäre. Es ist ein

übertriebenes Mißtrauen gegen die Ehrlichkeit des Richters und seines Schreibers, wenn Hr. v. Feuerbach verlangt, daß zu allen Zeugenverhören Urkundspersonen als Zeugen der Aechtheit des Protocolls zugezogen werden sollen, und worauf soll sich das Mißtrauen noch gründen, wenn der Inquisit seine That unumwunden einbekannt hat, und sein Geständniß mit den Zeugenaussagen und übrigen Umständen übereinstimmt?

Der Zweck der Gerichtsöffentlichkeit durch Zulassung des Staatsbürgers oder Zuziehung von Gerichtszeugen besteht in der Gewährleistung für die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung des richterlichen Verfahrens.

Mit dem Vertrauen, welches aus der Oeffentlichkeit für die Gerechtigkeitspflege hervorgeht, gewinnt sie zugleich an Ernst, Feierlichkeit und Würde. Das Erscheinen des Volks vor Gericht ist als ein staatsbürgerliches Geschäft, und als ein Ehrenvorzug für die Erscheinenden zu betrachten, daher ist die Zulassung zu den Gerichtssitzungen auf solche Personen zu beschränken, welche die Eigenschaften zur vollen Ausübung aller bürgerlichen Rechte besitzen, welche den Huldigungs- und Verfassungseid schon geschworen haben, und durch Amt, Eigenthum oder ständiges Gewerbe ansäßig sind. Alle andere Personen sind auszuschließen, damit die Gerechtigkeitspflege nicht in Gefahr kömmt, mit Gegenständen gemeiner Volks- und Pöbelbelustigungen in eine Reihe gestellt zu werden. Gegen die Zulassung von Personen weiblichen Geschlechts entscheidet allein schon, was Ulpian in Beziehung auf die Postulation

geltend macht: ne contra pudicitiam sexui congruentem, alienis causis se immisceant. *)

Durch diese heilsame Beschränkung der Gerichtsöffentlichkeit in Ansehung der Personen werden von dem Gerichtspublikum gerade diejenigen Menschenklassen ausgeschlossen, auf deren häufigen Besuch die öffentliche Gerechtigkeit am ehesten rechnen dürfte, weil diejenigen, welche als achtbare Männer vom Gesetze eingeladen sind, ihre häuslichen Pflichten in den meisten Fällen dem Gebrauche dieses öffentlichen Rechts vorziehen werden. Damit es nun in den öffentlichen Gerichts-Sitzungen nicht an tüchtigen Männern als Zeugen fehle, wird das Gesetz, eine gewisse Anzahl tauglicher Bürger nach einer bestimmten Reihenfolge verpflichten, den Sitzungen des Strafgerichts regelmäßig beizuwohnen. Die Zahl der Urkundspersonen muß sich nach dem Gesetze richten, welches die Zahl der Zeugen bestimmt, wodurch die Aechtheit oder Förmlichkeit einer öffentlichen Urkunde widerlegt werden kann. Das Gerichtsprotokoll hat auch den Satz des kanonischen Rechts für sich: pro his, quae a judice sunt acta, praesumitur quod omnia rite fuerint celebrata. **) Diese Rechtsvermuthung kann aber durch den Beweis des Gegentheils aufgehoben werden, und dazu werden nach dem nemlichen Recht wenigstens drei taugliche Zeugen erfordert. ***)

---

*) L. 5. D. de postulando.

**) C. 23. x. de electione.

***) Cap. 10. decret. de fide instrum quia etsi eandem vim obtineant instrumentorum fides, et depositiones testium in ritibus exercendis, non tamen quodlibet instrumentum

Zu den öffentlichen Gerichtssitzungen in peinlichen Sachen werden daher in Zukunft drei oder vier Bürger, welche obige Eigenschaften haben, zuzuziehen seyn, welche weder Mitglieder des Ortsgerichts zu seyn, noch besonders zu diesen Handlungen verpflichtet zu werden brauchen, da ihr abgelegter Staatsbürgereid genügt. Dem Inquisiten die Befugniß einräumen, von Urkundspersonen, die der Richter in Vorschlag bringen soll, zwei auszuschließen (wie Frhr. v. Drais vorschlägt) scheint mir eine unzuläßige Formalität zu seyn. Der Inquisit darf zwar während der Untersuchung nicht hart behandelt und ihm kein Vertheidigungsmittel entzogen werden, aber ein größerer Spielraum für den Inquisiten würde sich mit dem Ernst und der Würde des Untersuchungsgeschäfts nicht vertragen. Ueberdies findet bei der einzuführenden Reiheordnung keine Wahl der Urkundspersonen statt. Auch wird in besonders schweren Criminalfällen keine verstärkte Zahl der Urkundspersonen erfordert, denn einmal muß die geordnete Zahl für den Zweck bei allen peinlichen Untersuchungen hinreichen, zum andern läßt sich nach eingeführter Gerichts-Oeffentlichkeit leicht erwarten, daß in Strafrechtssachen, welche durch die Persönlichkeit des Angeklagten, oder durch das Ausgezeichnete der That, oder durch die Schrecken einer bevorstehenden Todesstrafe die Empfindungen der Menschen in vorzüglichem Grade anregen, die Gerichtssäle auch von freiwilligen Zeugen häufig werden besucht werden, und daß in solchen Fällen das Volk ohne Aufgebot durch seine Gegenwart und

---

tanti debet esse momenti, ut trium vel plurium idoneorum testium depositionibus praeferatur.

gespannte Aufmerksamkeit auf die Untersuchung und deren Erfolg die Gerichtsfeierlichkeit erhöhen wird.

§. 30.

Aber keine Volks- oder sogenannte Geschwornengerichte!

Mit der Einführung der Gerichts-Oeffentlichkeit im staatsbürgerlichen Sinne wird dennoch dem anwesenden Publikum im Gerichtssale keine Stimme eingeräumt, es wird von ihm nicht mehr, wie im deutschen Mittelalter in den Grafen- oder Centdingen von den zum Gericht versammelten dingpflichtigen Wehrmännern das Urtheil gefunden, und von dem vorsitzenden Richter ausgesprochen, sondern das Publikum wird nur als Zeuge betrachtet, es kann mit gesundem Verstande und gesunden Sinnen bei Gericht wahrnehmen, daß die äußeren Formen beobachtet werden, z. B. daß das Gericht mit den gehörigen Personen besetzt sey, daß die Richter mit erforderlicher Aufmerksamkeit der ganzen Handlung beiwohnen, daß alle um ihre Stimmen befragt, und diese auf die gesetzliche Weise abgegeben werden, es kann auch bei den Verhandlungen des Gerichts sich überzeugen, ob dasjenige, was zu Protokoll dictirt und niedergeschrieben wird, mit den Aussagen der abgeführten Zeugen, und mit den Antworten des Inquisiten übereinstimmt, es kann auch wahrnehmen, ob in dem Gerichte keine Handlung vorgeht, wodurch die Rechte der Verfassung gekränkt werden, indem darin das Volk, sobald seine Verfassung in ihm zum Leben gekommen ist, meistens ein scharfsichtiges Urtheil haben wird. Allein! in reinen Rechtssachen kann des Volkes Stimme nicht für Gottes Stimme, und ein Ur-

theil ohne Rechts= und Sachkenntniß nichts gelten. Ueber die Wahrheit und Vollständigkeit der dem Richter vorgetragenen Thatsachen kann gewöhnlich Niemand mit Sachkenntniß urtheilen, als wer davon unmittelbare Kenntniß hat — die streitende Parthei, oder der in Untersuchung Befangene selbst. Ob der Richter das gehörige Gesetz in Anwendung gebracht? ob er dieses richtig ausgelegt habe? ob sein Ausspruch mit dem wahren Rechte übereinstimme? ob die Rechtsgründe, womit der Stimmgebende seinen Ausspruch unterstützt, wahr oder irrig von der Oberfläche, oder aus der Tiefe gegriffen seyen? darüber hat niemand ein zuständiges Urtheil, als wer die Weihe der Wissenschaft empfangen, und durch vielfache Ausübung seinen Geist in Anwendung derselben geschärft hat. Auf Sach= und Rechtskenner, welche sich zufällig vor den Gerichtsschranken einfänden, kann nicht gerechnet werden, weil nur das Volk als Volk hier in Betrachtung kommt. Um nicht unwürdig auf ihrem Platze zu sitzen, müssen Richter unsers Jahrhnnderts durch Wissenschaften und Kenntnisse, welche nicht im Kreise gewöhnlicher Volkserfahrungen liegen, allzu ausgezeichnet über dem Volke stehen, um in demselben seines Gleichen als Richter oder als Controlleur zu finden. Die Unabhängigkeit des Richters und unumschränkte Freiheit seines Urtheils ist die Grundbedingung richterlicher Unpartheilichkeit.

Der Richter darf also eben so wenig um die Volksmeinung als um die Gunst eines Fürstenhofs sich bekümmern, und sich weder von der einen noch von der andern auf seinem geraden Wege ableiten lassen.

Da nach dem bisher Vorgetragenen das Richteramt einen eigenen Stand von Männern, die durch Wissenschaft und positive Kenntnisse der Ausübung desselben

gewachsen sind, erfodert, so können die s. g. Geschwornengerichte für unsere Rechtspflege nicht taugen. In der Sitzung der Bad. Ständeversammlung vom 30. April 1819 hat ein Deputirter die Motion für Einführung der Geschwornengerichte in Criminal- und Injuriensachen, sowie in Preßvergehen gemacht, und in der Sitzung vom 3. Mai solche durch rapsodisch hingeworfene Behauptungen zu rechtfertigen gesucht. Ich will seine eigenen Worte hier einrücken:

„Jedermann kennt den in Deutschlands Gerichten vorhandenen schleppenden und kostspieligen Gang bei gerichtlicher Verhandlung von Criminal- und Injuriensachen und Preßvergehen. Ebenso bekannt ist jedermann die schnelle mit wenigen Kosten verknüpfte Wirksamkeit der Geschwornengerichte. Verhandlungen von Sachen, welche deutsche Gerichtshöfe Jahre lang beschäftigt haben würden, sieht man von französischen oder englischen Geschwornengerichten im Zeitraum von wenigen Stunden zu Ende geführt."

„Wird man sich nicht von dem Vorwurfe zu reinigen suchen, daß in Deutschland mehr Akten und Gelehrsamkeit, als gesunder Menschenverstand zu finden sey."

„Das Institut der Geschwornengerichte ist das Palladium der Volksfreiheit."

Wenn die französische und englische Rechtspflege durch Geschwornengerichte die gerühmte Schnelligkeit und Kostenersparniß mit der nöthigen Gründlichkeit der Verhandlung verbände, so wäre sie ein wahres Ideal von Justizanstalt, und es wäre den deutschen Regierungen billig ein Vorwurf darüber zu machen, daß sie

eine solche wohlthätige Anstalt nicht längst bei uns eingeführt haben.

Allein es liegt in der Natur der Geschwornengerichte selbst, und die Erfahrung hat es auch bestätiget, daß es ihnen durchaus an den Vorzügen gebricht, welche der Redner an ihnen herausgehoben hat. Bekanntlich treten die Geschwornen aus dem Volke erst dann in ein Gericht zusammen, wenn der Instructionsrichter das Factum untersucht hat, und erkennen blos über die Thatfrage: ob der Angeschuldigte schuldig oder unschuldig — zu verurtheilen oder freizusprechen sey? Im erstern Falle ist ein besonderes Erkenntniß, wodurch das Strafgesetz auf das Factum angewendet wird, nothwendig, und dieses wird von einem besondern Richteramt, das aus angestellten Gelehrten besteht, ausgesprochen. Aus dieser Trennung der Richtergewalten muß der Nachtheil entstehen, daß die Sachen mehr Zeit- und Kostenaufwand erfordern, als wenn die Competenz zur Untersuchung und Entscheidung sowohl der That, als Rechtsfrage, in einer und der nemlichen Stelle vereinigt wäre. Der weit wichtigere Nachtheil der Geschwornenanstalt aber ist die Unsicherheit des Rechts, das durch eine Versammlung von Männern aus dem Volke, die keine Wissenschaft und Rechtskenntniß besitzen, gefährdet wird.

„Das Geschwornengericht gehört den Gesellschaften in ihrer Kindheit an" sind die Worte einer berühmten Frau, an welche am 15. Dec. 1821 in der Deputirtenkammer zu Paris der Berichterstatter über die Bitte der Wittwe Lesurgues erinnert hat. Die Bitte um Ehrenherstellung für ihren Gatten, der 1796 zum Tode verurtheilt und hingerichtet worden, dessen Unschuld aber seitdem auf das klarste an den

Tag gekommen sey, hat in Paris große Aufmerksamkeit und Theilnahme erregt.

Die Münchner allg. Literaturzeitung vom 4. Dec. 1821. St. 97. führt ein anderes neues Beispiel von der Unrechtspflege des Geschwornengerichts zu Madrid an. Der englische Botschafter hat gegen einen Artikel des in gedachter Hauptstadt erscheinenden Regulateur, worin gegen Se. Brittische Majestät Beleidigungen enthalten sind, Klage erhoben. Das Geschwornengericht hat, ohne daß es sich den fraglichen Artikel in das Spanische übersetzen ließ (obschon die Vorlegung einer amtlichen Uebersetzung eine streng zu beobachtende Formalität ist) entschieden, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey. Dasselbe Blatt führt weiter an: „Hr. v. Sparre-Margenstein, einer der erfahrungsvollsten und competentesten Richter in Ansehung der Geschwornengerichte, behauptet: In Frankreich haben die Geschwornengerichte um deswillen so vielen Beifall gefunden, weil sie etwas neues waren, weil sie den Schein einer republikanischen Form haben, den man von Seiten der Regierung gern erhielt, um den großen Haufen zu blenden. Es schmeichelt dort dem Bürger, als Geschworner (notable) innerhalb der Schranken da zu sitzen, von einer zahllosen Menge umgeben, gesehen und begafft, über Leben und Tod den Stab brechen zu können. Oft, und das geschehe nur allzuhäufig, finde sich einer unter den Geschwornen, der das Wort führt, und die Meinung beherrscht, ein sogenannter Sprecher. Gewöhnlich werde die Meinung des Sprechers die allgemeine Stimme, und selten bildeten sich besondere Meinungen, theils, weil es so bequem sey, beizupflichten, theils weil man nicht selten überstimmt seyn wolle, und daher lieber der

größern Zahl beitrete." Er, Hr. v. Sp. M., schließt mit dem Gleichnisse:

„die jetzigen Geschwornen verhalten
„sich zur Wahrheit, wie die Jesuiten
„zu Jesu."

Nachdem der Reiz der Neuheit aufgehört hat, fühlen die Bürger die persönliche Last, die auf die einberufenen Geschwornen fällt, nunmehr zu sehr, als daß die Beibehaltung dieser Anstalt ihnen wünschenswerth seyn könnte.

Der Herr Oberhofrichter v. Drais, welcher in seiner angeführten Schrift die Geschwornengerichte als Rechts- und als politisches Institut mit umfassender Kenntniß und Gründlichkeit beleuchtet hat, hat S. 293 u. f. über die Last der Geschwornen und der so häufig geplagten Zeugen nachstehendes historisch-richtiges und treffendes Gemälde entworfen:

„Die personelle Last vertheilt sich keineswegs auf das ganze Volk, um dadurch unmerklicher zu werden, sondern drückt schwer auf die betreffenden Individuen, auf mehr als 1600 Glieder einer Million, und darunter auf viele Familienhäupter im Volk."

Die Geschwornen wählt, außer England, nicht einmal das Volk mehr, die Franzosen haben es kürzlich verhütet, zu wagen, daß die richterliche Autorität in die Hände des Pöbels komme; der Präfect consignirt die tauglichen Bürger der Provinz, und schlägt davon, ziemlich willkührlich, zu jeder Assise eine Anzahl vor, von denen der Gerichtspräsident 36 genehmigt, und aus diesen Erscheinenden werden für jede specielle Sache 12 Geschworne, gegen welche der Beklagte nichts einwendet, täglich activ, während 24 als müßig im Gerichtsort anwesend sind.

Alle diese Männer sind meistens länger als einen Monat aus ihrem bürgerlichen Gewerbe oder Amte herausgerissen, von ihren Familien getrennt, ohne Lohn gelassen, ja noch zu Nebenkosten genöthiget und verleitet, bei dem Act selbst, wo sie dienen, von Frühe bis in die Nacht und bis zum Opfer ihrer Gesundheit angestrengt — der geistigen Folter zu geschweigen, deren schon oben gedacht ist, die aber mancher Ehrenmann als den stärksten Theil seiner Gerichtsfrohne nur mit stillem Seufzer erträgt. Man bemerkt, daß die Präfecten Ritter der Ehrenlegion, Advocaten, Notaire und andere, die gern im Staatsdienst ihr künftiges Glück machen wollen, auch Kaufleute und reiche Bürger, die vielfältig mit dem Gouvernement in Berührung kommen, zu Geschwornen vorzuschlagen vorzüglich bedacht sind. Der Zweck ist leicht begreiflich, aber wo bleibt nun das Volksinstitut? Desto öfter kömmt die Tour an die Nemlichen. Nebenabsicht oder Ehrgeiz erklärt, warum sie die Last ohne lautes Murren übernehmen, aber sie würden ihrem Gott im Stillen danken, wenn endlich ständige und besoldete Geschworne wollten erkohren werden" rc. rc.

Der Badische Deputirte hat seiner Motion auch noch zuletzt mit dem Gemeinspruch:

„das Institut der Geschwornengerichte ist das Palladium der Volksfreiheit"

die Krone aufgesetzt. Wie diese Anstalt in Frankreich zum Schutz der Volksfreiheit diene? haben wir so eben vernommen. Das nemliche Urtheil, das aus der Feder des Freiherrn v. Drais geflossen ist, habe ich noch vor kurzem aus dem Munde glaubhafter Männer aus Frankreich gehört. Die Geschwornenanstalt ist eine Einrichtung mit privilegirter Unwissenheit des Rechts, ohne

richterliche Entscheidungsgründe noch Verantwortung der Geschwornen, giebt sie weder für die Gründlichkeit der Erkenntnisse, noch gegen den Betrug oder Willkühr einigen Schutz. Sie gewinnt auch nichts in der Zeit der ganzen Proceß- und Arrestdauer, sondern es wird noch Zeit verloren, und der Kostenaufwand größer. Die vermehrten Kosten, wie Frhr. v. Drais sich ausdrückt, fressen eine ganze Landessteuer, und auf die vielen Individuen, die als Geschworne, oder als wiederholte Zeugen berufen sind, einen beträchtlichen Theil des Volks, ist eine Landplage gelegt, die jedoch noch wenig heißt gegen die größere und allgemeinere der zerrütteten Criminaljustiz. *)

---

*) Der Badische Deputirte verlangt die Einführung der Geschwornengerichte insbesondere auch für die Preßvergehen. Bekanntlich hat jüngst die königliche Regierung in Frankreich der Deputirtenkammer den Entwurf eines Gesetzes über Preßvergehen, worin die Jury abgeschaft, und durch die königlichen Gerichtshöfe ersetzt wird, zur Berathung vorgelegt. Der Bericht des Deputirten, Mr. Chiflet, im Einklang mit dem Gesetzentwurfe ist zu merkwürdig und gründlich, als daß ich mich enthalten könnte, einige Stellen desselben zur Widerlegung unseres Deputirten, der jedoch zur Rechtfertigung seines Antrags auf Geschwornengerichte für Preßvergehen keine besondere Gründe angeführt hat, hier wörtlich auszuheben:

On a objecté, que les délits de presse sont un abus d'un droit public, du droit de critiquer les actes du pouvoir; on en conclut que ce sont de jugemens publics, et que les citoyens doivent y intervenir pour s'y former à la defense des intérêts publics. S'il y a abus d'un droit public, si cet abus devient frequent, je pense, que l'on doit en con-

Freilich ist auch der Gang der Badischen peinlichen Rechtspflege nicht so prompt und so leicht, als ihn der

---

clure, qu'il faut contenir, avec plus de soin et plus de force, les citoyens dans les droits, que les lois leur attribuent, ce n'est pas le moment d'en étendre les limites: les renfermer dans un usage legitime de leurs droits publics; c'est la vraie manière de les former à une juste défense des interêts publics.

On dit, qu'il y a nécessairement du vague, de l'arbitraire dans les jugemens de ce genre des délits. Ce n'est pas une raison pour en conclure, qu'il faut retirer ces jugemens des mains des magistrats, pour les livrer aux simples citoyens. Ce vague, dont on parle, tient à la difficulté de saisir l'esprit d'un écrit, le but caché d'un auteur; les simples citoyens en sont ils plus capables que les juges? Pour ce qu'on appelle l'arbitraire dans ces jugemens, on ne peut en voir que dans la gradation des peines; mais cette gradation, même aux assisses est étrangère aux jurés, elle est déja laissée à la conscience du juge. Vous n'oubliérés pas d'ailleurs, Messieurs, que les peines sont fixées par la loi dans leur minimum, *et leur* maximum; *ce qui repousse l'expression d'arbitraire et tout rapprochement avec la chambre étoilée, ou autre commission despotique, lorsque la criminalité resulte plutôt de l'ensemble d'un écrit que des passages expres, peut-on attendre une bonne décision des personnes, dont quelques-unes sans étude, sont incapables par leur education de faire des rap-*

Zweck der Gerechtigkeit erfodert, eben so können die Abwandlungen der Injuriensachen oft zu keinem Ende gelangen. Allein! die Ursache dieses schwerfälligen Ganges liegt nicht in dem Mangel einer Geschwornenanstalt, und mit ihrer Einführung wird dem gerügten Mangel nicht — wie unser Deputirter meint — abgeholfen. Bei Injuriensachen liegt der Fehler vorzüglich in der unrichtigen Bestimmung, daß sie nicht als Justiz- sondern als Polizeigegenstände behandelt, und daher durch Recurse an die oberen Administrativbehörden, ja selbst an den Landesfürsten, endlos hingezogen werden. *)

---

prochemens, qui souvent expliquent et innocentent des expressions jugées coupables à la première lecture, et souvent aussi y font découvrir un vénin caché; d'ailleurs l'acte d'accusation ne peut presenter que quelques phrases detachées; les jurés n'ont pas le tems de lire l'ouvrage entier. C'est sur tout pour ce genre de délits que la plupart sont hors d'état d'en connaitre. Dira-t-on qu'ils sont moins sous l'influence de l'opinion, de l'esprit de parti? Ils en sont obsédés; nous le voyons chaque jour. Et comment espérer qu'ils se defendront contre les sophismes et les raisonnemens captieux, contre les séductions dont on les entoure? Fatigués, indecis, ils cedent; souvent ils innocentent à regret, puis ils se distraient des plaintes et du scandale public, en pensant qu'ils vont rentrer et être oubliés dans la foule. Où est donc la garantie, qu'ils offrent à la société?

*) Exempla sunt odiosa, sonst könnte ich deren aus meiner Amtserfahrung viele zum Belege anführen.

Der Fehler unserer Rechtsverwaltung liegt, wie ich oben entwickelt habe, in der bestehenden Aemterorganisation, in der Vereinigung der Justiz mit allen Verwaltungsgegenständen und der dadurch bedingten Abhängigkeit der Justizbeamten von allen Staatsoberbehörden, in der mangelhaften Besetzung der Aemter ohne Collegialität, in der Absonderung der Untersuchungs- von der Erkenntnißgewalt der Aemter in peinlichen Sachen, überhaupt in ihrer zu beschränkten Wirksamkeit, und dem dadurch geschwächten Ansehen, in der zu sparsamen Bezahlung der Beamten im Verhältniß zu andern Staatsdienern und zu ihrem wichtigen Berufe im Mangel eines vollständigen Criminalcodex und eines bestimmten und umfassenden Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Sachen — in der Unbestimmtheit und Begriffverwechslung von Polizei- und Justizsachen, im Mangel einer bewaffneten Macht, die den Aemtern zu Gebote steht, um ihren Erkenntnissen den Vollzug zu sichern — in dem weitläufigen Gange des Recurswesens und in der Abhängigkeit der wichtigern Criminalerkenntnisse von der Beurtheilung des Staatsministeriums und der darauf beruhenden Bestätigung des Landesfürsten. Auch dürfen die gesetzlichen Strafbestimmungen mancher Verbrecher, besonders der so häufigen Diebstähle und Betrügereien und die Beweisnormen einer genauen Revision und Verbesserung unterworfen — so wie manchen Strafanstalten eine vollkommnere Einrichtung gegeben werden.

Bei der Abhülfe dieser Mängel und Vervollkommnung unserer Justizanstalten haben wir nicht nöthig, die französischen Institute zum Muster zu wählen, denn ihre Jury sind zur gründlichen Rechtspflege durchaus untauglich, und die Art ihrer Gerichtsöffentlichkeit hat

die Hauptfehler, daß ihre Richter bei der entscheidendenden Gerichtshandlung der Abstimmung und Urtheilsfindung sich vor dem Volke in die geheime Kammer zurückziehen, und in ihren Gerichtssälen, gleich Theatern oder Gauklerbuden, jedermann ohne Unterschied der Zutritt offen steht.

§. 31.

Bei der Trennung der Rechtspflege von den übrigen Zweigen der Staatshaushaltung ist eine logisch richtige Bestimmung und Sonderung der Begriffe nothwendig. Kein Staatszweig ist jedoch der Justiz so nahe verwandt, und so leicht mit ihr zu verwechseln, als die Polizei, daher es auch scheint, als ob die Trennung der Polizei von der Justiz unmöglich, oder doch wenigstens sehr schwer und nicht räthlich sey.

Die Polizei soll die öffentliche und Privatsicherheit im Innern des Staats handhaben, soll den Staat und seine Verfassung, so wie das Ansehen und die ungestörte Wirksamkeit der Functionen der Staatsbeamten sichern, jede Verletzung des persönlichen und dinglichen Rechtsgebiets, der Freiheit und des Sacheigenthums der Bürger verhüten, und den Beschädigungen durch Naturübel, z. B. Wasser- und Feuerschaden, zuvorkommen. Nicht Entscheidung der Rechtshändel, nicht Bestrafung der Verbrechen, sondern Verhütung und Abwendung aller Gefahren im Innern des Staats — die dem Ganzen oder Einzelnen — in physischer oder moralischer Rücksicht drohen, ist die große und gemeinnützige Bestimmung der wohlverstandenen Polizei. *)

*) Harl Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanzwissenschaft. Erlangen 1811. S. 181.

Sie unterscheidet sich wesentlich von der Justiz. Das Princip der Civiljustiz ist: Entscheidung entstandener Rechtsstreite. Verhütung ist ihr fremd. Die Strafgerechtigkeit hat es mit den Rechtsverletzungen des Einzelnen gegen den Einzelnen, oder gegen den Staat unmittelbar zu thun. Die Polizei beschäftiget sich mit der Abwendung des für die collective Gesellschaft drohenden Nachtheils, sie ordnet und handelt ununterbrochen, sie ist in steter Bewegung, indeß die Strafgerechtigkeit nur durch psychologischen Zwang zu verhüten strebt, und nur im Fall die Drohung unwirksam bleibt, sie vollzieht. *)

Nach dem obigen Begriffe von Polizei ist die Ausübung irgend einer richterlichen Gewalt mit ihr unvereinbarlich. Ihre Thätigkeit umfaßt a) eine ihrem Princip angemessene vollständige Gesetzgebung, b) zweckmäßige Anstalten zur ununterbrochenen Aufsicht. Sie darf also keine richterlichen Handlungen ausüben, sondern diese gehören in den Wirkungskreis der Justiz. Wenn der oben angeführte Harl in seinem Entwurfe eines Polizei-Gesetzbuches von der Nothwendigkeit einer bestimmten und allgemeinen Polizeigerichtsordnung spricht, und die Ausübung derselben (welche er auch in dem Ausdrucke: „Handhabung der Polizei" zu begreifen scheint) den Polizeibeamten zustehen soll, so dehnt er nach meiner Ansicht die Polizeigewalt über die Gränze ihres Begriffes und ihrer Bestimmung aus. Durch ihre thätige Aufsicht und gute Anstalten wird die Polizei ihren Zweck der Verhütung von Verbrechen und Unglücksfällen so viel möglich erreichen, sie wird durch ihre wohlthätige Wirk-

*) Die Staatshaushaltung, eine Skizze von Jul. Graf v. Soden. Erlang. 1812. S. 69 u. f.

samkeit der Criminaljustiz nicht nur einen großen Andrang von Geschäften verhüten, sondern auch ihr durch Entdeckungen, Verfolgungen der Verbrecher, und andere Dienste das Amt der Richtergewalt sehr erleichtern, allein die richterliche Beurtheilung der vorgefallenen gesetzwidrigen Handlungen, und die Anwendung der Strafgesetze auf dieselben gehört nicht in die Zuständigkeit der Polizei. Es gilt gleich viel, ob die gesetzwidrigen Handlungen — Verbrechen im engern Sinne, oder nur Vergehen, Polizeiverbrechen, wodurch Polizeigesetze verletzt werden, sind. Das Criminalrecht muß das, was durch Strafgesetze überhaupt begründet wird, mag es aus eigentlichen Criminalgesetzen oder aus Polizeistrafgesetzen entspringen, vollständig darstellen. *)

Gehören die Polizeistrafgesetze in den Begriff und Umfang des Criminalrechts, so gehört auch die Beurtheilung und Subsumtion der Handlungen unter die Polizeigesetze in das Gebiet der Rechtspflege. Räumen wir der Polizeigewalt diese Competenz ein, so dehnen wir ihre Befugnisse über ihre Bestimmung aus, und es entstehen aus dieser begriffswidrigen Competenzausdehnung unvermeidliche Collisionen, da der Begriff von Polizeivergehen sehr schwankend ist, die Gränzlinie zwischen diesen und den peinlichen Verbrechen nicht fest

*) Feuerbach Lehrbuch des peinl. Rechts §. 1. * Es dient dieser Satz als Antwort auf die Bemerkung Tittmanns in s. Versuche über die wissenschaftliche Behandlung des peinlichen Rechts, Leipzig 1798. §. 3. 6. u. 7. „daß das Criminalrecht, wie es bis jetzt war, keinen bestimmten Umfang habe, indem man weder von Verbrechen im engern Sinne ausschließend noch auch vollständig von Verbrechen und Polizeivergehen handle.“

und genau gezogen werden kann, und in zweifelhaften Fällen: ob die gesetzwidrige Handlung in concreto blos polizeilich oder peinlich zu untersuchen und zu entscheiden sey? die Beurtheilung des Factums nothwendig einen Act des Richteramts erfodert.

Bei manchen Handlungen ist der Uebergang von der blosen Polizeiwidrigkeit in ein eigentliches Verbrechen kaum bemerklich, z. B. bei Injurien, manche Vergehen werden durch öftere Wiederholungen zu Verbrechen gestempelt, z. B. kleine Diebstähle, Fleischesvergehen, wieder andere Vergehen, z. B. Beschädigungen fremden Eigenthums, werden nach dem höhern Grade der boshaften Absicht auch verhältnißmäßig strafbarer. Die Strafbarkeit wird erst durch die genaue Untersuchung erhoben, es können daher leicht Mißgriffe gemacht werden, daß die Polizeibehörde über Handlungen entscheidet, die in das Gebiet des peinlichen Richteramts gehören, und es ist die Sicherheit der Staatsbürger allerdings gefährdet, wenn das Strafrichteramt über Polizeivergehen mit der Polizeigewalt vereiniget ist, denn dieser ist in der Staatsverfassung keine Unabhängigkeit garantirt, sie steht vielmehr in der engsten Abhängigkeit von der Staatsgewalt, und würde besonders in Polizeifreveln gegen Finanzgesetze nicht selten Richter in ihrer eigenen Sache seyn, denn das Finanz-Ministerium selbst ist oberste Polizeibehörde in Finanzgegenständen, von ihm allein oder doch unter seiner Mitwirkung gehen die Strafgesetze gegen Finanzvergehen, Unterschleife herrschaftlicher Gefälle aus, und die mittlere und niedere Polizeibehörde ist ihr Vollzugsorgan. *)

*) Ist das Großh. Finanzministerium in Recursen wegen Zoll- und Accisvergehen nicht Richter in seiner eigenen Sache? Es fließt ja die Strafe nach Abzug der Anzeigegebühr und

Soll demnach die Justiz auch in Polizeivergehen gerecht verwaltet werden, so muß deren Abwandlung den ordentlichen Richterämtern und nicht den Staatspolizei-Behörden zustehen. Daraus folgt jedoch nicht, daß man den Ortsvorgesetzten die Abwandlung kleiner Polizeivergehen, welche die Ortspolizei verletzen, abnehmen, und sogleich vor die Competenz der Aemter ziehen müsse, aber die Berufung von den Verurtheilungen der Vorgesetzten, so wie von den Erkenntnissen der Aemter, soll nicht an eine obere Polizeibehörde, sondern an das Obergericht statt finden.

Es versteht sich auch, daß für Abwandlungen von blosen Polizeifreveln kein förmlicher Untersuchungsproceß, als wie für Verbrechen, die eine peinliche Strafe nach sich ziehen, erfodert werde, sondern daß Polizeivergehen nur summarisch erhoben und erlediget werden müssen, wenn nicht während der Untersuchung ein höherer Grad der Strafbarkeit, der die That als ein Verbrechen darstellt, zum Vorscheine gekommen ist.

So wie jetzt die Bezirksämter, da sie noch mit allen Verwaltungszweigen beschäftiget sind, auch die Polizeivergehen und Unterschleife zu erledigen haben, so müssen sie auch den Justizämtern, als Richtern, wenn sie einen größern geographischen Kreis umfassen, und kollegialisch besetzt seyn werden, künftig zustehen.

Man könnte zwar theils in der Menge solcher vorfallenden kleinen Frevel, theils in der Entfernung des Richteramts von dem Wohnorte des Frevlers Anstände finden, und daher für zweckmäßiger halten, die Ab-

---

der Gebühren für die Oberinspection und die Erheber in die Staatskasse. Solche Defraudationsstrafen belaufen sich nicht selten auf mehrere hundert bis tausend Gulden.

wandlung der Defraudationen und anderer Vergehen, den Polizeibeamten aufzutragen; allein diese Anstände müssen dem Grundsatze, daß nur die Justizbeamten zur Aburtheilung competent sind, weichen, sie verschwinden auch, die vermeintlichen Schwierigkeiten, wenn man zweckmäßige Anstalten trifft, und eine gute Ordnung für das Gerichtsverfahren bei Polizeifreveln einführt. Ihrer Natur und Geringfügigkeit nach eignen sie sich nicht zur öffentlichen und kollegialischen Behandlung, sie werden also einem Mitgliede, und wenn man für gut findet, in der Reihenfolge, oder dem Niedersten im Alter und Range, aufgetragen.

Wird von dem Erkenntnisse des Commissärs die Berufung ergriffen, so geht sie an das Richtercollegium, und wird über den Recurs collegialisch entschieden. Um die angezeigten Frevler wegen kleiner Vergehen nicht in zu weiter Entfernung und mit unverhältnißmäßigem Zeit- und Kostenaufwand in den Gerichtssitz vorladen zu müssen, kann die nemliche Einrichtung getroffen werden, wie sie bei den Forstfreveln schon besteht, daß periodisch Frevelgerichte in den Gemeinden gehalten werden, wobei der Abgesandte des Justizamts alle Frevel jeder Art untersucht und abwandelt, zugleich auch über die Recurse gegen die Erkenntnisse der Vorgesetzten in Ortspolizeisachen entscheidet. Bei solchen einzuführenden Frevelgerichten der Justizämter könnten auch zugleich die Forstfrevel gethätiget, und dadurch den Mängeln abgeholfen werden, die der Deputirte Kern in seiner Motion *) gerügt hat.

Es ist ein offenbarer Verstoß gegen die Justiz, daß die Bestrafung der Forstfrevel bis auf einen gewissen

*) S. landständische Verhandl. d. 2ten Kammer v. J. 1819. 5tes Heft, S. 21 u. 22.

Grad in die Gewalt der Forstbeamten, zum Theil allein, und zum Theil unter Mitwirkung der Aemter gelegt ist, und in höherm Grad, oder im Recurswege, den obern Administrativbehörden das Erkenntniß zusteht. Es fehlt an den Haupterfordernissen zur gerechten Rechtspflege, an der Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Richters, welcher zugleich Forstbeamter ist, es fehlt auch in der Regel an der Gründlichkeit der Erörterung und richtigen Entscheidung, weil die Forstbeamten gewöhnlich die Rechte nicht studirt haben, und die Kenntniß derselben, insbesondere der Theorie des Processes und der Beweisgrundsätze jedem nothwendig ist, der über irgend einen Gegenstand ein richterliches Erkenntniß fällen will.

Betrachtet man auch das bisherige Verfahren in Forstfrevelsachen von der Seite der Zweckmäßigkeit, so verdient es doch vielen Tadel, denn die Einrichtung, daß bei Freveln, deren Strafe den Betrag von 15 fl. übersteigt, eine gemeinschaftliche Untersuchung und Erkenntniß der Justiz- und Forstbehörden verlangt wird, und, wenn die Strafe über 30 fl. beträgt, die gemeinschaftliche Untersuchung an das Kreisdirectorium zum Erkenntnisse eingesandt werden muß, ist zu weitläufig und zu kostspielig. Durch die beschränkte Competenz verräth die Regierung ihr Mißtrauen in die gründliche Erörterung und gerechte Entscheidung der Unterbehörden, es liegt also der Fehler in der organischen Einrichtung, und dieser kann nur verbessert werden durch die gänzliche Anfhebung der s. g. Forstgerichtsbarkeit, und durch die Ueberweisung ihrer Gegenstände einzig an die Justizämter und die Obergerichte. *)

*) Ueber die Eingriffe der Staatspolizei in das Gebiet der Justiz verweise ich auf den obangeführten Jul. Graf

§. 32.

Aus obigen in den §§. 4. 5. 6. 27. u. f. vorgetragenen Gründen bin ich mit voller Ueberzeugung

1) für die Trennung der Rechtspflege von den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung,

2) für die kollegialische Besetzung der Justizämter,

3) für die Vergrößerung der Bezirke der Aemter,

4) für die Ausdehnung der richterlichen Gewalt der Aemter in Criminalsachen auf die Erkenntnisse,

---

v. Soden in s. Staatshaushaltung §. 118 und 119. Was jedoch derselbe Verfasser §. 123. für die Trennung der Civil- von der Criminaljustiz und für die Aufstellung besonderer Behörden anführt, kann mich nicht überzeugen. „Die Strafgerechtigkeit, nach der Eigenthümlichkeit ihrer Natur, nimmt die ungetheilte Aufmerksamkeit der sie verwaltenden Organe in Anspruch; setzt eine größere Masse von Kenntnissen und Fähigkeiten voraus, als irgend ein anderer Staatshaushaltungszweig.“

Bei Einzelrichtern werden freilich nicht immer, ja selten, die erfoderlichen Eigenschaften in gleichem Maße zur Verwaltung beider Justizzweige vereinigt gefunden, bei Richterkollegien aber darf es Männern, die in sämmtlichen Rechtsfächern, zwar nicht einzeln, aber doch in der Masse oder Mehrzahl, gründliche Kenntnisse besitzen, nicht fehlen; es kommt also nur darauf an, daß die Staatsregierung bei Anstellungen und Besetzungen der Richterkollegien auf tüchtige Gelehrte und Geschäftsmänner den gehörigen Bedacht nimmt.

5) für die Ausschließung der niedern, mittlern und obersten Verwaltungs-Behörden von aller und jeder richterlichen Gewalt auch in sogenannten Polizeivergehen,

6) für die Oeffentlichkeit des Verfahrens mit gewissen Beschränkungen, sowohl in Civil- als in peinlichen Sachen, und zwar in allen Instanzen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Donsbach, Christian,

Die Verfassung und das Proceßverfahren der Untergerichte im Großherzogthum Baden mit Vorschlägen zu Verbesserungen durch Trennung der Justiz von der Administration, und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens

Karlsruhe 1822

J.pract. 402 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555024-5